



34. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

Gremium: Ausschuss für Bildung und Sport
Sitzungstermin: Dienstag, 20.06.2023, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Bürgerhaus am Schlaatz, Seminarraum 1, Schilfhof 28, 14478
Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.05.2023**
- 3 **Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2023**
- 4 **Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.03.2023**
- 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 5.1 Rahmenbedingungen für digitalgestütztes Lernen
22/SVV/0058 Fraktion SPD
 - 5.2 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2023 bis 2026
23/SVV/0537 Oberbürgermeister, Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
 - 5.3 Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)
23/SVV/0509 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| 5.4 | Spiel-, Sport- und Erholungsflächen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten 23/SVV/0533 | Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam |
| 5.5 | 3. Obergeschoss des Einstein-Gymnasiums ertüchtigen 23/SVV/0494 | Fraktion CDU |
| 5.6 | Anpassung Familientickets der BLP für die Schwimmhallen auch für kinderreiche Familien 23/SVV/0488 | Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam |

6 Mitteilungen der Verwaltung

- | | | |
|-----|---|--|
| 6.1 | Information zur Beschlussvorlage "Anpassung der Integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung 2021 bis 2026" | |
| 6.2 | Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung - Sachstand Baumaßnahmen | |
| 6.3 | Sachstand zur Anpassung der Integrierten Kita und Schulentwicklungsplanung 2021 bis 2026 gemäß Beschluss: 21/SVV/1322 | |
| 6.4 | Sachstand Finanzierung Grundschule Heinrich-Mann-Allee | |
| 6.5 | Kinder- und Jugendschutz im Internet - Kinderschutzsoftware an Potsdamer Schulen | |

7 Sonstiges



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0058

öffentlich

Betreff:

Rahmenbedingungen für digitalgestütztes Lernen

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum: 11.01.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

26.01.2022

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bei der Erstellung des kommunalen Medienentwicklungsplanes private Endgeräte (bring your own device) im Grundsatz mitzudenken und deren Nutzung in personenbezogenen begründeten Einzelfällen zu ermöglichen. Dabei ist aufzuzeigen, welche Voraussetzungen im Bezug auf Wartung, Support und Datensicherheit zu erfüllen sind. Eine grundsätzliche elternfinanzierte Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ist jedoch auszuschließen.

gez. Dr. Sarah Zalfen, Dr. Hagen Wegewitz
Fraktionsvorsitzende SPD

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Initiative von drei Potsdamer Gymnasien hat in ihrer Ausführung nochmals aufgezeigt, wie wichtig eine digitalgestützte Bildung ist. Nicht nur, um modernes, zukunftsorientiertes Lehren zu ermöglichen, sondern auch zur Verbesserung individueller Bildungs- und Förderangebote innerhalb der Lerngemeinschaft.

Elternfinanzierte Endgeräte sind jedoch das Gegenteil von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Ausnahmeregelungen und Unterstützungssysteme sind ein etabliertes Instrument zur Beseitigung von Nachteilen, stehen jedoch nicht für einen stigamtisierungsfreien Zugang zur Bildung.

Aufgabe des Staates und Anspruch der umsetzenden Kommune ist und muss es daher weiter bleiben, dieses zu ermöglichen, in dem die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und Hürden abgebaut werden, die Bildungswege be- bzw. verhindern.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

22/SVV/0058

 öffentlichEinreicher: **Fraktion der Freien Demokraten**Betreff: **Rahmenbedingungen für digitalgestütztes Lernen**

Erstellungsdatum 15.02.2022

Eingang 502:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|---------------------------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 15.02.2022 | Ausschuss für Bildung und Sport | X | |
| 02.03.2022 | Stadtverordnetenversammlung | | X |

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bei der Erstellung des kommunalen Medienentwicklungsplanes private Endgeräte (bring your own device) im Grundsatz mitzudenken und deren Nutzung in personenbezogenen begründeten Einzelfällen zu ermöglichen. Dabei ist aufzuzeigen, welche Voraussetzungen im Bezug auf Wartung, Support und Datensicherheit zu erfüllen sind. Eine grundsätzliche elternfinanzierte Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ist jedoch auszuschließen.

Änderungsvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bei der Erstellung des kommunalen Medienentwicklungsplanes private Endgeräte (bring your own device) im Grundsatz mitzudenken und deren Nutzung ~~in personenbezogenen begründeten Einzelfällen~~ generell zu ermöglichen. Dabei ist aufzuzeigen, welche Voraussetzungen im Bezug auf Wartung, Support und Datensicherheit zu erfüllen sind. ~~Eine grundsätzliche elternfinanzierte Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ist jedoch auszuschließen.~~ Mit dem Ziel, das initiative Digitalprojekt der beteiligten Schulen grundsätzlich zeitnah zu ermöglichen, soll geprüft werden, inwieweit für Schüler aus einkommensschwachen Haushalten seitens der Stadt kurzfristig ein entsprechendes Gerät zur Verfügung gestellt werden kann.

Gez. Sabine Becker / Björn Teuteberg
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0537

Betreff:

öffentlich

Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2023 bis 2026

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum: 23.05.2023

Freigabedatum: _____

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 07.06.2023 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

den Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2023 bis 2026

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die mit dem Jugendförderplan veranschlagten Maßnahmekosten sind im Planansatz in dem Produktkonto 3660000 „Einrichtungen der Jugendarbeit“ und 3631000 „Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ enthalten.

Die den tabellarischen Darstellungen zu entnehmenden Auswirkungen stellen den Vergleich der bisher gültigen mittelfristigen Haushaltsplanung aus dem Beschluss zur Haushaltsplanung 2022 (Aufwand/Ertrag laut Plan) zu den im Rahmen des Haushaltsentwurfes eingereichten Planansätzen dar (Aufwand/Ertrag neu). Hierbei ist die Planstufe 9, also der Planstand der Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung dargestellt.

Daraus ersichtlich erfolgt in der zum Beschluss vorliegenden Haushaltsentwurf in den Jahren 2023 – 2027 eine Zuschusserhöhung in den Unterprodukten der Jugendförderung i. H. v. summiert 12.559.500 € (verglichen mit dem Beschluss zur Haushaltsplanung 2022).

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt eines eines beschlossenen und wirksamen Haushaltes 2023/2024.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| | 5 | 15 | 20 | | 750 | 0 |

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Bei dem Dokument handelt es sich um die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2023 bis 2026, der in enger Abstimmung mit den relevanten Fachkräften erarbeitet worden ist.

In der Erstellung des Jugendförderplanes wurden die normativen Kriterien des § 80 SGB VIII beachtet, wonach neben der Bestandsaufnahme der Angebote auch die Bedarfe der jungen Menschen, die Abstimmung und das Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe sowie weiterer Planungen zu berücksichtigen sind.

Durch das signifikante Bevölkerungswachstum in der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere in den Altersgruppen der jungen Menschen, wird eine sehr dynamische Veränderung der Lebenswelten wahrgenommen, die nicht nur qualitative, sondern zunehmend auch quantitative Herausforderungen mit sich bringt.

Die speziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie mit den Lockdown-Phasen fordern für die und mit den Familien durch die z.T. neu entstandenen Probleme adäquate Antworten. Zu den schon vorher vorhandenen Herausforderungen muss nun noch stärker auf die psychosozialen Folgen der Pandemie eingegangen werden.

Zudem bekommt die Digitalisierung einen deutlich höheren Stellenwert.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Jugendförderplan Potsdam 2023 bis 2026

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3660000,3631000 Bezeichnung: Einrichtungen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| Ertrag laut Plan | 817.400 | 1.121.900 | 778.600 | 778.600 | 778.600 | 778.600 | 4.236.300 |
| Ertrag neu | 817.400 | 1.698.100 | 1.358.700 | 791.100 | 793.500 | 795.900 | 5.437.300 |
| Aufwand laut Plan | 11.696.100 | 12.131.500 | 12.601.000 | 13.048.700 | 13.048.700 | 13.048.700 | 63.878.600 |
| Aufwand neu | 11.696.100 | 14.156.200 | 14.921.300 | 15.819.200 | 16.181.300 | 16.561.100 | 77.639.100 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | -10.878.700 | -11.009.600 | -11.822.400 | -12.270.100 | -12.270.100 | -12.270.100 | -59.642.300 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | -10.878.700 | -12.458.100 | -13.562.600 | -15.028.100 | -15.387.800 | -15.765.200 | -72.201.800 |
| Abweichung zum Planansatz | 0 | -1.448.500 | -1.740.200 | -2.758.000 | -3.117.700 | -3.495.100 | -12.559.500 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2027 in der Höhe von insgesamt 12.559.500,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. _____ Bezeichnung _____ gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die mit dem Jugendförderplan veranschlagten Maßnahmekosten sind im Planansatz in dem Produktkonto 3660000 „Einrichtungen der Jugendarbeit“ und 3631000 „Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ enthalten.

Die den tabellarischen Darstellungen zu entnehmenden Auswirkungen stellen den Vergleich der bisher gültigen mittelfristigen Haushaltsplanung aus dem Beschluss zur Haushaltsplanung 2022 (Aufwand/Ertrag laut Plan) zu den im Rahmen der Haushaltsplanung eingereichten Planansätzen der Haushaltsplanung 2023/2024 dar (Aufwand/Ertrag neu). Hierbei ist die Planstufe 9, also der Planstand der Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung dargestellt.

Daraus ersichtlich erfolgt in dem zum Beschluss vorliegenden Haushaltsentwurf in den Jahren 2023 – 2027 eine Zuschusserhöhung in den Unterprodukten der Jugendförderung i. H. v. 12.559.500 € (verglichen mit dem Beschluss zur Haushaltsplanung 2022)

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt eines beschlossenen und wirksamen Haushaltes 2023/2024.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Landeshauptstadt
Potsdam



Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2023 bis 2026

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Arbeitsgruppe Strategie, Bildung und Jugendhilfe

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport

Fotos:
©WWW.SHOCK.CO.BA- stock.adobe.com
©franz fluegel- stock.adobe.com
©Garry Gavrilov- stock.adobe.com

Stand: März 2023
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | I |
| Einleitung | II |
| 1. Ausgangsanalyse | 3 |
| 1.1. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 1.2. Aktuelle Situation der Kinder und Jugendlichen | 4 |
| 1.2.1. Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kontext der OKJA | 4 |
| 1.2.2. Bundesstudien | 5 |
| 1.2.3. Landesdaten | 6 |
| 1.2.4. Kommunale Befragungen und Auswirkungen | 6 |
| 1.3. Aktueller Bevölkerungsstand der Jugendförderdialoggruppen | 9 |
| 1.4. Angebote der Jugendförderung | 16 |
| 1.4.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit | 16 |
| 1.4.2. Jugendverbandsarbeit | 17 |
| 1.4.3. Straßen- sowie ausbildungsbezogene Sozialarbeit | 18 |
| 1.4.4. Schulsozialarbeit | 19 |
| 1.4.5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | 20 |
| 1.4.6. Weitere Angebote der Jugendförderung | 21 |
| 1.5. Projektförderungen | 23 |
| 2. Herausforderungen und Handlungsempfehlungen | 24 |
| 2.1. Handlungsfeld WACHSTUM | 25 |
| 2.1.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 25 |
| 2.1.2. Ziele und Maßnahmen | 26 |
| 2.2. Handlungsfeld STRUKTURQUALITÄT | 27 |
| 2.2.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 27 |
| 2.2.2. Ziele und Maßnahmen | 28 |
| 2.3. Handlungsfeld INKLUSION UND VIELFALT | 31 |
| 2.3.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 31 |
| 2.3.2. Ziele und Maßnahmen | 33 |
| 2.4. Handlungsfeld UNTERSTÜTZUNGSBEDARFE | 34 |
| 2.4.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 34 |
| 2.4.2. Ziele und Maßnahmen | 35 |
| 2.5. Handlungsfeld DIGITALITÄT | 37 |

| | | |
|--------|---|----|
| 2.5.1. | Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 37 |
| 2.5.2. | Ziele und Maßnahmen | 38 |
| 2.6. | Handlungsfeld FREIRÄUME | 39 |
| 2.6.1. | Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 39 |
| 2.6.2. | Ziele und Maßnahmen | 40 |
| 2.7. | Handlungsfeld DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND BETEILIGUNG | 42 |
| 2.7.1. | Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 42 |
| 2.7.2. | Ziele und Maßnahmen | 43 |
| 2.8. | Handlungsfeld PROFESSIONALISIERUNG | 44 |
| 2.8.1. | Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 44 |
| 2.8.2. | Ziele und Maßnahmen | 45 |
| 2.9. | Handlungsfeld KOOPERATIONEN | 47 |
| 2.9.1. | Herausforderung und Handlungsempfehlungen | 47 |
| 2.9.2. | Ziele und Maßnahmen | 50 |
| 3. | Fazit und Ausblick | 51 |
| 4. | Evaluation | 52 |
| 5. | Literaturverzeichnis | 53 |
| 6. | Verzeichnis der Rechtsquellen | 55 |
| 7. | Abkürzungsverzeichnis | 56 |
| 8. | Abbildungen und Tabellen | 57 |
| 9. | Anhang | 58 |

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2023 bis 2026, den wir in enger Abstimmung mit den relevanten Fachkräften erarbeitet haben, vorzulegen.

Planung – sowohl prozesshaft verabredet als auch schriftlich dokumentiert – ist notwendig, um ein sinnvolles, abgestimmtes Miteinander der verschiedenen Akteur*innen zu ermöglichen und die Angebotsvielfalt zu koordinieren. In der Erstellung des Jugendförderplanes wurden die normativen Kriterien des § 80 SGB VIII beachtet, wonach neben der Bestandsaufnahme der Angebote auch die Bedarfe der jungen Menschen, die Abstimmung und das Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe sowie weitere Planungen zu berücksichtigen sind.

Durch das signifikante Bevölkerungswachstum in der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere in den Altersgruppen der jungen Menschen, wird eine sehr dynamische Veränderung der Lebenswelten wahrgenommen, die nicht nur qualitative, sondern zunehmend auch quantitative Herausforderungen mit sich bringt. Die speziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie mit den Lockdown-Phasen fordern für die und mit den Familien durch die z.T. neu entstandenen Probleme adäquate Antworten. Zu den schon vorher vorhandenen Herausforderungen muss nun noch stärker auf die psychosozialen Folgen der Pandemie eingegangen werden. Zudem bekommt die Digitalisierung einen deutlich höheren Stellenwert.

Unbeachtet des vorliegenden Dokuments erfolgt Planung jedoch permanent als Prozess durch den öffentlichen und die freien Träger. Besonders wichtig sind daher regelmäßige Abstimmungen und Fachdiskussionen, um zielgerichtet auf Bedarfe quantitativer und qualitativer Art zu reagieren. Dazu werden fachliche Trends gemeinsam herausgearbeitet, ausgewertet und verstärkt auch gezielte Bedürfnisabfragen direkt bei den Kindern und Jugendlichen vorgenommen. Eine daraus resultierende gemeinsame mittel- und langfristige Rahmensetzung ist notwendig und erfolgt mit dem Jugendförderplan. Dessen Erstellung startete mit einem beteiligungsorientierten Entwicklungsprozess und wird durch daraus abzuleitende konkrete Umsetzungsaktivitäten in den Konzepten und Jahresplanungen aller mitwirkenden Träger fortgeführt.

Die zentralen Botschaften des neuen SGB VIII lauten Schützen, Stärken, Helfen, Unterstützen und Beteiligen. Für jede einzelne Botschaft sind mit den Jugendförderakteur*innen verschiedenste Lösungsansätze entwickelt worden.

Wir wünschen Ihnen viele Erkenntnisse beim Lesen, viel Kraft und Ausdauer für die Umsetzung sowie ganz besonders auch kreative Lösungen bei der regelmäßigen Aktualisierung in der und durch die Praxis!

Robert Pfeiffer

Fachbereichsleiter Bildung, Jugend und Sport

Einleitung

Kindern und Jugendlichen Chancen einzuräumen, Nachteile zu mindern und allen einen Weg hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen, treibt alle in der Jugendförderung tätigen Fachkräfte an und macht sie zu Lobbyist*innen für die heranwachsende Generation, oft über ihren beruflichen Auftrag hinaus. Die Jüngsten in unserer Gesellschaft benötigen Aufmerksamkeit, Anerkennung, Wertschätzung und Ermutigung, sich für ihre eigenen Belange aktiv einzusetzen. Da sie Verantwortung nur durch Übernahme von Verantwortung lernen können, müssen Strukturen geschaffen werden, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich selbstbestimmt zu integrieren. Ein Teil der jungen Menschen organisiert sich bereits in verbindlichen und unverbindlichen Interessengruppen.

Kinder und Jugendliche haben verbrieft Rechte. Vor allem die UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland bereits 1992 ratifizierte, schreibt ihnen eine besondere Unterstützung zu. Die Interessen von Kindern sollen vorrangig berücksichtigt werden, wie es in Artikel 3 Absatz 1 [Wohl des Kindes] verfasst ist: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu beachten ist.“

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden trotz des Potsdamer „AKTIONSPLANES Kinder- und jugendfreundliche Kommune“¹ noch zu wenig berücksichtigt, sowohl in den städtischen Planungen als auch im Mitteleinsatz für die Rahmenbedingungen, die den Anforderungen qualitativer Jugendförderung und dem Aktionsplan gerecht werden sollen. Allen Akteur*innen in der Kommune obliegt die Verantwortung für die nachwachsende Generation.

Dieser Plan verdeutlicht die Situation junger Menschen, die sich im Rahmen der Pandemie noch zusätzlichen psychosozialen Belastungen gegenübersehen. In gemeinsamen Recherchen, Befragungen und Diskursen aller Jugendförderträger wurde analysiert, was erforderlich ist, um angemessen darauf zu reagieren und die Jugendlichen entsprechend zu unterstützen.

Im Folgenden sind die Themen benannt, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Neben der Bestandsanalyse wurde der Fokus auf die Bedarfsableitungen und Lösungsfindungen gelegt. Besonders förderlich in der Erarbeitung waren die zielorientierten Anregungen der Fachkräfte.

¹ In der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 05.07.2017, DS 17/SVV/0386.

1. Ausgangsanalyse

1.1. Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist die Handlungsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht verschiedene gesetzliche Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor, insbesondere in Bezug auf das SGB VIII. Da es seit dem 10. Juni 2021 in Kraft ist, ist die SGB VIII-Reform im ersten Schritt abgeschlossen.

Im § 80 SGB VIII ist festgeschrieben, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen sowie Vorsorge für unvorhergesehene Bedarfe zu treffen hat.

In Abstimmung mit den freien Trägern sind die Planungen so zu gestalten, dass u.a. ein „möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“². Selbstbestimmung und Teilhabe sind zwei Vorgaben, die mit der aktuellen Gesetzesreform eine größere Bedeutung erlangt haben.³ Neu für die Kinder- und Jugendarbeit ist auch der stärkere Fokus auf Inklusion. Neben inhaltlich-pädagogischer Berücksichtigung von jungen Menschen mit Behinderungen sind darüber hinaus die räumlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, u.a. Barrierefreiheit.⁴

Für die Angebote im Rahmen des Arbeitsfeldes Jugendförderung sind die §§ 11 bis 14 SGB VIII die rechtliche Grundlage:⁵

- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 13a Schulsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Zur Erstellung eines Jugendförderplanes verpflichtet das brandenburgische Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AGKJHG) mit dem § 24 „Jugendförderplan“.

Im Zuge der SGB VIII-Reform erfolgt aktuell die Überarbeitung des AGKJHG und wird vor allem für den neuen Paragraphen Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) wichtige inhaltliche Ausrichtungen festlegen.

² § 80 Abs.2 Var. 2. SGB VIII

³ Vgl. § 1 Abs.3 Var. 2. SGB VIII

⁴ Vgl. § 11 Abs.1 SGB VIII

⁵ Siehe Anlage 01 „Auszug SGB VIII §§ 11 bis 14“

1.2. Aktuelle Situation der Kinder und Jugendlichen

Durch die seit März 2020 herrschende Corona-Pandemie standen und stehen Kinder und Jugendliche vor ganz besonderen Herausforderungen. Ihre gesamte Lebenswelt, die Strukturen, ihre familiären und freundschaftlichen Kontakte, der Schulbetrieb und die Freizeitgestaltung haben sich weitreichend verändert. Nachfolgende ausgewählte Studien und Erfassungen berücksichtigen durchgängig die gravierenden Einflüsse der Einschränkungsmaßnahmen auf die jungen Menschen.

Bilanziert man die Studien, dann kommt man zu einem zwiespältigen Ergebnis: Einerseits werden durchaus differenzierte Daten dargestellt, andererseits wird ein problematisches Bild der jungen Generation gezeichnet.

1.2.1. Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kontext der OKJA

Während der Corona-Pandemie waren und sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zahlreichen Belastungen ausgesetzt, insbesondere die Lockdown-Phasen bedeuteten eine große Einschränkung für das Leben. Schulen wurden geschlossen, sodass die Kinder und Jugendlichen im Homeschooling/Digitalunterricht bzw. im Mix aus Präsenz- und Distanzformen ohne Anschauung, Austausch und Interaktion lernen mussten. Auch die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe waren von Schließungen betroffen. Dadurch fehlten den jungen Menschen viele verschiedene Treffpunkte. Ebenso gab es keine offenen Räume für den sozialen Austausch oder für spontane Treffgelegenheiten und Unternehmungen mit Freunden und Freundesgruppen.

Das Aufgezählte führte zu:

- verändertes Zeitempfinden, zerfließender Alltag, verzögerte Entwicklung
- einem fehlenden Schüler- bzw. Studentenleben als schulische und akademische Gemeinschaft
- fehlende soziale Kontakte und Beziehungen sowie sozialer/informeller Austausch
- fehlende Zugehörigkeit/Verbindung mit vertrauten Gruppen/engen Freunden
- fehlende Vertrautheit, Gefühle der Langeweile und des Eingesperrtseins, Zukunftsungewissheit, Ängsten, Einsamkeit und Stress
- fehlende Wertschätzung und Anerkennung unter Gleichaltrigen und von Erwachsenen
- Rückzug ins Familienleben

Unter diesen Bedingungen musste auf digitale Kommunikation und Treffen ausgewichen werden. In Folge dessen nahm die Bewegungsarmut und die Mediennutzung unter jungen Menschen zu. Die Corona-Pandemie zieht neben den psychischen auch physische gesundheitliche Verschlechterungen nach sich. Der Beratungsbedarf der jungen Menschen nimmt zu.

Jedoch muss beachtet werden, dass nicht alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die gleichen materiellen Bedingungen und Umwelteinflüsse haben. Es herrscht eine Vielfalt der sozialen und kulturellen Unterschiede sowie der sozialen Räume, so wird die Pandemie unterschiedlich erlebt. Allerdings weisen Studien kaum diese notwendige Differenzierung auf. Soziale und Bildungsungleichheiten verschärfen sich, da die materielle Sorge von schon vorher benachteiligten sozialen Milieus und Gruppen zunimmt.

Hier hatten die Fachkräfte der OKJA eine bedeutende Rolle, denn sie unterstützten in Abstimmung mit den Schulen die Schüler*innen beim Lernen und bei der Bearbeitung der Schulaufgaben überwiegend in den Häusern der OKJA. Dies ermöglichte ein schnelleres Erkennen der möglichen Probleme, eine schnellere Reaktion und letztendlich ein intensiveres Begleiten der Kinder und Jugendlichen.

Vielerlei war eine vielschichtige Kreativität und Improvisation der Kinder und Jugendlichen einerseits sowie der Lehrenden und Fachkräfte der OKJA andererseits gefordert. So entstanden neue Ideen für das digitale Miteinander, die auch für die Arbeit in der Zukunft Potenziale aufweisen.

1.2.2. Bundesstudien

Die **Shell Jugendstudie 2019**⁶ resümiert ein verstärktes Artikulieren der eigenen Ansprüche und Interessen der jungen Menschen – auch deutlich gegenüber Gesellschaft und Politik. Während diese überwiegend zuversichtlich in die Zukunft sehen, Deutschland als gerecht einschätzen und die EU als Chance interpretieren, verliehen sie dennoch ihrem fehlenden Vertrauen in die Politik klarem Ausdruck. Dass diese sich nicht ausreichend um die Belange junger Menschen kümmert, sollte sich im Pandemiegesehen noch stärker herausstellen. Indessen beschäftigen Ängste und Sorgen zur Umweltthematik viele junge Menschen derart, dass sie eine Mitwirkung an politischen Formaten erwägen bzw. intensiv nutzen.

Während sich die Mehrheit und ganz besonders bildungsaffine junge Menschen als sehr tolerant einschätzen, nimmt dennoch die Neigung zu populistischen Schwarz-Weiß-Stigmen zu. Wer einfache Lösungen sucht, findet sich vielfach in einem vornehmlich rechtsorientierten Milieu wieder. Der Zusammenhang von Bildung und sozialer Herkunft ist nach wie vor deutlich sichtbar. Der Trend, dass den Jugendlichen ein gutes Verhältnis zu den Eltern wichtig ist und diese folglich auch als Erziehungsvorbilder sehen, hält an. Die Werte einer vertrauensvollen Partnerschaft und eines guten Familienlebens haben das Streben nach beruflichem Erfolg deutlich in den Hintergrund gedrängt.

Die 2020 erstellte **SINUS Jugendstudie**⁷, die erste Corona-Folgen erfasste und integrierte, bestätigte viele der o.g. Positionen. Sie stellt die „Lösung der Klimakrise als zentrale Frage der Generationengerechtigkeit“ heraus. Auch hier wird Politikverdrossenheit diagnostiziert, dafür aber der Wunsch nach Fairness, Solidarität, Gerechtigkeit und Meinungsfreiheit wahrgenommen. Gut abgesicherte Lebensverhältnisse seien erstrebenswert, beruflicher Aufstieg eher nicht. Bei dieser Bodenständigkeit wird auch der Wunsch nach mehr Zeit mit Familie und dem Freundeskreis betont (Work-Life-Balance).

Der Ende 2020 erschienene **16. Kinder- und Jugendbericht**⁸ formulierte zum Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ zentrale Empfehlungen. Um das Recht aller jungen Menschen auf politische Bildung noch umfassender einlösen zu können, wird der Ausbau diesbezüglicher Angebote avisiert, auch unter Nutzung

⁶ Vgl. 18. Shell Jugendstudie: Jugend 2019. Im Internet

⁷ Vgl. SINUS (Hrsg.): SINUS-Jugendstudie 2020 - Wie ticken Jugendliche?

⁸ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 16. Kinder- und Jugendbericht (2020). Im Internet.

vorhandener Ressourcen. Die unter dem Thema verankerten Inhalte umfassen neben der „Vermittlung demokratischer Werte und [der] Entwicklung kritischer Urteilskraft“ auch die „Ausbildung politischer Analyse-, Urteils- und Handlungsfähigkeit“⁹.

1.2.3. Landesdaten

Auf Grundlage der alljährlich zu erstellenden Sachberichtsbögen der Fachkräfte der Jugendförderung hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg im Frühjahr 2021 eine statistische Zusammenfassung für 2020 übermittelt. Einige Indikatoren weichen dabei von den Vorjahresbewertungen stark ab:

- Die Nutzung von digitalen Medien/social media nahm um insgesamt 68 % zu.
- Rund 45 % der Kinder und Jugendlichen nehmen ihre Lebenssituation in der Familie als „verschlechtert“ wahr.
- 47 % sehen eine Verschlechterung hinsichtlich der Erreichbarkeit der Angebote der Jugendförderung (darunter 32 % „etwas verschlechtert“).
- Die aktive Mitgliedschaft in Vereinen hat sich um 52 % verringert.
- Für 48 % hat sich die schulische Situation verschlechtert.
- Die Entwicklung eigener kreativer Aktivitäten hat sich insgesamt um 62 % verbessert.

1.2.4. Kommunale Befragungen und Auswirkungen

Zur Beschreibung der aktuellen Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeshauptstadt Potsdam liegen mehrere kommunale Erfassungen sowie spezielle Befragungen vor. Die direkte **Befragung** junger Menschen im Rahmen einer umfangreichen Studie an Schulen mit dem Titel „**Freizeit und Mitbestimmung in Potsdam**“ erfolgte Anfang 2018¹⁰ und hat in den Ergebnissen nicht an Aktualität verloren – insbesondere die Schlussfolgerungen, dass bedarfsgerechte Öffnungszeiten, adressatenorientierte Öffentlichkeitsarbeit und zielgruppengerechte Angebotsstrukturen gewünscht werden. Ferner soll seitens der Fachkräfte an einer verstärkten Kooperation mit anderen Bildungs-, Begleitungs- und Freizeitakteuren gearbeitet und eine regelhafte gemeinsame Nutzung von räumlichen Ressourcen geprüft werden.

Die **regelhafte Beteiligung** der jungen Klientel an stadtentwicklungsbezogenen Prozessen sowie baulichen und strukturellen Planungen erfolgt in Potsdam seit 2006, insbesondere durch das **Kinder- und Jugendbüro** des Stadtjugendringes Potsdam e.V., dessen Dokumentationen anschaulich auf die Wünsche und Präferenzen der beteiligten Kinder und Jugendlichen verweisen. So sind seit Jahren mit deren Wünschen nach mehr Freiräumen, Sport-, Spiel- sowie Grünflächen, aber auch nach einem jugendsensiblen Miteinander der Menschen in Potsdam Themen benannt, die im Handlungsfeld der Jugendförderung

⁹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 16. Kinder- und Jugendbericht (2020). Im Internet.

¹⁰ Vgl. Landeshauptstadt Potsdam (Hrsg.): Umfrage zu Freizeit und Mitbestimmung 2018. Im Internet.

Relevanz haben.¹¹ Die regelhafte Beteiligung von jungen Menschen wurde mit dem „AKTIONSPLAN Kinder- und jugendfreundliche Kommune“ beschlossen.

Mit der digitalen Befragung junger Menschen (275 beantworteten alle Fragen) im Frühjahr 2021 für den neuen Aktionsplan liegen aktuelle Rückmeldungen der Dialoggruppen vor. Aus deren Sicht ist das am wenigsten umgesetzte Recht der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Mitbestimmung. Während über 68 % einen Kinder- und Jugendrat befürworten, wollen knapp ein Viertel selbst darin mitwirken. Fast 57 % wünschen sich mehr Zeit zum Freundetreffen und über ein Drittel sehnen sich nach mehr Zeit zum Chillen/Nichtstun, während ebenso viele gern mehr Zeit für kreative Tätigkeiten hätten. Bezüglich der Frage nach weiteren Angeboten in Potsdam, überwiegt bei über 60 % die Antwort „mehr Treffpunkte im Freien“. Ein Großteil der Befragungsteilnehmenden haben sowohl regelmäßig Schmerzen als auch Schlafprobleme und wünschen sich mehr Beratungsangebote zu „Stress und Ängsten“, aber auch zur „Berufsfindung“. Die Mehrzahl wünscht sich dies an der Schule. Neben den direkten Abfragen zu den Bedürfnissen verläuft der häufigste Austausch zu den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Fachaustauschs der Jugendhilfeakteur*innen, in Gremien und in speziellen thematischen Fachveranstaltungen sowie regelmäßig (zumindest als Problemaufriss) im Jugendhilfeausschuss (JHA).

Im Frühjahr 2021 wurde das „**Sozialpädagogische Unterstützungsangebot im Distanzlernen**“ ausgewertet, bei dem Akteur*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit Schulsozialarbeitenden – und in enger Abstimmung mit den Schulen – Schüler*innen bei der Lösung von Schulaufgaben unterstützten. Das Homeschooling war für einige im eigenen Wohnumfeld unmöglich und wurde daher pädagogisch angeleitet angeboten, überwiegend in Kinder- und Jugendklubs. Auch im Sinne des Kinderschutzes wurden Kinder zu diesem Unterstützungsangebot eingeladen. Die auswertende Abschlussbefragung der Kinder- und Jugendklubs lässt differenziertere Schlussfolgerungen zu. In Bezug auf die Situation der jungen Menschen wurde neben den bildungsorientierten Defiziten wie Nachhilfe und Sprachförderung deutlich, dass die jungen Menschen Folgendes ganz besonders benötigten (Aufzählung beginnend von stark bis weniger stark ausgeprägt):

- Freizeitpädagogische Angebote
- Orte, um zusammen sein zu können
- Bewegungsangebote
- Förderung der Medienkompetenzen
- Angebote zur sozialen Kompetenzförderung

In der Sitzung der **Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung** nach § 78 SGB VIII am 12. August 2021 wurden die unter 1.2.2. dargestellten Bundesstudienresultate besprochen und bezüglich der **Relevanz für die Fachkräfte der Potsdamer Kinder und Jugendlichen** eingeschätzt. In der Diskussion wurde herausgearbeitet, dass die Potsdamer Fachkräfte auch andere Erfahrungen gemacht haben. Für die aktuelle Situation lässt sich zusammenfassen, dass auch hier die Angst vor Fremdenfeindlichkeit wächst und eine große Politikverdrossenheit wahrgenommen wird, die außerdem zu einer stärkeren Zugänglichkeit zum Populismus führt. Demgegenüber wird politisches Interesse hinsichtlich der aktuellen

¹¹ Siehe Anlage 02 „Gesamtanalyse Fragebogenauswertung JuFöPlanrückblick“

Klimakrise bestätigt, wobei das Interesse zu dieser Thematik mit einer hohen Bildungsaffinität zusammenhängt. Auch in Potsdam steht die soziale Herkunft oft im Zusammenhang mit Bildungsaneignung und -möglichkeiten.

Die im Sommer 2021 von den Jugendförderträgern ausgefüllten **Fragebögen**, durchgeführten **Leitfadeninterviews** sowie der **Workshop zur Jugendförderplanerstellung** am 31. August 2021 haben zusätzliche fachliche Schlaglichter auf die aktuelle Situation der jungen Potsdamer geworfen. Die folgenden Aussagen sind mit keinen repräsentativen Daten hinterlegt und bilden eher subjektive Eindrücke ab:

- Zunehmend führt der Verlust gewohnter Tages- und Wochenstrukturen zu Verunsicherungen und teilweise zu depressiven Verstimmungen.
- Die psychosoziale Gesundheit eines immer größeren Teils der jungen Menschen leidet. Psychische Krisen, Depressivität, Versagensängste und Suizidgefährdungen haben coronabedingt dynamisch zugenommen. Dafür zuständige psychotherapeutische Spezialfachkräfte sind überlastet bzw. fehlen.
- Darüber hinaus werden Gewichtszunahmen im Zuge von Bewegungsmangel festgestellt. Die Auseinandersetzung mit dem Körper und der eigenen Sexualität während der Pubertät ist für einige besonders schwierig.
- Ebenso werden vermehrter Drogenkonsum und damit ansteigende Suchtgefährdungen sowie diesbezüglich gestiegene Beratungsbedarfe wahrgenommen.
- Eigene und auch die Unzufriedenheit von anderen Familienmitgliedern münden bei einigen während der und nach den Lockdown-Phasen in verstärkter Aggressivität.
- Viele Kinder und Jugendliche haben Erfahrungen mit Mobbing.
- Für die jungen Menschen ist die digitale Kommunikation selbstverständlich. Dies spiegelt sich bei vielen Sozialisationsinstanzen¹² leider noch nicht wider. Eine übergreifende Angebotsplattform ist noch nicht vorhanden.
- Die Kinder und Jugendlichen vermissen zunehmend Freiräume im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Potsdam, die ohne vorgegebene Funktion nutzbar sind.
- Es ist deutlich mehr Unterstützung bei der Berufsorientierung und dem Übergang von der Schule in die Ausbildung notwendig.
- Für Junge Menschen mit Behinderung fehlen barrierefreie Zugänge zu Freizeitorten (auch in der OKJA) wie auch regelhafte Kontaktaufnahmen seitens der Fachkräfte.
- Kinder und Jugendliche aus anderen Kulturkreisen haben spezielle Bedürfnisse, die einer rechtskreisübergreifenden Lösungsorientierung bedürfen. Der Kontakt mit den Eltern gestaltet sich besonders ressourcenintensiv.

Viele der oben genannten Problemlagen im Kinder- und Jugendalter sind nicht neu, manche psychische Labilität gehört originär zur Phase der Pubertät. Einige der aufgeführten Probleme gab es entsprechend vor 2020. Allerdings wurden „durch das ‚Corona-Brennglas‘ [...] auch alte Defizite verstärkt deutlich“¹³.

¹² Menschen oder Institutionen, die die menschliche Sozialisation beeinflussen und erst möglich machen, werden als Sozialisationsinstanzen bezeichnet. „Sozialisation bezeichnet [...] den Lernprozess und die Entwicklung, die ein Mensch in Auseinandersetzung mit seiner Umwelt (Familie, Freunde, Gesellschaft, Kultur) durchläuft.“ (Quelle: PÄDAGOGIK-NEWS (Hrsg.): Sozialisation. Im Internet.)

¹³ FORUM TRANSFER (Hrsg.): Jugendhilfeplanung – Erfahrungen aus der Pandemie. Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Forum. 2021. Seite 3.

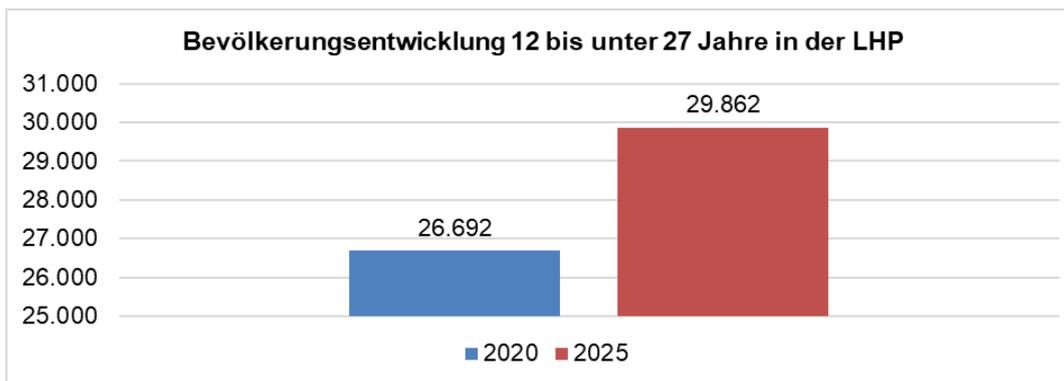
1.3. Aktueller Bevölkerungsstand der Jugendförderdialoggruppen

Verschiedene Tabellen mit konkreten sozialräumlichen oder schulartbezogenen Daten zu den hier dargestellten Größenordnungen der einzelnen Dialoggruppen A bis E sind in der Anlage 03 zu finden.

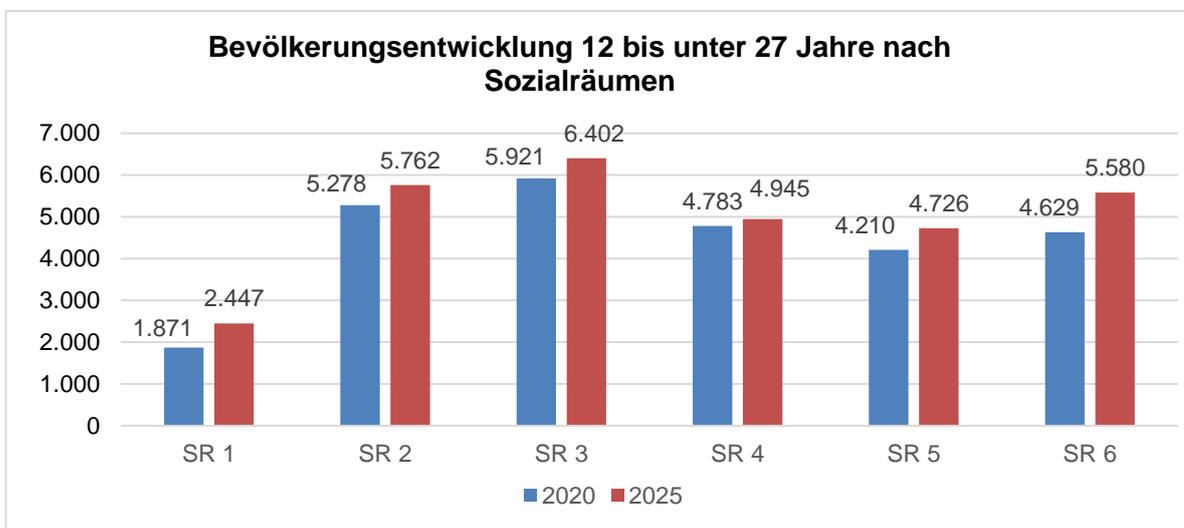
A) Dialoggruppen der 12- bis unter 27-Jährigen

Wenn man die Dialoggruppen schul-, hort- und klubunabhängig betrachtet, werden junge Menschen ab 12 Jahren (nach Ende der Grundschul-/Hortzeit) bis zum Ende der rechtlichen Zuständigkeit (27 Jahre) berücksichtigt. Diese Altersgruppen sind überwiegend in den Jugendförderangeboten gemäß §§ 12 (Förderung der Jugendverbände), 13 (Jugendsozialarbeit) und 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) SGB VIII präsent.

Ende 2020 lebten fast 27.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis unter 27 Jahren in Potsdam. Die Anzahl dieser Altersgruppe wird bis 2025 um 3.170 auf fast 30.000 junge Menschen ansteigen.



In der demographischen Entwicklung ist zu erkennen, dass insbesondere die Sozialräume 1 und 6 signifikant ansteigen.



B) Dialoggruppen der 6- bis unter 12-Jährigen

Sobald sich Angebote für Schüler*innen auf die Medien- sowie Konsumkompetenzentwicklung als Bestandteil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch auf das Grundschulalter beziehen, sind die Dialoggruppen deutlich weiter gefasst und schließen die 6- bis unter 12-Jährigen mit ein. Diese junge Altersgruppe wird u.a. mit speziellen Präventionsangeboten wie dem PLUS-Programm und im Rahmen der Schulsozialarbeit erreicht.

Mit 16.919 Kindern im Vorschul- und Grundschulalter erhöht sich die Gesamtzahl der Jugendförderzielgruppe der 6- bis unter 27-Jährigen auf 43.611 junge Menschen.

C) Dialoggruppen der 9- bis unter 21-Jährigen

Wenn die klubbezogenen Dialoggruppen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) betrachtet werden, sind die Altersgruppen 9 bis unter 21 Jahre relevant.

Unter den 43.611 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die die Jugendförderung Angebote unterbreitet, machen die Dialoggruppen der OKJA mit 20.155 fast die Hälfte aller jungen Menschen aus.

D) Dialoggruppen in der Phase der Berufsorientierung (15 bis unter 27 Jahre)

Zur Gruppe der Berufsbildungsorientierung und -förderung gehören die Altersgruppen der 15- bis unter 27-Jährigen. Mit Stand vom 31.12.2020 waren das in Potsdam 21.705 Jugendliche und junge Erwachsene. Die einzelnen Altersgruppen der Berufsorientierung¹⁴ weisen aktuell einen relativ ähnlichen Umfang auf – die Anzahl der jungen Erwachsenen steigt in der jeweiligen Gruppe von der Gruppe der 15- bis unter 18-Jährigen mit 4.646 bis zur Gruppe der 24- bis unter 27-Jährigen mit 6.057 leicht an. Die sozialräumliche Verteilung ist im dünn besiedelten SR I sehr gering mit 1.345 15- bis unter 27-Jährigen. Die meisten jungen Menschen (4.896) in der Berufsorientierung wohnen im SR III, deren Zahl in den anderen Sozialräumen liegt etwas darunter.

Etwa die Hälfte der Jugendförderdialoggruppen befindet sich in Berufsorientierungsphasen.

¹⁴ Siehe Tabelle in Anlage 03 „Bevölkerungsstand der Dialoggruppen, Daten 2020“

E) Dialoggruppen der Schulsozialarbeit (6 bis unter 21 Jahre)

Da die Schulsozialarbeit bezogen auf die jeweilige Schülerschaft ihrer Schule tätig ist, wird hier keine Aussage bezüglich der in Potsdam lebenden Kinder und Jugendlichen von 6 bis unter 21 Jahren getroffen. Vielmehr muss sich die Berechnung an der Schulentwicklungsplanung und den Schuldaten orientieren. Diese Schülerschaft ist nicht deckungsgleich mit den in Potsdam lebenden Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Es gibt viele Schüler*innen in Potsdam, die aus umliegenden Kommunen und Berlin einpendeln, demgegenüber gehen auch einige Potsdamer*innen im Umland zur Schule.

Im Schuljahr 2020/21 gingen 21.912 Schüler*innen in 46 öffentliche Schulen der Landeshauptstadt Potsdam. Es wurden davon Ende 2020 bereits 34 Schulen durch Schulsozialarbeitende unterstützt.
(Ende 2021: 39 Schulen durch 41 Schulsozialarbeitende)

Im Schuljahr 2020/21 gingen 5.334 Schüler*innen in 20 Schulen in freier Trägerschaft in Potsdam.

Prognosen zufolge wird die Landeshauptstadt Potsdam auch zukünftig weiterwachsen.¹⁵ Daher sind den schulbezogenen Übersichten auch die jeweiligen Aufwüchse zu entnehmen, auf denen die Schulsozialarbeitsentwicklung aufbauen muss.

| Schüler*innenprognose der allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft | | | | | |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | 2021/2022 | 2022/2023 | 2023/2024 | 2024/2025 | 2025/2026 |
| Schulform | Anzahl Schüler*innen |
| Grundschulen | 8.186 | 8.578 | 8.861 | 9.295 | 9.661 |
| Oberschulen | 1.238 | 1.246 | 1.293 | 1.287 | 1.307 |
| Gesamtschulen | 4.929 | 5.197 | 5.383 | 5.536 | 5.634 |
| Gymnasien | 4.081 | 4.160 | 4.239 | 4.344 | 4.414 |
| Förderschulen | 471 | 471 | 471 | 471 | 471 |
| gesamt (ohne OSZ) | 18.905 | 19.652 | 20.247 | 20.933 | 21.487 |
| Oberstufenzentren | 3.668 | 3.668 | 3.668 | 3.668 | 3.668 |
| SUMME (inkl. OSZ) | 22.573 | 23.320 | 23.915 | 24.601 | 25.155 |

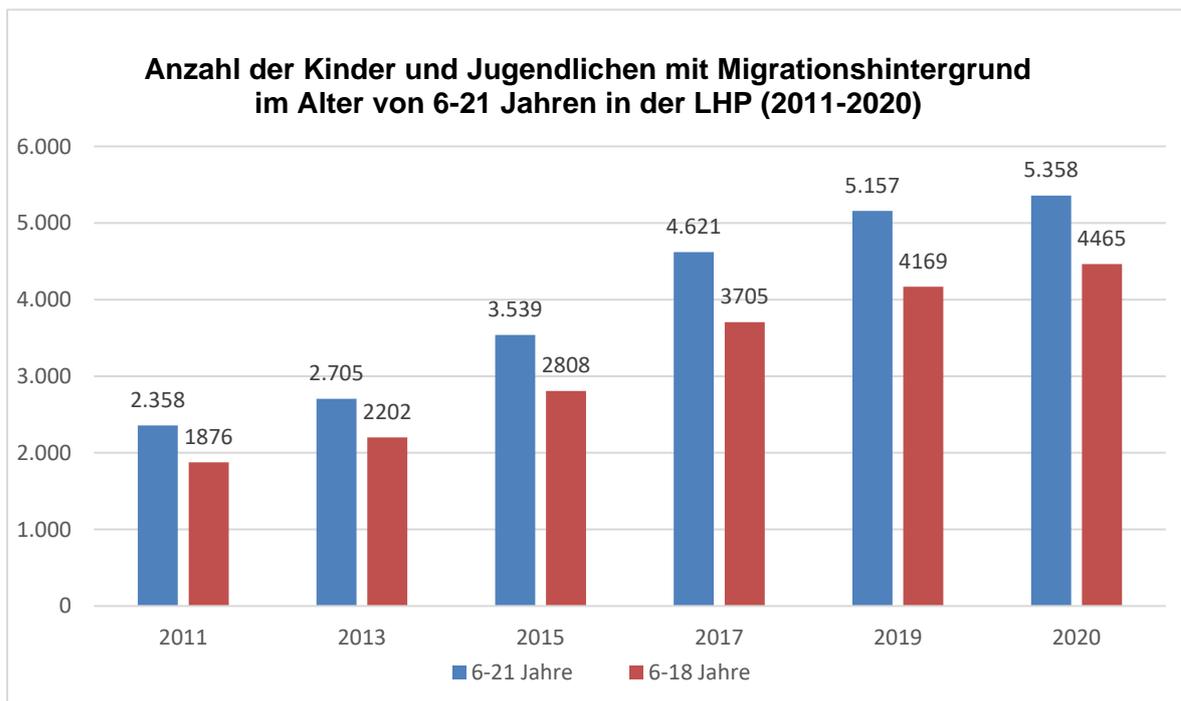
¹⁵ Landeshauptstadt Potsdam (Hrsg.): Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung 2021 bis 2026. Im Internet.

An den Schulen in öffentlicher Trägerschaft steigt die Zahl der Gesamtschüler*innen von 21.912 im Jahr 2020 auf 25.155 zum Schuljahresbeginn 2025. Das sind 3.243 Schüler*innen mehr, die dann in 49 Schulen in öffentlicher Trägerschaft ihrer Schulpflicht nachkommen werden.

Mit steigenden Schüler*innenzahlen ist auch für das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit mit höheren Bedarfen zu rechnen.

Die kommunalen Schulen bilden nicht allein den Bestand der Potsdamer Schulen ab. So steht im Schulentwicklungsplan: „Weiterhin verfügt die Landeshauptstadt Potsdam über einen hohen Anteil von Schulen in privater Trägerschaft, welche bei der Fortschreibung berücksichtigt wurden.“ Bei dem Angebot Schulsozialarbeit werden aktuell nur die Schulen in kommunaler Trägerschaft berücksichtigt.

Die Bedeutung der Schulsozialarbeit wird auch durch die wachsende Anzahl an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, darunter auch mit Fluchterfahrungen, geprägt. Im Zuge daraus resultierender neuer Herausforderungen wird dieses Angebot der Jugendförderung mit zusätzlichen Ressourcen zur Stärkung der integrativ ausgerichteten Schulsozialarbeit ausgestattet.

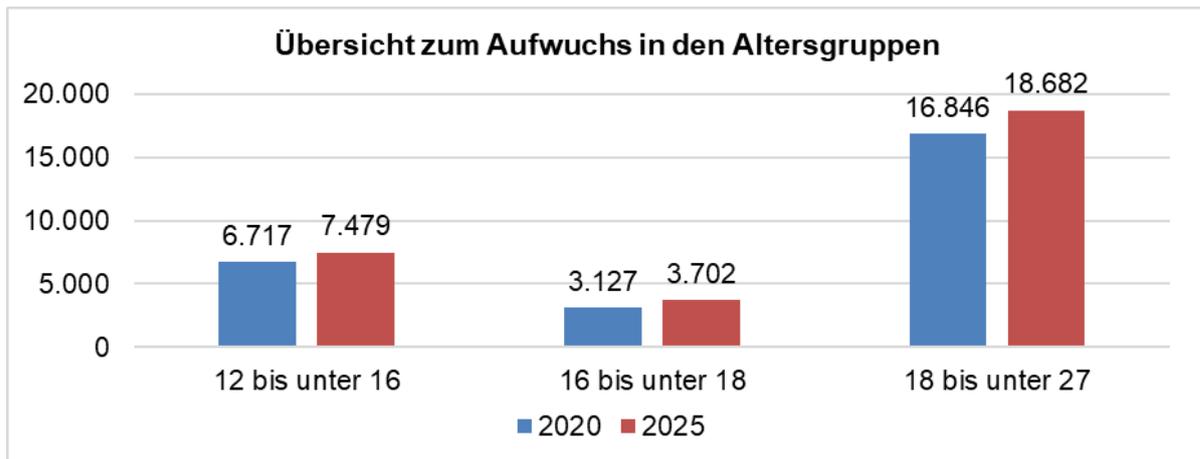


Quelle: LHP Amt für Statistik und Wahlen¹⁶

¹⁶ Den Daten liegt folgende Definition zugrunde: Unter Bürger*innen mit Migrationshintergrund werden gezählt: zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler und Kinder bis 18 Jahre, deren Eltern oder ein Elternteil einen Migrationshintergrund haben.

F) Gesamtbetrachtung der Dialoggruppen

Ende 2020 wurden in Potsdam insgesamt 27.246 Schüler*innen beschult.



Die Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nimmt bis 2025 in allen Altersgruppen und in allen Sozialräumen zu.

| Sozialräume (SR) | | 12 bis unter 16 Jahre | 16 bis unter 18 Jahre | 18 bis unter 27 Jahre | Prognose 2025 gesamt |
|------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| SR I | Nördliche Ortsteile, Sacrow | 585 | 293 | 1569 | 2.447 |
| SR II | Potsdam Nord | 1.603 | 744 | 3.415 | 5.762 |
| SR III | Potsdam West, Innenstadt, Nördliche Vorstädte | 1.529 | 790 | 4.083 | 6.402 |
| SR IV | Babelsberg, Zentrum Ost | 1.323 | 627 | 2.995 | 4.945 |
| SR V | Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld | 1.115 | 606 | 3.005 | 4.726 |
| SR V | Schlaatz, Waldstadt I und II, Potsdam Süd | 1.324 | 642 | 3.614 | 5.580 |
| LHP | gesamt | 7.479 | 3.702 | 18.682 | 29.863 |

Da die Dialoggruppen seit Jahren – wie mehrfach dargestellt – wachsen, machen sich stagnierende Betreuungsschlüssel in den meisten Angeboten bemerkbar. Entsprechend der Beschlussgrundlage für die OKJA ist der Schlüssel gestiegen. Für 17.430 junge Menschen im Alter von 9 bis unter 21 Jahren gab es am 31.12.2016 insgesamt 41 Fachkräfte in der OKJA. Das entspricht einem statistischen Schlüssel von einer Fachkraft zu 425 Menschen der Dialoggruppe (1:425). Da die Dialoggruppe stärker zunahm als

adäquat die Anzahl der Fachkräfte in der OKJA, sank der Schlüssel mit nunmehr 40,5 Stellen in 2021 auf 1:514.

| Personalübersicht sozial-/regionalorientierte Leistungsangebote | | | | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|----------------------|------------------------------|
| | 9 bis unter 12 Jahre | 12 bis Unter 14 Jahre | 14 bis unter 18 Jahre | 18 bis unter 21 Jahre | Summe Zielgruppe | vorhandenes Personal | Betreuungsschlüssel 1 zu ... |
| 2021 | 5.537 | 3.468 | 6.738 | 5.085 | 20.827 | 40,5 | 514 |
| 2022 | 5.480 | 3.657 | 6.957 | 5.247 | 21.341 | 41,75 | 511 |
| 2023 | 5.656 | 3.699 | 7.126 | 5.477 | 21.958 | 42,75 | 513 |
| 2024 | 5.664 | 3.667 | 7.378 | 5.686 | 22.395 | 44,75 | 500 |
| 2025 | 5.830 | 3.730 | 7.452 | 5.859 | 22.870 | 44,75 | 511 |

| Personalübersicht überregionale bzw. gesamtstädtische Leistungsangebote | | | | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|----------------------|------------------------------|
| | 9 bis unter 12 Jahre | 12 bis unter 14 Jahre | 14 bis unter 18 Jahre | 18 bis unter 21 Jahre | Summe Zielgruppe | vorhandenes Personal | Betreuungsschlüssel 1 zu ... |
| 2021 | 5.537 | 3.468 | 6.738 | 5.085 | 20.827 | 62 | 335 |
| 2022 | 5.480 | 3.657 | 6.957 | 5.247 | 21.341 | 75 | 284 |
| 2023 | 5.656 | 3.699 | 7.126 | 5.477 | 21.958 | 79 | 277 |
| 2024 | 5.664 | 3.667 | 7.378 | 5.686 | 22.395 | 76 | 294 |
| 2025 | 5.830 | 3.730 | 7.452 | 5.859 | 22.870 | 76 | 300 |

Im Arbeitsfeld der sozial-/regionalorientierten Leistungsangebote ist in den nächsten Jahren von einer Stagnation des Betreuungsschlüssels auszugehen. Bei den überregionalen Angeboten verbessert sich der personelle Ressourceneinsatz. Insbesondere die zusätzlichen Stellen für die (Integrations-)Schulsozialarbeit sorgen für zusätzliche Unterstützung. Dem stehen inhaltlich zusätzliche Herausforderungen wie neue digitale, schulunterstützende (z.B. Homeschooling-Unterstützung) und beraterische Anforderungen gegenüber, die neben den quantitativen zusätzlich auch qualitative Themen inkludieren.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte 2017 beschlossen, dass damalige Verhältnis von Plätzen zu Jugendlichen in Höhe von 6,61 % als bedarfsdeckend zu qualifizieren (DS-Nr. 17/SVV/0899). So ist „für mindestens 6,61 Prozent der 9- bis unter 21-jährigen

Potsdamer*innen¹⁷ ein Platz vorzuhalten. Neben der Platzsicherung in Gebäuden ist damit auch die Betriebssicherung und sozialpädagogische Begleitung in den Einrichtungen der OKJA sicherzustellen.

Bezogen auf die zukünftige gesamtstädtische Entwicklung:

| Platzbezogene Bedarfsentwicklung in der OKJA der LHP bis 2025 | | | | | | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|--------|------------------|-----------------------|-------------------------------|
| | 9 bis unter 12 Jahre | 12 bis unter 14 Jahre | 14 bis unter 18 Jahre | 18 bis unter 21 Jahre | Summe Zielgruppe | Formel | Platzbedarf OKJA | Platzkapazität (Soll) | Bedarf im Verhältnis zum Soll |
| 2021 | 5.537 | 3.468 | 6.738 | 5.085 | 20.827 | 6,61 | 1.377 | 1.167 | -210 |
| 2022 | 5.480 | 3.657 | 6.957 | 5.247 | 21.341 | 6,61 | 1.411 | 1.207 | -204 |
| 2023 | 5.656 | 3.699 | 7.126 | 5.477 | 21.958 | 6,61 | 1.451 | 1.237 | -214 |
| 2024 | 5.664 | 3.667 | 7.378 | 5.686 | 22.395 | 6,61 | 1.480 | 1.277 | -203 |
| 2025 | 5.830 | 3.730 | 7.452 | 5.859 | 22.870 | 6,61 | 1.512 | 1.277 | -235 |

Im Ergebnis fehlen in 2025 235 Plätze. Wobei die Ressourcenentwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur im Platzangebot zu messen ist, sondern auch in Handlungsfeldern wie der Schulsozialarbeit.

¹⁷ Dazu hatte der Unterausschuss Jugendhilfeplanung 2017 in mehreren statistischen Auswertungen, Kapazitäts- und Belegungsstudien der OKJA den Status quo in 2017 als auskömmliche Größenordnung festgelegt.

1.4. Angebote der Jugendförderung

Für die Durchführung von Angeboten und die Erbringung konkreter Leistungen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII stehen in der Landeshauptstadt Potsdam Einrichtungen, Dienste sowie projektbezogene Angebote zur Verfügung, die durch freie Träger erbracht werden. Dazu sind 19 freie Träger vertraglich durch den öffentlichen Träger der Jugendförderung gebunden und gehören zur originären Potsdamer Jugendförderlandschaft.¹⁸ Weitere Träger sind als Träger der freien Jugendhilfe laut § 75 SGB VIII „anerkannte Träger“ und/oder erhielten in 2020 im Rahmen von Projektförderungen Zuschüsse, allein 18 innerhalb des Förderprogramms PLUS. Die zahlenmäßigen Angaben beziehen sich auf den 31.12.2020, damit Bezüge zu anderen statistischen Angaben (z.B. zur Bevölkerung) hergestellt werden können. Ausnahmen sind gesondert gekennzeichnet.

Im Folgenden werden die Angebote nach Anzahl von Einrichtungen oder Personal nach Arbeitsfeldern und Ort dargestellt.

1.4.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Insgesamt arbeiten in der Landeshauptstadt Potsdam 19 freie Träger mit 21 Einrichtungen der OKJA laut § 11 SGB VIII „Jugendarbeit“.

Insgesamt befinden sich von diesen 21 Einrichtungen der OKJA:

- 2 Einrichtungen im Sozialraum I (4 Stellen)
- 3 Einrichtungen im Sozialraum II (6 Stellen)
- 2 Einrichtungen im Sozialraum III (5 Stellen)
- 3 Einrichtungen im Sozialraum IV (10 Stellen)
- 6 Einrichtungen im Sozialraum V (10,5 Stellen) und
- 5 Einrichtungen im Sozialraum VI (8 Stellen).

Für den Bereich der OKJA ist die Qualität in den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen fixiert, deren Standards in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess erarbeitet wurden. Neben einer Finanzierungsrichtlinie (2012) bilden die Beschreibung von sechs Arbeitsfeldern sowie ein Orientierungsrahmen für die Grundversorgung stationärer OKJA (2009) deren Hauptbestandteile¹⁹. Die diesbezüglichen jährlichen Auswertungsgespräche und Vereinbarungen zur Weiterentwicklung haben den Charakter eines Wirksamkeitsdialoges zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern. Ziel ist es, diese Austauschformate ab 2022 wieder regelmäßig durchzuführen.

¹⁸ Siehe Liste in Anlage 04 und Karte von Potsdam mit den Jugendförderangeboten in Anlage 05.

¹⁹ Siehe Anlage 06 „LQEV – Arbeitsfeldbeschreibungen OKJA“.

1.4.2. Jugendverbandsarbeit

Für die Jugendverbandsarbeit kooperiert der Stadtjugendring Potsdam e.V. (SJR) mit dem Kinder- und Jugendbüro und dem Haus der Jugend. Ansässig in Babelsberg ist er zugleich für das gesamte Stadtgebiet aktiv. Im Stadtjugendring sind 25 Vereine und Verbände Mitglied²⁰; im Haus der Jugend haben 16 Vereine ihr Domizil²¹. Mit dem Kinder- und Jugendbüro ist in diesem Haus unter der Trägerschaft des SJR das Thema Beteiligungs- und Engagementförderung verortet.

Der **Stadtjugendring Potsdam e.V. (SJR)** ist seit 1991 als Dachverband von derzeit 25 Jugendverbänden und -organisationen im Interesse junger Menschen erfolgreich aktiv. Der SJR bietet Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Kontext Möglichkeiten zum Entdecken und Erkunden eigener Fähigkeiten, beispielsweise der Selbstorganisation, sowie zum Erleben von demokratischer Beteiligung und Meinungsäußerung.

Neben der jugendpolitischen Interessenvertretung betreibt der SJR das Haus der Jugend, die Aktionsfläche Bassinplatz (BASSI genannt) und das Kinder- und Jugendbüro.

Die Erhaltung und Schaffung von Freiräumen für junge Menschen im öffentlichen Raum war und ist eines der SJR-Hauptthemen, das seinen Niederschlag u.a. im Positionspapier „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ (2021) als gemeinsames Aufklärungs-, Handlungs- und Forderungspapier von Fachkräften der Potsdamer Kinder- und Jugendarbeit fand. Außerdem gab der SJR die Broschüre „Shrinking Spaces“²² heraus.

Das **Kinder- und Jugendbüro** als Fachstelle für Kinder- und Jugendpartizipation in Potsdam setzt vielfältige Projekte mit Kindern und Jugendlichen um und unterstützt die Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen.

Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbüros gehören hauptsächlich:

- Beratung von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften zum Thema Mitbestimmung
- Organisation und Unterstützung von Beteiligungsprojekten
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an städtischen Planungen
- Information von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise zu Kinder- und Beteiligungsrechten, die Stärkung der Kinderrechte nach der UN-Konvention
- Begleitung von Kinder- und Jugendinitiativen
- Stärkung der Schüler*innenvertretungen in Schulen
- Projekte zu Wahlen und Demokratieverständnis
- Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen (Lobbyarbeit)

²⁰ Siehe Anlage 07 „Stadtjugendring Potsdam e.V., Mitglieder im Jahr 2021“.

²¹ Siehe Anlage 08 „Haus der Jugend, Nutzende im Jahr 2021“.

²² Vgl. STADTJUGENDRING POTSDAM E.V., MITMACHEN E.V. (Hrsg.): Shrinking Spaces - Schrumpfende Räume für die Zivilgesellschaft. 2021. Im Internet.

1.4.3. Straßen- sowie ausbildungsbezogene Sozialarbeit

Unter dem § 13 SGB VIII „Jugendsozialarbeit“ bestehen für junge Menschen folgende stadtweite Angebote:

- Straßensozialarbeit / aufsuchende Jugendarbeit
- Fanprojekt Babelsberg
- Kooperative temporäre Lerngruppe
- Schulverweigererprojekt OASE
- Jugendberufsagentur

In der Trägerschaft der Stiftung SPI sind die Projekte Wildwuchs Streetwork und Fanprojekt Babelsberg verortet.

Wildwuchs Streetwork arbeitet in allen sechs Sozialräumen der Landeshauptstadt Potsdam. Dabei stellt sich das Streetwork-Team folgenden Herausforderungen:

- infolge des Bevölkerungswachstums und der Corona-Pandemie vermehrter Aufenthalt junger Menschen im öffentlichen Raum
- Zunahme von (verdeckter) Wohnungslosigkeit Jugendlicher und junger Erwachsener
- Integration von Migrant*innen, insbesondere von Flüchtlingen, durch Sportangebote, Einzelfallbegleitung und Straßenpräsenz
- Drogenkonsumanstieg bei unter 14-Jährigen in der Öffentlichkeit

Die qualitativ hochwertige Arbeit des **Fanprojektes Babelsberg** wurde 2019 mit der Verleihung des Qualitätssiegels „Fanprojekt nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ ausgezeichnet. Eine weitere besondere Auszeichnung wurde dem Projekt zu seinem 20-jährigen Jubiläum verliehen – der „Deutsche Nachbarschaftspreis für die Arbeit mit Fans mit Behinderung“ (2021). Den normativen und sozialen Corona-Pandemie-Beschränkungen musste sich auch das Fanprojekt Babelsberg stellen und reagierte dabei mit der schnellen und erfolgreichen Umstellung auf digitale Angebote sowie analoge Haustürbesuche. Daneben nehmen die Begleitung der von Fans initiierten und vornehmlich ehrenamtlich umgesetzten antirassistischen/antifaschistischen, antisemitischen und anti-sexistischen Projekte sowie die Integration behinderter Menschen einen breiten Raum ein.

Ganz im Sinne des 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wird bereits seit dem Schuljahr 2018/2019 das Modellprojekt **„Kooperative temporäre Lerngruppe“** als integriertes Unterstützungsangebot von Jugendhilfe und Schule erprobt. Dieses richtet sich an Kinder im Grundschulalter mit erheblichen Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die einer besonderen schulischen Unterstützung bedürfen, und bei deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt. Die Unterstützung erfolgt im Tandem aus einer Lehrkraft mit sonderpädagogischer Qualifikation und einer sozialpädagogischen Fachkraft. Auch dieses Projekt ist bei seiner Umsetzung in besonderer Weise mit den Corona-Pandemie-Auflagen sowie deren psychosozialen Folgen für die beteiligten Kinder konfrontiert.

Im **Jugendhaus OASE** findet schul- und ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit statt. Hier besteht für Schüler*innen die Möglichkeit, bei Überforderungssituationen im schulischen Bereich, die letztlich häufig Schulverweigerung nach sich ziehen, entsprechende

Unterstützungsangebote zu erhalten. Die verschiedenen Teilprojekte ermöglichen entweder eine Reintegration in die Schule oder eine Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit der Möglichkeit, einen qualifizierten Schulabschluss zu erlangen. Zur Qualitätssicherung des seit dem Schuljahr 2019/2020 gemäß § 13 SGB VIII geförderten Jugendförderangebotes erfolgen Quartalsberichte sowie ein schuljähriger Sachbericht, die die Grundlage entsprechender Auswertungsgespräche und Nachjustierungen bilden.

Für die Förderung eines reibungslosen Überganges von der Schule in die Ausbildung bzw. in den Beruf sind durch die **Jugendberufsagentur** Arbeitsbündnisse mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie Trägern der Jugendhilfe initiiert worden. Ziel der Jugendberufsagentur ist es, ein niedrighschwelliges, ganzheitliches Angebot für junge Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. den Beruf bereitzustellen. Ihre Angebote und Leistungen werden auf diese Weise miteinander verzahnt, um die jungen Menschen ganzheitlich zu unterstützen. Hier werden alle Jugendlichen von Potsdamer Schulen oder mit Wohnort Potsdam (wenn kein Schulbesuch mehr erfolgt) zu zahlreichen unterschiedlichen Themen beraten.

1.4.4. Schulsozialarbeit

Am 31.12.2020 waren 34 Schulsozialarbeiter*innen an 34 Schulen aktiv (seit Schuljahr 2021/22 sind es 41 an 39 Schulen), die unter dem neuen § 13a SGB VIII „Schulsozialarbeit“ erstmalig vom Gesetzgeber separat erwähnt werden. In Potsdam ist seit 2015 mit dem Beschluss des Gesamtkonzeptes Schule–Jugendhilfe der Ausbau dieses Arbeitsfeldes ein besonders wachsendes Aufgabengebiet.

Mit dem Schuljahresbeginn 2021/22 kamen fünf Stellen dazu. Außerdem startete mit dem Schuljahr 2021/22 das Pilotprojekt Integrationsschulsozialarbeit (ISSA) mit zwei Stellen an zwei Schulen mit besonders hohen Integrationsförderbedarfen.

Die Trägerschaft für die Schulsozialarbeit an den Grund- und Förderschulen liegt beim Paragraph 13 e.V., für die weiterführenden Schulen bei der Stiftung SPI. Eine Übersicht der Schulzuordnung²³ zeigt die Versorgung in diesem Arbeitsfeld sowie die Nutzung durch jede Schulform. Jährlich kamen ab 2016 zusätzlich an fünf weiteren Schulstandorten je ein*e Schulsozialarbeiter*in dazu.

Unter Pandemiebedingungen musste standortbezogen für „Schulsozialarbeit bei Distanzlernen“ definiert werden, wie diese Arbeit unter den jeweiligen Bedingungen erfolgen kann. Deutliche integrationsspezifische Bedarfe einiger Schulen führten zu einem umfänglichen Konzeptentwicklungsprozess. Anschließend startete in 2021 eine Pilotphase an zwei Schulen (Weidenhof-Grundschule [40], Oberschule Theodor Fontane [51]), um Bedarfe zu decken und auch Praxiserfahrungen zu sammeln. Seit 2020 entwickelt die Schulsozialarbeit gemeinsam mit der Fachstelle für Konsumkompetenz des Chill out e.V. und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) eine abgestimmte Vorgehensweise, um Gesundheitsförderung und Prävention nachhaltig in das System Schule zu integrieren. Im

²³ Siehe Anlage 09 „Karte von Potsdam mit den Schulsozialarbeitsstandorten 2021/22“.

Zuge der Entwicklung von Modellschulen für Gesundheitsförderung und Prävention ist die Schulsozialarbeit an drei weiterführenden Schulen maßgeblich an der Konzepterarbeitung beteiligt. Die Sozialarbeitenden werden mittelfristig mit Methoden zur Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Präventionsinhalten ausgestattet.

1.4.5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Handlungsfeld „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ gemäß § 14 SGB VIII sind in der Potsdamer Jugendförderlandschaft zwei Einrichtungen etabliert. Für den präventiven Jugendmedienschutz sowie die Etablierung und Förderung von Medienkompetenzentwicklung ist die Fachstelle für Medienpädagogik „Medienwerkstatt Potsdam“ des Fördervereins für Jugend und Sozialarbeit e.V. (fjs e.V.) zuständig. Für Gesundheitsförderung, Suchtvorbeugung und vor allem die Förderung der Lebens-, Risiko- und Konsumkompetenz befindet sich eine Fachstelle des Chill out e.V. auf dem freiLAND-Gelände. Beide Fachstellen stehen in regelmäßigem Austausch miteinander.

Laut § 14 SGB VIII sollen jungen Menschen und allen anderen an Erziehung Beteiligten Angebote unterbreitet werden, die zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen befähigen.

Seit 30 Jahren arbeitet die **Medienwerkstatt Potsdam** für Medienkompetenz und Jugendmedienschutz in direkter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum kreativen Umgang mit Medien. In den letzten Jahren verstärkte sich die Begleitung und Beratung durch die Fachkräfte in der gesamten Jugendhilfe hinsichtlich des Jugendmedienschutzes, der kreativen kindbezogenen Medienarbeit sowie der Medienkonzeptentwicklung in Einrichtungen. Mit zunehmender Mediatisierung des Nutzungsverhaltens von jungen Menschen nahmen auch die Beratungsbedarfe der Eltern und Pädagog*innen zu. So werden Eltern und Familien zu diesen Themen u.a. bei Elternabenden, via „Pixeltalk“ oder beim „Potsdamer Eltern-Medien-Tag“ beraten.

Das „Netzwerk Medienbildung Potsdam“, ein ständig wachsender Zusammenschluss von mehr als 20 pädagogischen Fachkräften und Anbieter*innen, wird von der Medienwerkstatt Potsdam koordiniert.

Seit 2015 wird das **Projekt „reflect – Medienkompetenz von Grundschüler*innen stärken“** durch die Medienwerkstatt umgesetzt. Gemeinsam mit der Koordination für Suchtprävention (ÖGD) wurde dieses Projekt in den letzten Jahren mithilfe von Bedarfen der Grundschüler*innen und Lehrer*innen weiterentwickelt und soll ab 2022 verstetigt werden.

Mit dem **Projekt „digidu – Starthilfe digitales Lernen“** wurden 2020 zunächst lehrmittelbefreite Schüler*innen mit kindgerechter Nutzungsanleitung für Laptops und iPads unterstützt. Dazu wurden zahlreiche kreative Methoden angewandt, digitale Materialien entwickelt und (i.S.v. Peer Education²⁴) auch Peers für den Wissenstransfer auf Augenhöhe ausgebildet. Weiterhin wurden Themen wie der persönlichen (Daten-) Schutz oder das Anlegen einer E-Mail-Adresse oder behandelt.

²⁴ Vgl. VIELFALT.MEDIATHEK: Peer Education. Im Internet.

Der **Chill out e.V.** ist beauftragt, mit seiner **Fachstelle für Konsumkompetenz** (= Suchtpräventionsfachstelle) gemäß § 5 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) für Information, Beratung und Aufklärung über Gesundheitsrisiken, gesundheitsfördernde Verhaltensweisen und über Möglichkeiten der Prävention zu sorgen. Nach § 6 Abs. 1 BbgGDG sind Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte, Lehrer*innen, Erzieher*innen sowie Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung zu beraten. Gemäß § 14 SGB VIII kommt der Vermittlung und dem Erwerb von Lebens-, Risiko- und insbesondere Konsumkompetenzen eine wesentliche Bedeutung zu. Der Suchtpräventionsfachstelle obliegt diesbezüglich die zentrale Aufgabe einer umfassenden Lebens- und Risikokompetenzbildung einschließlich einer entsprechenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Fortbildung von Fachkräften in den Lebensbereichen „Gesunde Kinder und Familien“ sowie „Gesunde Jugend“ für bzw. zu gesundheitsfördernden Konsummustern und Kompetenzen.

1.4.6. Weitere Angebote der Jugendförderung

Zu den weiteren Angeboten der Jugendförderung zählen langjährige, bewährte Projekte gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII, deren Planungs- und Finanzierungskontinuität sowie Nachhaltigkeit durch eine Regelförderung gesichert werden sollen.

Ferienpass Potsdam, Kinderstadtplan Potsdam und Kinder- und Jugendportal Potsdam

Der Ferienpass Potsdam wird im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam von der Medienwerkstatt Potsdam im fjs e.V. realisiert, der Mitglied im Fachverband Ferienpass-Städte mit Ferienprogrammen für Kinder und Jugendliche ist. Dieser ganzjährige Potsdamer Wegweiser zu den Ferienangeboten besteht aus einem Heft mit Gutscheinen und besonders günstigen Angeboten für die Sommer- und Herbstferien. Der Ferienpass Potsdam ist auch im Internet mit allen aktuellen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu erreichen. Die Veranstalter bekennen sich zur Einhaltung eines mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport abgestimmten Kinderschutzkonzeptes.

Der Kinderstadtplan Potsdam, der im Auftrag von der Medienwerkstatt Potsdam im fjs e.V. umgesetzt wird, ist eine altersgerecht gestaltete Karte für Kinder und Jugendliche. Er erscheint alle zwei Jahre (letzte Auflage 2021). Ebenso bietet der Kinderstadtplan ein umfassendes Webangebot mit über 400 Orten für Kinder und Jugendliche in der Stadt: Hotspots, Skateparks, Kinder- und Jugendclubs, Spiel- und Bolzplätze, Badestellen etc. So bekommen Kinder, Jugendliche und Eltern einen guten Überblick, was in Potsdam wo zu finden ist.

Im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam und in Umsetzung einer Maßnahme aus dem „AKTIONSPLAN kinder- und jugendfreundliche Kommune“ realisiert die Medienwerkstatt Potsdam im fjs e.V. seit 2021 unter dem Namen „Hast´n Plan?“ ein Portal, das für Kinder und Jugendliche interessante und hilfreiche Informationen und Angebote (wie Beratung, Hilfemöglichkeiten, Events, Tipps, Beteiligungsmöglichkeiten) zielgruppengerecht zur Verfügung gestellt. Besonders in der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie wichtig ein zentraler Ort ist, an dem aktuelle Informationen schnell und in einfacher Handhabung

auffindbar sind. Gemeinsam mit dem Stadtjugendring und Kinder- und Jugendbüro, der Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen und der Stadtverwaltung wurde eine Steuerungsgruppe gegründet, die die Entwicklung und Erprobung des Portals begleitet. 2022 wird das Portal online gehen und soll in den folgenden Jahren unter Einbeziehung der Zielgruppen weiterentwickelt werden.

Stadt der Kinder

(Träger: KUBUS | Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH)

Seit 2005 findet dieses Ferienevent mit großem Beteiligungspotenzial im Wohngebiet Am Schlaatz statt – im ersten Jahr als Projekt der Partnerstadt Bonn entliehen und seit 2006 in Potsdamer Eigenregie. Dazu schließen sich jedes Jahr viele Jugendförderer, aber auch weitere Träger zusammen und unterstützen unter Mitwirkung weiterer Ehrenamtler*innen und Unternehmen die Arbeit vor Ort. So startet jährlich in der ersten der beiden Projektwochen der Bau einer eigenen Stadt, wobei die Kinder selbst entscheiden, welche Häuser sie bauen wollen. Zum Ende dieser Bauwoche verleiht i.d.R. ein*e Beigeordnete*r oder der Oberbürgermeister feierlich die Stadtrechte an die Kinder, bevor diese in der zweiten Woche selbst ein gemeinsames Leben in der Stadt gestalten. Coronabedingt fand die derweil traditionelle temporäre Bauspielaktion „Stadt der Kinder“ 2021 erstmals dezentral statt.

Kinder- und Jugendtelefon. 116111. NummergegenKummer

(Träger: Diakonisches Werk Potsdam e.V. – c/o Hoffbauer Stiftung)

Das Kinder- und Jugendtelefon erwies und erweist sich in der Corona-Pandemie als wichtiger Bestandteil des Potsdamer Hilfe- und Unterstützungssystems im Rahmen des Kinderschutzes, insbesondere durch seinen niedrighwelligen direkten Zugang für junge Menschen. Die 2020er Hauptthemen und Hauptkonfliktfelder, u.a. das Aufsteigen des Indikators „Probleme in der Familie“ von Platz 3 (Vorjahre) auf Platz 2 (aktuell) sowie die prozentuale Zunahme der Benennung von Gewalt und Missbrauch, deuten auf coronabedingte Auswirkungen hin, vornehmlich bei männlichen 15- bis 17-jährigen Anrufern. Die Anzahl der die NummergegenKummer nutzenden Migrant*innen verdoppelte sich im Vergleich zum Vorjahr. Demgegenüber nutzten jüngere Jugendliche und ältere Kinder sowie Mädchen dieses Hilfsangebot weniger, was die Frage nach ergänzenden Alternativen zum Kinder- und Jugendtelefon aufwirft.

1.5. Projektförderungen

Für Projekte im Setting der Jugendförderaufgaben wurden 2020 insgesamt 552.264,56 Euro ausgegeben.

Im Rahmen dieser projektbezogenen Förderungen wird in drei Gruppen unterschieden:

- 1) Projektfinanzierungen lt. Richtlinien I, II, III, VI
- 2) PLUS – Projekte mit Schulen
- 3) Sonstige Projekte im Rahmen §§ 11-14 SGB VIII

Projektfinanzierungen laut Richtlinien (RL) I, II, III, VI

Im Rahmen der RL-Projektförderung sind vier verschiedene Richtlinien Grundlagen, um zeitlich befristete Gruppenangebote, aber auch Einzelpersonen zu unterstützen. Das sind:

- Richtlinie I zur Förderung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen
- Richtlinie II zur Förderung von Städtepartnerschaften und internationalen Begegnungen
- Richtlinie III zur Förderung von außerschulischer Kinder- und Jugendbildung
- Richtlinie VI zur finanziellen Unterstützung von berechtigten Personen bei der Teilnahme an Ferienfahrten

PLUS – Projekte mit Schulen

Das kommunale Förderprogramm „Potsdamer Lern- und Unterstützungssystem für schulbezogene Jugendhilfeleistungen an den Schulen der Landeshauptstadt Potsdam“ (PLUS), das auf dem Gesamtkonzept Schule–Jugendhilfe basiert, ist die jüngste Projektvariante in der Jugendförderhistorie. Gleichwohl hat sie das größte Finanzvolumen und die umfangreichste Reichweite in Bezug auf die Gesamtzahl der erreichten Dialoggruppen.

2. Herausforderungen und Handlungsempfehlungen

Die aktuellen Jugendförderkontexte wurden hinsichtlich besonderer Lösungsanforderungen analysiert. Die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurden mit Zielen hinterlegt. Um die Expertise der freien Träger der Jugendförderung bezüglich ihrer Praxiserfahrungen zu den aktuellen Herausforderungen für die Kinder und Jugendlichen umfassend abzurufen, wurden diese im Sommer 2021 in drei Beteiligungsmodulen erfasst:

- ❖ Im Rahmen des ersten Moduls wurde um die Ausfüllung eines qualifizierten **Fragebogens** unter Angabe des Arbeitsfeldes und Trägers gebeten, inklusive der Ergänzung erster Ideen, wie den Herausforderungen begegnet wird und werden kann.
- ❖ Das zweite Modul umfasste eine anonym durchgeführte und ausgewertete **Telefonbefragung** durch externe Prozessbegleiter der „Praxis 3E – Praxis für Supervision/Coaching/Consulting“, für die vorab ein Frageleitfaden²⁵ zur Verfügung gestellt wurde. Dieser beinhaltete Herausforderungen, die u.a. aus den unter Gliederungspunkt 1 beschriebenen Studien, Erfassungen und Befragungen abgeleitet, zusammengefasst und mit der Unterarbeitsgemeinschaft Jugendförderplanerstellung abgestimmt wurden²⁶.
- ❖ Als drittes Beteiligungsmodul fand am 31.08.2021 ein **Workshop** mit den Jugendförderträgern statt²⁷, in dem weiteres Wissen abgerufen und Ideen entwickelt wurden. Dazu wurden Themen, die einer besonderen Fokussierung bedürfen, in den Vordergrund gestellt. Vor dem Brainstorming in vier Themengruppen wurden im Workshop-Format die Ergebnisse der Fragebogenerhebung und der Leitfadentelefoninterviews ausgewertet sowie auf zentrale Änderungen im neuen SGB VIII hingewiesen.

Die im April 2021 gegründete Unterarbeitsgemeinschaft „Jugendförderplanerstellung“, bestehend aus Vertretungen des Jugendhilfeausschusses, des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, der AG Jugendförderung laut § 78 SGB VIII. Die Mitarbeitenden des Fachbereiches 23, agierten als übergeordnete Prozessbegleitung. Neben der Abstimmung zu allen o.g. Beteiligungsschritten übernahm sie die Ableitung unmittelbarer Anforderungen und formulierte die vorliegenden Textpassagen sowie die Zielgrößen und Maßnahmen. Die Begleitung diente dem permanenten Abgleich von theoretischer und praktischer Relevanz sowie der Praktikabilität von Lösungen. Die aus allen Ergebnissen zusammengefassten Ableitungen der Praxis 3E²⁸ sind die Grundlage für die folgenden Herausforderungen. Dazu wurden signifikante und somit prioritäre Themen in neun Handlungsfelder unterteilt. Die Reihenfolge der Auflistung stellt dabei keine Rangfolge dar.

²⁵ Siehe Anlage 11 „Leitfaden Fragen für die Telefoninterviews“.

²⁶ Siehe Anlage 12 „Ergebnisse der Leitfadeninterviews“.

²⁷ Siehe Anlage 13 „Dokumentation des Workshops zum Jugendförderplan“.

²⁸ Siehe Anlage 14 „Zusammenfassung und Ableitungen der Praxis 3E“.

Es gelten folgende zentrale Leitziele für die gesamte Jugendförderung und handlungsfeldübergreifend für alle Dialoggruppen:

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen finden in der Jugendförderlandschaft der Landeshauptstadt Potsdam Einrichtungen, Angebote und Projekte, die sie entsprechend ihren Wünschen und Lebenslagen auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen.

Die Einrichtungen, Angebote und Projekte der Jugendförderung arbeiten mit bedarfsorientierter Qualität. Die Fachkräfte kennen die aktuellen Bedürfnisse, Lebenslagen und Bedarfe ihrer Dialoggruppen und entwickeln darauf aufbauend die entsprechenden Angebote.

2.1. Handlungsfeld WACHSTUM

2.1.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung WACHSTUM

Genauere Informationen zu den Herausforderungen des Handlungsfeldes Wachstum können dem Kapitel 1.3. Aktueller Bevölkerungsstand der Jugenddialoggruppen entnommen werden.

Handlungsempfehlungen WACHSTUM

Um der wachsenden Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen weiterhin und angemessen in den präventiv wirkenden Themenfeldern der Jugendförderung (lt. §§ 11 bis 14 SGB VIII) Angebote unterbreiten zu können, muss ein entsprechender räumlicher Ausbau bei gleichzeitig mitwachsendem Aufwuchs an Fachkräften erfolgen.

Dabei sollte die Verteilung der Angebote der OKJA und somit die Schaffung schneller Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld nach sozialräumlichen Bedarfen erfolgen. Demgegenüber müssen für den Ausbau der Schulsozialarbeit die jeweiligen individuellen Bedarfe Grundlage sein, wobei zu prüfen ist, wie zukünftig alle Schulformen und Trägerschaften zu berücksichtigen sind.

2.1.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel WACHSTUM

Die Einrichtungen, Angebote und Projekte stehen den jungen Menschen in kommunal festgelegten und als notwendig deklarierten räumlichen Größenordnungen in guter Qualität zur Verfügung. Kooperative Synergien und mobile Alternativen schaffen erweiterte Standortvarianten und Kontaktmöglichkeiten.

Handlungsziel 1

Alle Einrichtungen, Angebote und Projekte in der Jugendförderung werden entsprechend des Wachstums der jeweiligen Dialoggruppen räumlich angepasst.

Maßnahme 1: Für die räumlichen Rahmenbedingungen in der OKJA werden für zukünftige Bauten Standards festgelegt und autorisiert, die auch Außenflächen sowie die personellen Bedarfe berücksichtigen.

Monitoring: Vorlage Standard Raumprogramm für OKJA 1. Quartal 2025

Handlungsziel 2

Einrichtungen, Angebote und Projekte nutzen Synergien in der Raumnutzung mit Kooperationspartner*innen.

Maßnahme 1: Sollten Einrichtungen der OKJA saniert werden, sind übergangsweise mobile Alternativen zu prüfen oder Alternativstandorte sowie Raumdoppelnutzungsvarianten zu schaffen.

Monitoring: jährliches Planungsgespräch mit dem KIS im Rahmen der AG Jugendförderung

Handlungsziel 3

Die Fachkräfte der Jugendförderung unterstützen mit ihren Dialoggruppen die Raum- und Themeneignung bei diversen Planungsprozessen hinsichtlich direkter Beteiligung.

Maßnahme 1: Um insbesondere die Anzahl an allen stadtraumbezogenen Planungsprozessen direkt beteiligter junger Menschen deutlich zu steigern, ist die Personalkapazität des Kinder- und Jugendbüros zu prüfen.

Monitoring: Berichterstattung in der AG Jugendförderung 4. Quartal 2023

2.2. Handlungsfeld STRUKTURQUALITÄT

2.2.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung STRUKTURQUALITÄT

Die Herausforderungen und Verbesserungspotenziale, die die Facharbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bereits 2020 identifiziert hatten (siehe Gliederungspunkt 1.2.), wiesen auf diverse Defizite in der Strukturqualität hin. So wurden neben kurzfristig zu berücksichtigenden Raumnutzungsanforderungen auch strategische, konzeptionelle und vertragsbezogene Änderungsvorschläge gemacht. Neben dem stärkeren Lobbyismus für Kinder, Jugendliche und junge Menschen sowie dem Ringen um Freiräume wurden Bedarfe hinsichtlich Digitalität als dringend zu beachtende Herausforderungen identifiziert. Für die technische Komponente, die unter der Überschrift „Digitalität“ Berücksichtigung findet, ist selbstverständlich geschultes kompetentes Personal notwendig.

Um dem wachsenden Bedarf an OKJA zu entsprechen, ist auch eine stärkere Etablierung mobiler OKJA im Sinne des bereits gültigen Arbeitsfeldes „Hinausreichende Kinder- und Jugendarbeit“ zu prüfen. Als wesentliche Schlussfolgerung aus der Corona-Pandemie formulierte das bundesweite Fachforum als nachhaltigen und wirkungsvollen fachlichen Standard: „Aufsuchende Sozialarbeit, Unterstützung von Vereinen und Selbstorganisationen junger Menschen sowie die Erarbeitung neuer Zugänge zu schwer erreichbaren Gruppen“²⁹ seien das Gebot der Stunde.

Unter der Thematik „Kommunale Möglichkeiten für bessere Fachkräftepflege und -akquise in Potsdam“ wurden bei einem Fachgespräch am 23.10.2019 nicht nur der Fachkräftemangel beschrieben und diskutiert, sondern auch Lösungsansätze aufgezeigt. Die AG Jugendförderung hatte vorab identifiziert, was sich Fachkräfte wünschen. Dazu gehören mehr Teilzeitstellen, bezahlbare Mieten und die Anerkennung von Berufserfahrung (versus alleinigem Fokus auf Abschlüsse) hinsichtlich einer adäquaten Eingruppierung. Optionen und Vorschläge für den öffentlichen und die freien Träger wurden zur Diskussion gestellt:

| <u>Lösungsideen zur Minderung von Fachkräftemangel</u> | |
|---|---|
| In Verantwortung des Öffentlichen Trägers (LHP) | In Verantwortung der freien Träger |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschläge Abend/Nacht/Feiertag gewähren ○ Finanzierung Betriebliches Gesundheitsmanagement und Supervision ○ Praktika/Duales Studium kofinanzieren ○ Overheadkosten finanzieren (Leitung/Verwaltung) ○ Anerkennung Abschlüsse/Berufserfahrung/Erfahrungsstufen ○ Attraktivität der Einrichtungen (baulich) erhöhen | <ul style="list-style-type: none"> ○ Konzept zur Begleitung von Praktikant*innen (Umgang, Bezahlung) ○ Einsatzstelle für dual Studierende sein ○ Haltung und Qualifikation der Anleitenden verbessern ○ Supervision als Standard ○ Konzepte für Gesundheitsförderung ○ Entfristungen vornehmen ○ Trägerinterne Partizipationsstrukturen ausbauen |

²⁹ FORUM TRANSFER (Hrsg.): Jugendhilfeplanung – Erfahrungen aus der Pandemie. Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Forum. 2021. Seite 7.

Die Praxis 3E schlussfolgert zur Thematik „Strukturqualität“: „Der Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal wird vor dem Hintergrund der komplexen Herausforderungen als sehr relevant eingeschätzt. Im Zuge des Fachkräftemangels muss besonders darauf geachtet werden, dass die in der direkten Beziehungsarbeit Tätigen strukturell angelegte, angemessene Rahmenbedingungen vorfinden. Dies betrifft zum einen die Eingruppierungen nach TVöD und die Anzahl der Stellen pro Maßnahme als auch die Bereiche Fortbildung und Supervision. Zudem sollte im neuen Jugendförderplan die Notwendigkeit von Leitungs- und Verwaltungsanteilen in der Refinanzierung Berücksichtigung finden.“³⁰

Das SGB VIII fordert nach seiner Reform im § 79 Abs. 3 zur Thematik „Gesamtausstattung, Grundausrüstung“: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“

Handlungsempfehlungen STRUKTURQUALITÄT

Die Träger der freien Jugendhilfe, die im Arbeitsfeld Jugendförderung qualitative Angebote und Projekte vorhalten, benötigen dazu die entsprechenden personellen Rahmenbedingungen. Um zukünftig ebenso bedarfsgerecht tätig sein zu können und trotz Fachkräftemangels arbeitsfähig zu bleiben, sind neue Anerkennungsmodelle zu prüfen und zuzulassen, einfachere Zugangsbedingungen zu ermöglichen und gleichzeitig eine qualitative Arbeit zu sichern. Für Leitungs-, Verwaltungs- und Qualitätssicherungsaufgaben (u.a. in Gremien) sind auskömmliche Finanzierungen zu gewährleisten.

2.2.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel STRUKTURQUALITÄT

Für eine gute Arbeitsqualität aller Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe in Verwaltung, Einrichtungen, Angeboten und Projekten der Jugendförderung zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 11–14 SGB VIII und für die Dialoggruppen stehen die dafür notwendigen personellen Rahmenbedingungen in ausreichender Höhe und Qualität zur Verfügung.

³⁰ Siehe Anlage 14 „Zusammenfassung und Ableitungen der Praxis 3E“.

Handlungsziel 1

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sorgt für eine ausreichende Ausstattung bei sich und bei den Einrichtungen, Angeboten und Projekten der freien Träger.

Maßnahme 1: Die Landeshauptstadt Potsdam initiiert mit der AG Jugendförderung einen kontinuierlichen Prozess zur Weiterentwicklung der qualitativen Arbeit. Im Ergebnis soll ein Handbuch zum Qualitätsmanagement für die OKJA erstellt werden.

Monitoring: Initiierung einer UAG QM mit Mitgliedern der AG Jugendförderung im 2. Quartal 2023, Fertigstellung QM Handbuch im 4. Quartal 2024

Maßnahme 2: Der Bedarf zum Thema Barrierefreiheit wird von der Landeshauptstadt gemeinsam mit den Trägern erfasst.

Monitoring: Initiierung im 3.Quartal 2023 in der AG Jugendförderung

Maßnahme 3: Aus dem ermittelten Bedarf entwickelt die Landeshauptstadt Potsdam einen kommunalspezifischen Aktionsplan.

Monitoring: Entwicklung des kommunalspezifischen Aktionsplanes 3. Quartal 2024

Maßnahme 4: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt mit der AG Jugendförderung zusätzlich zu den vorhandenen einrichtungsbezogenen Angeboten ein Konzept für mobile Angebote der OKJA, um den Bedarf der fehlenden Angebote in der mobilen Kinder- und Jugendarbeit zu decken.

Monitoring: Initiierung im 2.Quartal 2024 in der AG Jugendförderung

Handlungsziel 2

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Fachkräften.

Maßnahme 1: Es wird geprüft, ob für die Verwaltung des Handlungsfeldes Jugendförderung eine Personalbedarfsbemessung durchgeführt werden kann.

Maßnahme 2: Für eine bedarfsgerechte Personalausstattung bei Angeboten freier Träger werden Personalbemessungsgrundlagen (z.B. Quoten oder Personalschlüssel) entwickelt und autorisiert (mindestens JHA-Beschluss). Die vorhandenen Berechnungsgrundlagen (Schulsozialarbeit und OKJA) werden überprüft.

Monitoring: Die Überprüfung der Personalschlüssel findet mit der Fachexpertise der AG Jugendförderung und Beteiligung des JHA ab dem 2. Quartal 2024 statt.

Maßnahme 3: Für das Handlungsfeld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Schaffung einer Stelle.

Monitoring: Berichterstattung 2. Quartal 2023

Handlungsziel 3

Zum Abbau des Fachkräftemangels wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe neue Anerkennungsmodelle prüfen und anwenden sowie seinen Ermessenspielraum nutzen.

Maßnahme 1: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft eine übergangsweise (bis zur Erarbeitung einer neuen Richtlinie) Einstellung geeigneter Mitarbeiter*innen ohne die geforderte Abschlussqualifikation als Ausnahme für befristete Arbeitsverhältnisse (d.h. max. für ein Jahr im Sinne einer Vorgriffsregelung). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestattet eine solche Einstellung, wenn parallel eine Nachqualifizierung erfolgt.

Monitoring: Berichterstattung 2. Quartal 2023 in der AG Jugendförderung

Handlungsziel 4

Zur Sicherung der Strukturqualität in den Einrichtungen, Angeboten und Projekten werden die Richtlinien der Jugendförderung überarbeitet und autorisiert.

Maßnahme 1: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe überarbeitet gemeinsam mit der AG Jugendförderung alle Förder- bzw. Finanzierungsgrundlagen (Richtlinien der Jugendförderung).

Dabei ist zu berücksichtigen:

- angemessene Finanzierung für Leitung, Verwaltung und Qualitätssicherung
- Anwendung von Einstellungsmodellen mit Nachqualifizierungsoptionen und Sondermodellen bei der Personaleinstellung in Einrichtungen der Jugendförderung (wie dual Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und FSJler*innen)
- Ermöglichung der Mobilität mittels (Lasten-)Diensträdern und ähnlichem bei der aufsuchenden (und auch umweltschonenden) Arbeit in Potsdam

Monitoring: Initiierung 4. Quartal 2023 über die Bildung einer UAG

2.3. Handlungsfeld INKLUSION UND VIELFALT

2.3.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung INKLUSION UND VIELFALT

„Es ist normal, verschieden zu sein!“

– Richard von Weizsäcker, damaliger Bundespräsident (1993)

Dieser Leitsatz zeigt die grundlegende inklusive Haltung.

Seit 1994 steht im Grundgesetz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“³¹ Seit 2002 gibt es weitere Gesetze, um Inklusion als Teilhabe voranzutreiben. Das 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifizierte Deutschland am 24. Februar 2009. Im Hinblick auf die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderung besagt der Leitgedanke im Bundesteilhabegesetz, dass die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderung wesentlich und zuverlässig zu verbessern ist. Dies beinhaltet den Paradigmenwechsel von fremdbestimmter Fürsorge zu selbstbestimmter Teilhabe.

Aktuell finden sich bei der Umsetzung von Integration und sogar Inklusion in der Praxis noch viele Stolpersteine. Der 2018 fortgeschriebene „Teilhabeplan 2.0“³² verankert u. a. Ziele für Kinder und Jugendliche, die für die Jugendförderung Relevanz haben. Besonders die Einführung der Leichten Sprache in die Alltagskommunikation und die Übersetzung zentraler Dokumente in Leichte Sprache müssen noch umfänglicher erfolgen.

Um die Inklusion weiter voranzubringen, wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) deutlicher fokussiert, dass mehr Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe für die jungen Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden muss. Wie bereits unter 1.2. aufgeführt, ist auch für die Jugendarbeit die „Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen“³³ sicherzustellen. Zum Erreichen dieser Jugendlichen und zum Gewährleisten der Teilhabe und Chancengerechtigkeit müssen in den Projekten dialoggruppenspezifische Angebote abgestimmt, koordiniert und initiiert werden. Dazu gehören eine individuelle Förderplanung und Gruppenangebote, die die Kinder und Jugendlichen befähigen, Sprachlosigkeit und Grenzen zu überwinden. Partizipation ist hierbei der Schlüssel zur Inklusion. Der Begriff „Inklusion“ wird umfassender als von der WHO³⁴ ausgelegt und auf zusätzliche Diskriminierungstatbestände bezogen. So verstanden

³¹ Art. 3 Grundgesetz.

³² Vgl. LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (Hrsg.): Lokaler Teilhabeplan 2.0. Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans der Landeshauptstadt Potsdam. Im Internet.

³³ § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (geändert durch Art.1 Nr. 15 KJSG).

³⁴ Vgl. behinderung.org. Helfen.Informieren.Verstehen.: Definition der WHO Im Internet.

endet durch Inklusion die unterschiedliche Behandlung von Menschen aufgrund ihrer physischen und psychischen Voraussetzungen, ihrer kulturellen oder sozialen Herkunft, ihrer Religion, sexuellen Orientierung oder politischen Anschauung in ihrem Recht auf Bildung. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen inklusiv verankert werden. Dies bedeutet die Überprüfung von konzeptionellen und räumlichen Zugängen auf Barrierefreiheit und die Weiterentwicklung aller Arbeitsformen und Angebote.

Die auf Potsdam bezogene Jugendförderanalyse der Praxis 3E resümiert: „Kinder und Jugendliche mit körperlichen Behinderungen können viele Angebote nicht wahrnehmen, weil die Zugänge zu den Einrichtungen nicht barrierefrei sind. Zudem gibt es fast keine Angebote, die speziell auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind.“ In der Jugendhilfe betrachten wir Inklusion im pädagogischen Setting als wesentliches Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt (oft bezeichnet als „Diversity“, d.h. Diversität = Unterschiedlichkeit). Daher ist unser Fokus hinsichtlich Inklusion auch auf Menschen aller Kulturen, Religionen, Lebensformen und sexuellen Orientierungen gerichtet, die noch nicht selbstverständlich von allen als „dazugehörig“ betrachtet und in gemeinschaftliche Settings aufgenommen werden. Hierzu stellt die Praxis 3E fest: „Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund nutzen die Einrichtungen (OKJA) in einem hohen Maß. Gleichwohl fehlt es an Konzepten, wie diese mit ihren unterschiedlichen kulturellen Hintergründen besser integriert und letztendlich inkludiert werden können.“³⁵

Außerdem wird hinsichtlich der Genderthematik zusammengefasst: „Beim Thema Inklusion geht es auch um die Frage, inwiefern die ‚Leitlinien Gendergerechte Arbeit in Potsdam‘ stringenter umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang werden z.T. auch Forderungen nach Schutzräumen für ‚LSBTIQ‘ (Menschen, die lesbisch, schwul, bisexuell, trans, intergeschlechtlich und queer sind) erhoben. Der neue Jugendförderplan sollte darauf hinweisen, dass das Thema Inklusion zunächst differenzierterer Betrachtungsweisen bedarf, um dialoggruppenspezifische Konzepte zu entwickeln, die sich in den kommenden Jahren etablieren sollten.“³⁶

Handlungsempfehlungen INKLUSION UND VIELFALT

Für einen inklusiven und diversen Umgang mit allen jungen Menschen, unabhängig von Behinderung, Kultur, Religion, Lebensform, Geschlecht und sexueller Orientierung, sind differenzierte Aussagen in den Konzepten der Träger zu hinterlegen, die die Haltungen und pädagogischen Interventionen für einen inklusiveren Umgang mit allen Dialoggruppen sicherstellen sollen. Dabei muss Vielfalt als die neue Normalität angesehen werden.

Um dem Gebot der Inklusion und dem SGB VIII gerecht zu werden, muss in den Jugendförderangeboten technische Barrierefreiheit erreicht werden.

³⁵ Siehe Anlage 14 „Zusammenfassung und Ableitungen der Praxis 3E“.

³⁶ Ebenda.

2.3.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel INKLUSION UND VIelfALT

Die Einrichtungen, Angebote und Projekte werden von allen jungen Menschen, unabhängig von Kultur, Religion, Lebensform, Geschlecht und sexueller Orientierung, in für sie nutzbarer Qualität vorgefunden. Räumlicher Zugang, Rahmenbedingungen und personelle Kompetenzen der Fachkräfte entsprechen den Bedarfen der jungen Menschen und sichern Diversität.

Maßnahme 1: Die Bedingungen für die Nutzung barrierefreier Jugendförderangebote werden auf Grundlage von Dialoggruppenbefragungen zu den Bedarfen der jungen Menschen mit Förderbedarf abgeleitet. Die Landeshauptstadt Potsdam erarbeitet dazu einen priorisierten Umsetzungsplan, der alle zwei Jahre in fortlaufende Umsetzungsplanungen integriert wird (Befragung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Jugendklubs, generelle Befragung mit FH Potsdam).

Monitoring: Entwicklung des Umsetzungsplanes bis zum 1. Quartal 2025

Handlungsziel 1

Alle Konzepte für Einrichtungen, Angebote und Projekte in der Jugendförderung werden regelmäßig aktualisiert hinsichtlich ihrer Aussagen zur Förderung der jungen Menschen, insbesondere der jungen Menschen und weiteren Dialoggruppen mit Behinderungen, aus anderen Kulturkreisen, mit Migrationshintergrund und besonderen Integrationsbedarfen, sowie ihrer Aussagen zum Umgang mit dem Thema Gender Mainstreaming und geschlechtergerechte pädagogische Arbeit.

Maßnahme 1: Zur Deckung der besonderen Bedarfe der verschiedenen Dialoggruppen mit Integrationshintergrund oder Fluchterfahrungen entwickeln die Jugendförderfachkräfte ihre interkulturellen Kompetenzen weiter und bauen ihr Verweisungswissen auf entsprechende Expert*innen aus. Dazu werden Fortbildungen besucht und regelmäßiger Austausch mit migrationsversierten Fachgruppen, Gremien bzw. Akteur*innen gesichert.

Monitoring: Der öffentliche Träger der Jugendhilfe stellt Mittel im Rahmen des Haushaltes 2023/24 zur Verfügung.

Maßnahme 2: Die Fachkräfte der Einrichtungen, Angebote und Projekte in der Jugendförderung reflektieren ihre Arbeit im Hinblick auf Gendergerechtigkeit und unter Nutzung der Genderleitlinien der Potsdamer Jugendhilfe sowie des Landes Brandenburg.³⁷ Die konkreten Schlussfolgerungen zur Erreichung der Geschlechtergerechtigkeit in den verschiedenen Angeboten der Jugendförderung sind in die Konzepte integriert und werden von den freien Trägern regelmäßig mit der Verwaltung (mindestens beim jährlichen Qualitätsdialog) abgestimmt.

³⁷ „Leitlinien Geschlechtergerechte Arbeit in der Potsdamer Jugendhilfe“ (Landeshauptstadt Potsdam 2014) sowie „Leitlinien zur geschlechtergerechten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII) für das Land Brandenburg“ (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2015).

2.4. Handlungsfeld UNTERSTÜTZUNGSBEDARFE

2.4.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung UNTERSTÜTZUNGSBEDARFE

Die aktuelle Situation der Kinder und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen hat einen deutlich gestiegenen Bedarf an individuellen Unterstützungsangeboten hervorgerufen. Die pandemiebezogenen Abbrüche zu und in Freundeskreisen, in der Schule und in Freizeitangeboten, im Sport sowie im Rahmen individueller Treffen haben bei vielen Jugendlichen Krisen verursacht, die sehr häufig nicht vom Familienkreis gelöst werden konnten oder von diesen sogar noch verstärkt wurden und werden.

Hinsichtlich sozialpädagogischer Angebote für psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen wurde bereits 2020 ein erhöhter Bedarf festgestellt, dem gegenwärtig und mittelfristig nur durch eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten im bestehenden Angebots- und Leistungsrahmen der Jugend(sozial)arbeit nur teilweise entsprochen werden kann, beispielsweise durch eine Verstärkung von Intervention zu Lasten von Prävention. Mit diesem zusätzlichen Bedarf sind viele Jugendförderfachkräfte konfrontiert. Für die Beratung und Begleitung junger Menschen mit starken seelischen Belastungen bzw. psychischen Erkrankungen fehlt eine Einrichtung als Bindeglied zwischen Jugendförderfachkräften und medizinischer bzw. psychiatrischer Versorgung, die oft erst in akuten Krisensituationen wirksam werden (kann).

Mittels der COPSY-Längsschnittstudie³⁸ hat Frau Dr. Kaman³⁹ die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland erfasst und ausgewertet. Sie resümiert u.a., dass es sehr wichtig sei, über Sorgen und Ängste zu sprechen, um den bei vielen vorhandenen negativen Stimmungen und Anspannungen entgegenzuwirken. 71 % der befragten jungen Menschen gaben bereits vor der dritten Welle an, dass sie sich belastet fühlen. So warnt Frau Dr. Kaman: „Wir brauchen mehr ehrlich gemeinte Bemühungen, mehr Ideen und Konzepte, damit belastete Kinder und Jugendliche einerseits diagnostiziert und behandelt werden können und andererseits präventiv gestärkt werden.“⁴⁰ Ganz besondere Unterstützung benötigen „die Kinder und Jugendlichen aus sozial schwächeren Verhältnissen oder wenn ihre Eltern selbst psychisch belastet sind. Speziell für diese Kinder brauchen wir unserer Ansicht nach dringend individuelle und niedrigschwellige Unterstützungsangebote.“⁴¹

³⁸ Vgl. UKE Hamburg: COPSY-Studie. Im Internet.

³⁹ Dr. Anne Kaman ist stellvertretende Leiterin der Forschungssektion "Child Public Health" am Zentrum für Psychosoziale Medizin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. Sie arbeitet in nationalen und internationalen Forschungsprojekten zur Kinder- und Jugendgesundheit wie der COPSY-Studie. COPSY steht für Corona und Psyche.

⁴⁰ Forschung und Lehre (Hrsg.): Kindheit in der Pandemie. Mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Interview von Friederike Invernizzi mit Dr. Anne Kaman am 20.11.2021. Im Internet.

⁴¹ Ebenda.

Unter dem Blickwinkel beziehungsorientierter Ansätze fasst Frau von Willisen von der Praxis 3E die Trägerrückmeldungen wie folgt zusammen: „In Folge der Pandemie sind Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vermehrt psychischen und ökonomischen Belastungen ausgesetzt und brauchen in diesen prekären Situationen individuelle Unterstützung. Die Fachkräfte vor Ort sind für sie wichtige Ansprechpartner*innen, zu denen ein vertrauensvolles Verhältnis besteht. Im Rahmen von beziehungsorientierten Ansätzen sind ausreichend personelle Ressourcen für diese zeitintensive Arbeit erforderlich. Die Fachkräfte melden in diesem Zusammenhang fachliche Unterstützung in der Gefährdungseinschätzung bei psychischen Krisen an; ähnlich wie dies beim Kinderschutz bereits Standard ist.“

Auf den kommunalen „Online-Wegweiser Seelische Gesundheit“⁴² auf der Homepage der Landeshauptstadt zur weiteren Nutzung wird hiermit verwiesen.

Handlungsempfehlungen UNTERSTÜTZUNGSBEDARFEN

Die Angebote der Jugendförderung benötigen für eine qualitative Beratung ihrer Dialoggruppen die dazu notwendigen personellen Kompetenzen, ein bedarfsgerechtes Verweisungswissen sowie das Vorhandensein einer ausreichenden psychosozialen Infrastruktur.

2.4.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel UNTERSTÜTZUNGSBEDARFE

In Einrichtungen, Angeboten und Projekten stehen allen jungen Menschen zuverlässig Beziehungspartner*innen für Erstberatungen zur Verfügung.
Die jungen Menschen finden kurzfristig qualifizierte Ansprechpartner*innen in allen Jugendförderangeboten und werden bedarfsorientiert beraten.

Handlungsziel 1

Die jungen Menschen finden bei Sorgen und Krisen in den Jugendförderakteur*innen kompetente Ansprechpersonen.

Maßnahme 1: Die Fachkräfte der Jugendförderung qualifizieren sich für die Aufgaben der Erstberatung im Sinne einer Clearingstelle hinsichtlich Beratungs-, Informations- und Vermittlungskompetenz.

Maßnahme 2: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestaltet aktuelle Übersichten von Jugendhilfe- und weiteren kinder- und jugendbezogenen Angeboten, u.a. in Einfacher und Ausgewählten Sprache.

⁴² Siehe Website: <https://www.potsdam.de/online-wegweiser-seelische-gesundheit>.

Monitoring: Es steht ein Kinder- und Jugendportal mit dialoggruppengerechter Ansprache sowie einem Angebotsüberblick in Einfacher Sprache zur Verfügung (4. Quartal 2024 Berichterstattung AG Jugendförderung).

Maßnahme 3: Über ungeplant auftretende Unterstützungsbedarfe bei den Dialoggruppen (u.a. in Krisensituationen) kann der öffentliche Träger kurzfristig mit den freien Trägern zu flexiblen und ggf. abweichenden Arbeitsvarianten/-aufgaben verhandeln.

Maßnahme 4: Der öffentliche Träger prüft die Initiierung eines Härtefallfonds für ungeplant auftretende Unterstützungsbedarfe bei den Dialoggruppen (ggf. auch für die direkte finanzielle Unterstützung von Familien).

Monitoring: 2. Quartal 2024 Berichterstattung in der AG Jugendförderung

Maßnahme 5: Auf der Grundlage von § 14 SGB VIII ist die Initiierung einer Präventions-, Vermittlungs- und Beratungsstelle für junge Menschen hinsichtlich universal- und selektivpräventiver Arbeit zur psychischen Gesundheit zu prüfen.

Monitoring: 3. Quartal 2024 Berichterstattung in der AG Jugendförderung

2.5. Handlungsfeld DIGITALITÄT

2.5.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung DIGITALITÄT

„Digitalität prägt die Gesellschaft und damit auch Lebenswelten junger Menschen entscheidend. Sie verändert zunehmend die Praxis, das Portfolio und die Arbeitsabläufe der Kinder- und Jugendarbeit und erfordert, deren Aufgaben weiterzuentwickeln.“⁴³

Statt dem ursprünglich verwendeten Begriff „Digitalisierung“ sprechen wir in diesem Handlungsfeld nun von DIGITALITÄT, um so dem umfassenderen Anspruch gerecht werden zu können. Die Landeshauptstadt Potsdam sieht den Bedarf nicht nur in Bezug zur technischen Komponente, sondern auch bezüglich der zwischenmenschlichen Interaktion wie auch hinsichtlich der medienpädagogischen Kompetenz.

„Die Verbände der Jugendarbeit verstehen Digitalität als einen umfassenden gesellschaftlichen Veränderungsprozess. Sie verschränkt digitale und analoge Alltagswelten untrennbar und verändert damit sowohl die Wahrnehmung und das Denken als auch die kommunikativen und sozialen Praktiken. Digitalisierung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Entwicklung, der hauptsächlich auf technischen Entwicklungen beruht und Arbeits- und Kommunikationsprozesse mittels digitaler Hard- und Software-Lösungen verändert.“⁴⁴ Mit der Corona-Pandemie und der damit verbundenen stark zunehmenden digitalen Kommunikation hat sich der Bedarf, dieser Thematik mehr Aufmerksamkeit zu widmen, noch potenziert. Vor dem Hintergrund einer durchdringenden und allgegenwärtigen Digitalität jugendlicher Lebenswelten ist das Erlernen eines verantwortungsbewussten Umganges unabdingbar. Im Rahmen der außerunterrichtlichen und schulbezogenen Jugendbildung, der Jugendberatung sowie des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bedarf es differenzierter Angebote, um jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigten Anregung, Anleitung sowie Beratung und Begleitung bei der Entwicklung eigener Medienkompetenzen zu bieten. Die Sicherstellung von (sozial-)pädagogischen Fachkräften mit medienpädagogischer Qualifikation ist dieser Herausforderung in allen Bereichen angebotsorientiert anzupassen.

Dazu legte die AG Jugendförderung in ihrem Positionspapier „Stärkung und Qualifizierung der digitalen Kinder- und Jugendarbeit“ dar: „Digitale Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit, in der wir Kinder und Jugendliche stärken, beraten, fördern, ermutigen und für sie als verlässliche Ansprechpartner*innen da sind. So ermöglichen wir jungen Menschen und ihren Bezugspersonen, gesellschaftliche Teilhabe, Freizeitgestaltung und fördern ihre persönliche Entwicklung und Partizipation. Darüber hinaus hat die digitale Jugendarbeit auch die Aufgabe, Themen, Anliegen und kreative Potentiale der Kinder und Jugendlichen sichtbar zu machen und sie als mitgestaltenden Teil der digitalen Kultur zu begreifen.“

Als Zusammenfassung für die kommunale Ebene formulierte die Praxis 3E diesbezüglich folgende Handlungsempfehlungen: „Nicht alle Angebote verfügen über eine ausreichende Infrastruktur im digitalen Bereich. Dies betrifft sowohl die Ausstattung mit Hard- und Software

⁴³ Vgl. Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.): Digitalpakt Kinder- und Jugendarbeit. Im Internet.

⁴⁴ Ebenda.

als auch entsprechend leistungsfähige WLAN-Zugänge. Der neue Jugendförderplan sollte diesbezüglich den Bedarf nach einer passenden digitalen Ausstattung beinhalten.“⁴⁵

Wenn nachfolgend über „Medienkompetenz“ gesprochen wird, sind vier Teilkompetenzen inkludiert: die technische und die Nutzungskompetenz, die soziale Kompetenz sowie die Rezeptions- und Reflexionskompetenz.⁴⁶ Somit geht es nicht nur um Mediennutzung und Medienkunde, sondern auch um Medienkritik und Mediengestaltung.

Handlungsempfehlungen DIGITALITÄT

Entsprechend den Bedürfnissen der Dialoggruppen stehen diesen Angebote der Jugendförderlandschaft digital nutzbar zur Verfügung. Hierfür sind die Einrichtungen und Projekte mit den für die Arbeit notwendigen technischen Bedingungen und für eine der Dialoggruppen entsprechenden, zeitgemäßen und niedrigschwelligen Kommunikation auszurüsten. Die notwendige Hard- und Software ist an die Bedarfe der Fachkräfte und Nutzer*innen anzupassen.

2.5.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel DIGITALITÄT

Die Einrichtungen, Angebote und Projekte sind für aktuelle und zukünftige digitale Bedarfe der jungen Menschen ausgestattet und stehen in nutzbarer Form zur Verfügung.

Maßnahme 1: Die Angebote der Jugendförderung werden mit dem Kinder- und Jugendportal vernetzt, um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Die Dialoggruppen werden mit Hilfe des Kinder- und Jugendbüros an der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendportals beteiligt.

Maßnahme 2: Arbeitsfeldbezogen werden digitale Beteiligungsmethoden gemeinsam nutzbar gemacht, z.B. über Befragungstools.

Monitoring für Maßnahmen 1 und 2: Erarbeitung eines Beteiligungsformates mit dem Kinder- und Jugendbüro bis 2. Quartal 2024. Berichterstattung über AG Jugendförderung.

Maßnahme 3: Der öffentliche Träger der Jugendhilfe entwickelt gemeinsam mit der AG Jugendförderung und dem Netzwerk Medienbildung ein Handlungskonzept für die Medienarbeit der OKJA.

Monitoring: Die Landeshauptstadt Potsdam erarbeitet bis 2. Quartal 2024 ein Handlungskonzept

⁴⁵ Siehe Anlage 14 „Zusammenfassung und Ableitungen der Praxis 3E“.

⁴⁶ BAACKE, Dieter: Medienpädagogik. Tübingen, 1997. Im Internet.

2.6. Handlungsfeld FREIRÄUME

2.6.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung FREIRÄUME

Die aktuellen Corona-Studien schlossen das Thema Freiräume⁴⁷ für junge Menschen nicht ein, denn sowohl die Bedeutung von Freiräumen als auch deren Wegbrechen in wachsenden Städten sind seit längerem bekannte, wichtige Themen. Deinet begründet die Suche der jungen Menschen danach mit erhöhtem psychischen Druck und schlussfolgert: „Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass Jugendliche versuchen, sich Rückzugsräume zu sichern, um dem skizzierten Druck zu entgehen.“⁴⁸ In dem Artikel „Freiräume sind das, was Kinder am dringendsten brauchen“ wird beschrieben, warum diese Orte wichtige Erfahrungsräume sind: „Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen Spaß und zweckfreie Erlebnisse, wobei besonders die eigenen Interessen und das gemeinsame Tun im Vordergrund stehen.“⁴⁹

Auch wenn bei der Nutzung des öffentlichen Raums durch Kinder und Jugendliche problematische Verhaltensweisen und hieraus entstehende Spannungsfelder auftreten können, ist es von grundlegender Bedeutung, jungen Menschen diese Raumeignung zu ermöglichen. Der öffentliche Raum stellt für Kinder und Jugendliche einen relevanten Freiraum dar, um die eigene Zeit selbstbestimmt, selbstverantwortlich und autonom zu nutzen, insofern sie darin direkten Kontrollen entzogen und weniger Verbindlichkeiten ausgesetzt sind. Primär ist der öffentliche Raum für Kinder und Jugendliche wichtig, um sich zusammenzufinden und um über Möglichkeiten des Ausprobierens und der Selbstinszenierung zu verfügen, was wiederum ihrer Verselbstständigung dient.

In der Landeshauptstadt Potsdam ist der Bedarf an Freiräumen in verschiedenen Planungen (z.B. Stadtentwicklungskonzept Spielen 2020) enthalten und wird in fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppen regelmäßig thematisiert (z.B. AG Freiraumdialog). Insbesondere die akteursübergreifende Arbeitsgruppe Junge Menschen im öffentlichen Raum behandelte das Thema multidisziplinär.

Die Praxis 3E fasst zu dieser Thematik zusammen: „Das Thema Freiräume ist stadtpolitisch bereits gesetzt und sollte sich auch im neuen Jugendförderplan widerspiegeln. Stadtentwicklungspolitik soll Freiräume für junge Menschen in ihre Planungen einbeziehen und in den einzelnen Sozialräumen entsprechende Flächen berücksichtigen. Die Chance der

⁴⁷ Gemeint sind hier „funktionslose“ Räume, die nicht als ein Spiel- oder z.B. Skate-Ort definiert sind.

⁴⁸ DEINET, Ulrich: Vom „Chillen“ bis zur Bildung. Die Aneignungsräume von Kindern und Jugendlichen. In: THEMA JUGEND. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung, 4/2015. Seite 7.

⁴⁹ ZINK, Katharina; GERARDS, Marion; FRIETERS-REERMANN, Norbert; GENENGER-STRICKER, Marianne: Freiräume sind das, was Kinder am dringendsten brauchen. In: THEMA JUGEND. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung. Ausgabe 4/2015. Seite 6.

digitalen (Frei-)Räume wird selten benannt; stattdessen geben viele Befragte an, dass analoge Treffen Vorrang vor digitalen Zusammenkünften haben sollten.⁵⁰

Dieser Vorrang lässt sich auch aus den Befragungsergebnissen der Kinder und Jugendlichen ableiten.⁵¹ Bei der Frage, wovon mehr Angebote in Potsdam gebraucht werden, votierten 60,85 % für „mehr Treffpunkte im Freien“. In einem Workshop der Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen, bei dem junge Menschen die Befragungsergebnisse diskutierten, wurden konkrete Hinweise und Wünsche ergänzt, z.B.: „Wir fühlen uns aus der Stadt verdrängt, vermissen Mülleimer und Radwege“, „Wir brauchen Orte mit Dach und wollen uns auch im Park aufhalten, wenn es dunkel wird“. Sie wünschen sich mehr Akzeptanz und Toleranz in der Stadtgesellschaft und haben auch eigene Ideen, beispielsweise „temporäre Nutzungen von Orten oder Freiflächen (ggf. eine Art mobiler Aufenthaltsraum/Partycontainer)“, Straßenbeleuchtung an Radwegen, mehr Buslinien in Ortsteile um Fahrten (inkl. Abgase) zu verhindern.

Hier sollten die Planungsfachkräfte grundsätzlich ziel- und ergebnisorientierter zusammenarbeiten und für die direkte Beteiligung junger Menschen Unterstützung einholen, da die methodische und erfolgsorientierte Beteiligung gut geplant durchgeführt werden muss. Scheinbeteiligungen sind nicht hilfreich und beim Demokratielernen kontraproduktiv. Daher kann eine Aufgabe der Jugendförderlandschaft sein, hier vermittelnd wirksam zu werden.

Handlungsempfehlungen FREIRÄUME

Die Fachkräfte der Jugendförderung sollten sich zielgerichteter als Lobbyist*innen und Moderator*innen für den Erhalt vorhandener und die Schaffung neuer bedarfsorientierter Freiräume in der Stadt Potsdam engagieren. Außerdem sollten sie die direkte Beteiligung der jungen Menschen an kontextbezogenen Foren, Planungs- und Beteiligungsformaten anregen, unterstützen und auch organisieren.

2.6.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel FREIRÄUME

Den jungen Menschen stehen sowohl in der Jugendhilfe als auch in der gesamten Stadtgesellschaft alte und neue Freiräume zur Verfügung.

Maßnahme 1: Zu allen relevanten stadtraumbezogenen Planungsprozessen werden Interessenvertretungen der Dialoggruppen eingeladen, zur Mitwirkung befähigt und deren Bedarfe berücksichtigt. Zur Zielerreichung werden alle relevanten Planungsakteure vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport mit Hilfe von adressatenorientierten Checklisten sensibilisiert.

⁵⁰ Siehe Anlage 14 „Zusammenfassung und Ableitungen der Praxis 3E“.

⁵¹ Siehe Gliederungspunkt 1.2.3.: Digitale Befragung im April/Mai 2021.

Monitoring: Erstellung einer Übersicht über die Beteiligung von Interessengruppen jungen Menschen an relevanten Planverfahren im Jahr 2022. Berichterstattung im 2. Quartal 2023 in der AG Jugendförderung. Ziel ist es, 3 selbstgestaltete Orte für Kinder- und Jugendliche bis zum Jahr 2025 zu initiieren.

2.7. Handlungsfeld DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND BETEILIGUNG

2.7.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND BETEILIGUNG

Der 16. Kinder- und Jugendbericht gibt zum Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ zentrale Empfehlungen hinsichtlich politischer Bildung sowie diesbezüglicher Ressourcen und Chancen in der Kinder- und Jugendarbeit. Politik/Demokratie ist die Einmischung in die eigenen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Beteiligung, Mitbestimmung, Achtung von Grundrechten und anderen Interessen respektive von Minderheiten sind Grundkonsens dieses Handlungsfeldes.⁵²

Seitens der Praxis 3E wird auf der Grundlage der Erhebungen abschließend formuliert: „Herausforderungen wie die Themenfelder der politischen Bildung, Selbstverwaltung und Förderung der Demokratiefähigkeit weisen in den Leitfadenterviews bei den SOLL-Antworten auffallend häufig ‚keine Angaben‘ oder ‚keine Planungen‘ aus. Diese Ergebnisse stehen in einem großen Widerspruch zu den Narrativen, die der letzte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vom November 2020 setzt, der in seiner Gesamtheit die Absicht und Notwendigkeit der Förderung von Demokratiefähigkeit beinhaltet. Den Verantwortlichen des Workshops war es ein wichtiges Anliegen, dem Thema Demokratiefähigkeit Raum zu geben, um kreative Impulse für den neuen Jugendförderplan zu erhalten.“

So wurde im Workshop zur Jugendförderplanerstellung deutlich, dass man sich vor allem als anwaltschaftliche Vertretung der jungen Menschen versteht. Während eine Beteiligungskultur als selbstverständlich und bereits vorhanden angesehen wird, sehen sich die Akteure nicht als Instanz für politische Bildung. Dennoch besteht der politisch-normative Auftrag, die Dialoggruppen zu befähigen, ihre Interessen kritisch in relevanten Diskussionen zu vertreten.⁵³

Für eine konkrete Demokratievermittlung werden von freien Trägern in der Stadt zahlreiche Demokratie- und Wahlprojekte durchgeführt, u.a. die U18-Wahl. Es sollte geprüft werden, wie Jugendverbände noch mehr als Partner wahrgenommen werden können und die gelebte Beteiligungspyramide ganz selbstverständlich die Qualitäten „Information, Mitwirkung, Selbstverwaltung“ enthält. Selbstverwaltete Treffpunkte, Freiräume und auch digital

⁵² Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 16. Kinder- und Jugendbericht (2020). Im Internet.

⁵³ Als beispielhaft in dieser Hinsicht agiert das Fanprojekt Babelsberg mit seiner Handlungssäule „Politische Bildung i.S.v. Vielfalt ist Stärke“: Antirassismus/Antifaschismus, Antisemitismus sowie Antisexismus sind seit Anbeginn wesentliche Bestandteile der Fanprojekt-Arbeit, angefangen vom ersten antirassistischen Stadionfest „Der Ball ist bunt“ (2001) über zwei Ausstellungen „Tatort Stadion“ (2002 und 2011) sowie die Ausstellung „Fantastic Females“ (2019) bis zur Gründung einer Recherchegruppe zum Thema „Babelsberg 03 im Nationalsozialismus“ (2020). 2007 gab es hierfür den Theodor-Haecker-Preis für politischen Mut und Aufrichtigkeit der Fanprojektinitiative „Rote Karte gegen Rassismus“ als „herausragendes Beispiel gelungener Arbeit mit Jugendlichen gegen Gewalt, Rassismus und neonazistische Tendenzen“.

selbstverwaltete Angebote könnten begleitet und verstärkt entwickelt werden. Auch bezüglich des Handlungsfeldes Digitalität sollten zeitgemäße Methoden der E-Partizipation angewandt werden.

Auf digitaler Basis hat im April/Mai 2021 bereits die Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen Kinder und Jugendliche befragt, deren Bedürfnisse in diese Datenanalyse einfließen.⁵⁴ Eine erste Stufe bedarfsorientierter Beteiligung ist eine dialoggruppengerechte Informationsbasis, beispielsweise über ein Kinder- und Jugendportal, das sich Kinder und Jugendliche hinsichtlich eines nutzerorientierten Überblicks wünschen.

Handlungsempfehlungen DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND BETEILIGUNG

In allen Feldern der Jugendförderung sind Potenziale für die Entwicklung von mehr Demokratiefähigkeit junger Menschen vorhanden. Die Angebotspalette für politisches Wissen und gemeinwesenbezogene Mitwirkungserfahrungen muss ausgebaut werden. Beteiligung und Selbstverwaltung sind zwei Themen, die ebenfalls noch neuer innovativer Ideen bedürfen.

2.7.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND BETEILIGUNG

Die jungen Menschen besitzen Demokratie- und Selbstwirksamkeitserfahrungen. Sie sind in der Lage, an Beteiligungsprozessen mitzuwirken und eigene Vertretungen zu bilden.

Maßnahme 1: Die jungen Menschen werden befähigt, sich selbstständig in Jugendförderkontexte einzubringen und das jeweilige Angebot engagiert mitzugestalten.

Monitoring: In jedem Jugendförderangebot, das mit festen bekannten Dialoggruppen arbeitet, sind Interessenvertretung(en) aktiv. Alle Konzepte der Einrichtungen, Angebote und Projekte in der Jugendförderung enthalten Aussagen zur Förderung von Beteiligung und Selbstverwaltung der Dialoggruppen.

Maßnahme 2: Die Landeshauptstadt Potsdam erarbeitet mit der AG Jugendförderung einen Umsetzungsplan zur nachhaltigen Erhöhung von Angeboten zur Demokratieförderung. Bis 2026 werden mindestens fünf neue Angebote dazukommen.

Monitoring: Jährliche Berichterstattung zum 4. Quartal in der AG Jugendförderung

⁵⁴ Siehe Gliederungspunkt 1.2.3. sowie Handlungsfeld FREIRÄUME.

2.8. Handlungsfeld PROFESSIONALISIERUNG

2.8.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung PROFESSIONALISIERUNG

Neben der grundsätzlichen Sicherung der Strukturqualität mit dem notwendigen Fachpersonal ist die Förderung und Qualifizierung der Mitarbeitenden ein weiteres, untrennbar damit verbundenes, Kriterium in der Qualitätssicherung. Die damit verbundene Förderung der Fachkräfte hat mehrere Effekte: Zum einen geht es vor allem um die angemessene Interaktion mit den Dialoggruppen, die zeitgemäß sein muss und damit die Arbeitsqualität untermauert. Zum anderen ist die regelmäßige Fortbildung auch ein persönliches Förderinstrument und sichert die Arbeitszufriedenheit, da dies Überforderungen verhindern kann.

Die im SGB VIII geforderte Ermittlung von Bedarfen und damit die regelmäßig abzufragenden Bedürfnisse und Interessen der Dialoggruppen erfordern die ständige Reflexion der Arbeit. Nur mit dafür qualifizierten Fachkräften lässt sich ein Qualitätshandbuch entwickeln und einsetzen. Darüber muss auch die Anpassung der Angebotspalette erfolgen, wie es u.a. die Corona-Pandemie erforderte.

Der Forschungsverbund „Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit“ arbeitete in seinen Handlungsempfehlungen, die auf diversen Studien basieren, 2020 folgende drei beispielhafte Empfehlungen heraus:

- Sicherstellung des professionellen sozialen Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort
- Weiterentwicklung der Digitalität und der Infrastrukturen, um die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu verbessern
- Sicherstellung von Information und Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Abbau bürokratischer Hürden.

Neben den Themenfeldern der Digitalität und der Inklusion sah sich die Jugendhilfe auch den Herausforderungen der Corona-Pandemie und der besonderen Situation, die sie für die Dialoggruppen bedeutete, gegenüber. Insbesondere durch Schließungen von Einrichtungen waren die Angebote der Jugendförderung zu größter Flexibilität gezwungen. Durch eine kontinuierliche fachliche Reflexion kann geschlussfolgert werden, was gut funktionierte und was besser hätte funktionieren können: Welche neu eingeschlagenen Wege waren ungeeignet und welche können beibehalten werden (z.B. digitale Kommunikation)?⁵⁵

⁵⁵ Vgl. FORUM TRANSFER (Hrsg.): Jugendhilfeplanung – Erfahrungen aus der Pandemie. Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Forum. 2021. Seite 6.

Für die nach § 79a SGB VIII durchzuführende Qualitätssicherung sind intensivere Qualitätsverabredungen und -prüfungen zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern erforderlich. Ein regelmäßiger Qualitätsdialog sollte deshalb selbstverständlich sein.

Handlungsempfehlungen PROFESSIONALISIERUNG

Die Angebote, Einrichtungen und Projekte der Jugendförderung müssen die Umsetzung der Qualitätsansprüche an ihre Arbeit durch geplante, regelmäßige und zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen ihrer Fachkräfte sichern. Darüber hinaus muss anstatt einer engen Aufgabenfokussierung eine größere Flexibilisierung des Aufgabensettings angestrebt werden, um neuen und auch plötzlich eintretenden Situationen und Herausforderungen gerecht zu werden und neue Dialoggruppen zu erreichen. Die Planungen sollten zukünftig mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in jährlichen Qualitätsdialogen abgestimmt werden.

2.8.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel PROFESSIONALISIERUNG

Für eine gute Arbeitsqualität aller Fachkräfte der freien Träger in Einrichtungen, Angeboten und Projekten der Jugendförderung sowie beim öffentlichen Träger sind fachlich versierte Fachkräfte eingestellt und bilden sich regelmäßig, orientiert an den Bedürfnissen der Dialoggruppen und fachlichen Herausforderungen, fort. Die personelle Eignung erfordert schnelles Umdenken und Flexibilität sowie das Führen von Qualitätsdiskursen.

Maßnahme 1: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichert für seine Mitarbeiter*innen sowie die der Träger der freien Jugendhilfe die Supervision als durchgängigen Qualitätsstandard in der Jugendförderung.

Monitoring: Berichterstattung in der AG Jugendförderung 2.Quartal 2023 (unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung)

Maßnahme 2: Die Landeshauptstadt Potsdam bietet allen Fachkräften regelhafte Fachschulungen zur inklusiven, migrationssensiblen und geschlechtergerechten pädagogischen Arbeit an.

Monitoring: 4. Quartal 2023 Vorstellung eines Fortbildungsportfolios in der AG Jugendförderung

Handlungsziel 1

Werden Fachkräfte eingestellt, die nicht die notwendige Einstiegsqualifikation besitzen, sind Zusatzvereinbarungen notwendig.

Maßnahme 1: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestattet dies, wenn parallel eine Anleitung/Begleitung durch eine ausgebildete Vor-Ort-Fachkraft bzw. eine Qualifizierung erfolgt.

Maßnahme 2: Die Träger von Angeboten, Einrichtungen und Projekten entwickeln und nutzen Einarbeitungskonzepte, um die schnelle, qualitätsgerechte Integration der neuen Mitarbeitenden zu sichern.

Monitoring: Berichterstattung in der AG Jugendförderung 1.Quartal 2024

Handlungsziel 2

Bewerben sich neue Träger der OKJA anhand einer Interessenbekundung, wird mithilfe eines Kriterienkataloges und des vorhandenen Bedarfs die Eignung des Trägers geprüft.

Maßnahme 1: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erarbeitet mit der AG Jugendförderung eine Checkliste bzw. Kriterien für die Aufnahme neuer Jugendförderangebote in die Regelförderung.

Monitoring: Berichterstattung in der AG Jugendförderung 1.Quartal 2023

Handlungsziel 3

Zur Qualitätssicherung werden regelhaft Gespräche geführt und Dokumente aktualisiert.

Maßnahme 1: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichert das jährliche Führen von Qualitätsdialogen mit den Trägern regelgeführter Angebote.

2.9. Handlungsfeld KOOPERATIONEN

2.9.1. Herausforderung und Handlungsempfehlungen

Herausforderung KOOPERATIONEN

Das Handlungsfeld Kooperationen ist sehr bedeutsam, denn die Dialoggruppen der Jugendförderung stehen auch mit vielen anderen Orten, Fachkräften und Angeboten in Interaktion. So sind z.B. die Dialoggruppen, zu denen auch Schüler*innen zählen, in einem intensiven Lehrer*innenkontakt, die Grundschüler*innen werden darüber hinaus meist im Hort betreut. Einige Familien der Schüler*innen erhalten Unterstützung aus dem Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung. Daraus ergeben sich Schnittstellen zum Schulsystem sowie innerhalb der Jugendhilfe zu den Arbeitsfeldern Kita und Hilfen zur Erziehung.

Das **Kooperationsfeld Schule-Jugendhilfe** hat bundesweit seit den 90er Jahren eine dynamische Entwicklung erfahren und haben zu einer Aufwertung (schulbezogener) Jugendhilfeleistungen geführt: veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in einer individualisierten Gesellschaft, die innere und äußere Öffnung von Schulen, der Anspruch an Schulen, sich mit dem Ausbau der Ganztagschule und des Gemeinsamen Lernens zu inklusiven Lern- und Lebensorten zu entwickeln. „Gegenwärtig erweist sich das Thema ‚Kooperation von Jugendhilfe und Schule‘ in jüngsten fachöffentlichen und fachpolitischen Debatten als zentrale Perspektive und Hauptvoraussetzung einer bedarfsgerechten und lebensweltorientierten Gestaltung von Bildungs- und Erfahrungsräumen für junge Menschen in der modernen Gesellschaft.“⁵⁶

Für die Jugendhilfe ist eine breite Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext Bestandteil der Lebensweltorientierung und zudem sehr effizient, um präventiv und kompetenzstärkend wirksam zu werden. Bislang fehlten die personellen Ressourcen, um die qualitative Wirksamkeit der PLUS-Projekte zu prüfen. Dass es in der Kooperation zwischen Akteur*innen von Schule und Jugendhilfe noch Reserven gibt, zeigte sich u.a. bei dem Projekt „Sozialpädagogisches Unterstützungsangebot im Distanzlernen“. Neben dem Ausbau von Kooperationsbeziehungen zu Schulen gab es auch Erfahrungen mit eher geringer Kooperationsbereitschaft bis hin zu Unkenntnis voneinander. In der Auswertung des Projektes mit den Fachkräften der OKJA wurden vor allem die fehlende Augenhöhe sowie fehlende und schon gar nicht regelhafte Kontaktaufnahmemöglichkeiten zur Schule bemängelt, z.B. bei inhaltlichen Rückfragen. Bei der Auswertung dieser Befragung in der Fachgruppe Schulsozialarbeit wurde deutlich, dass es aber auch Schulen gibt, die regelhaft und intensiv mit den nahegelegenen Klubs kooperieren.

⁵⁶ MAYKUS, Stephan: Ganztagschule und Jugendhilfe. Kooperation als Herausforderung und Chance für die Gestaltung von Bildungsbedingungen junger Menschen. In: Die Offene Ganztagschule in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 1/2005. Seite 8.

Die Praxis 3E resümierte in ihrer Analyse: „Die Ergebnisse der Leitfadeninterviews weisen darauf hin, wie wichtig eine gute Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe ist. Häufig werden die unterschiedlichen Haltungen und Ressourcen beider Systeme als problematisch eingeschätzt und seitens der Jugendhilfe eine Kooperation auf Augenhöhe angemahnt. Der neue Jugendförderplan sollte verbindliche Kommunikationsstrukturen zwischen beiden Systemen benennen, die sich nicht nur auf Krisenmanagement im Einzelfall beziehen, sondern auch das Ziel, gemeinsame Präventionskonzepte zu erstellen, beinhalten. Schulen sollten sich als Lebensorte und nicht nur Lernorte verstehen und eine inklusive Schulsozialarbeit die Schulen bei diesem Auftrag unterstützen. Zudem bedarf es einer Datenschutzvereinbarung zwischen Schule und Schulsozialarbeit. [...] Gemeinsame Projekte mit Schulen, z.B. im Bereich der Suchtprävention und Medienkompetenz, sollten standardmäßig durchgeführt werden, ebenso die Vorstellung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den in Frage kommenden Schulen im Sozialraum.“⁵⁷

Diese Hinweise und neuen Kooperationsideen werden in die Fortschreibung des Gesamtkonzeptes Schule–Jugendhilfe aufgenommen. Dazu gehört auch die Verankerung und Unterstützung der praktischen Umsetzung, z.B. Initiieren von Austausch- und konkreten Kooperationsformaten. Bei der Prüfung der Beteiligungsergebnisse im Erstellungsprozess des Jugendförderplanes gab es sehr viele Hinweise auf Bedarfe und Ideen für Maßnahmen, die außerhalb der Möglichkeiten der Jugendhilfe liegen. Chancen für die Aufnahme solcher Anregungen bietet zum einen der „AKTIONSPLAN kinder- und jugendfreundliche Kommune“. Daher ist auch der Ausbau der Kooperation mit der dafür federführend tätigen Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen der Stadtverwaltung Potsdam empfehlenswert. Zum anderen sind Aufgaben im Bildungs- und Gesundheitswesen überwiegend in Landeshoheit.

Im **Kooperationsfeld Übergang Schule–Beruf** hat sich in Potsdam die in Kapitel 1.4.3. erwähnte Jugendberufsagentur seit 2017 etabliert. Um das Potenzial der Jugendberufsagentur voll ausschöpfen zu können, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit aller drei beteiligten Institutionen. Leider ist die Stelle der Sachbearbeitung der Jugendberufsagentur seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits seit Herbst 2020 (Abordnung zum Gesundheitsamt) nicht besetzt. Hier ist die wichtige Aufgabe die Beratung der jungen Menschen dringend wiederaufzunehmen. Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise, Bedeutung und Bekanntheit der Jugendberufsagentur unter Potsdamer Schüler*innen sind in der Anlage 15 nachzulesen.

Für die **Förderung der Gesundheit** und des psychischen Wohlbefindens, wie unter dem Handlungsfeld „Unterstützungsbedarfe“ beschrieben, besteht bereits eine enge Kooperation mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, die kontinuierlich ausgebaut wird. Vor allem im Rahmen neuer kommunaler Unterstützungsangebote für das seelische Wohlbefinden junger Menschen ist ein gemeinsames Vorgehen notwendig und in Planung.

Im Zuge der stärkeren **Umsetzung der Inklusionsherausforderung** sind Kooperationen mit weiteren Schnittstellenpartner*innen notwendig. Hierzu positioniert sich die Praxis 3E: „In der

⁵⁷ Siehe Anlage 14 „Zusammenfassung und Ableitungen der Praxis 3E“.

Fallbearbeitung für behinderte Kinder und Jugendliche wird auf Verwaltungsebene eine bessere Vernetzung mit dem Bereich der Eingliederungshilfe gefordert.“

Auch aufgrund der psychischen Belastung der Dialoggruppen durch die Corona-Pandemie und den sich damit deutlich häufiger in Krisen befindlichen Kindern und Jugendlichen ergeben sich neue Kontakt- und ggf. Kooperationsbedarfe mit der psychosozialen Infrastruktur innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

Gremien sind ein gutes Format für regelhafte Kooperationen, darum ist die Jugendförderung in solchen bereits mit vielen Fachkräften gut vernetzt. Neben der Fachdiskussion in eigener Sache in der AG Jugendförderung laut § 78 SGB VIII engagieren und vernetzen sich Fachkräfte in diversen Gremien, u.a. in der AG Kinderschutz des städtischen Kinderschutzkoordinators, im Arbeitskreis Kinder- und Jugendklubs und in der Fachgruppe Schulsozialarbeit. Leider stagnieren einige Gremien/Kontakte, da es für einen Neustart der legitimierten Jugendhilfegremien aktuell noch Abstimmungsbedarfe gibt. So sind die Regionalen Jugendhilfe-AGs z.Z. nicht aktiv. Neben der Prüfung von Aufwand und Nutzen einiger Gremien in Bezug auf den teilweise erheblichen Zeitaufwand ihrer Arbeit ist zu prüfen, ob bei einer gewünschten oder gar verpflichtenden Teilnahme auch eine Refinanzierung der Arbeitszeit erfolgen kann.

Die Kooperationsbedarfe gelten für die freien Träger der Jugendhilfe wie auch für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Praxis 3E empfiehlt dazu: „Zur Gewährleistung einer **integrierten Sozial-, Jugend-, Schul- und Gesundheitspolitik** sollte die Verwaltung entsprechend stark aufgestellt sein und eine ressortübergreifende Steuerung leisten.“

Handlungsempfehlungen KOOPERATIONEN

Die Fachkräfte der Jugendförderung benötigen regelmäßigen Fachaustausch mit jugendhilfeinternen und -externen Fachkreisen, Institutionen und Angeboten. Je vielfältiger die Herausforderungen und Problemlagen bei den Dialoggruppen sind, um so breiter muss das Netzwerk sein. Für die gegenseitige Wertschätzung der jeweiligen Expert*innen bedarf es eines Kennenlernens und Verstehens sowohl der jeweiligen Auftrags-/ Arbeitsgrundlagen als auch der Methoden und Perspektiven auf die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für notwendige Qualitätsentwicklungsarbeiten im Rahmen von Kooperationen und Netzwerken (u.a. in Gremien) sind anteilige Finanzierungen zu leisten. In etablierten Netzwerkformaten wie der Jugendberufsagentur ist regelhaft mitzuwirken und besonders das Kooperationsfeld Übergang Schule–Beruf auszubauen.

2.9.2. Ziele und Maßnahmen

Leitziel KOOPERATIONEN

Angesichts zunehmend ausdifferenzierter Aufgaben sowie damit verbundener arbeitsteiliger Aufgabenerfüllung sind sich gegenseitig unterstützende Kooperationen auf fachlicher und partnerschaftlicher Grundlage mit allen Schnittstellenpartner*innen selbstverständlich und somit regelhaft.

Handlungsziel 1

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die notwendigen Gremien festgelegt und fördert die regelhafte Teilnahme und qualitativ hochwertige Abstimmungskultur mit den freien Trägern sowie ggf. weiteren Gremienmitgliedern.

Maßnahme 1: Gremientätigkeiten, in denen Qualitätsparameter entwickelt werden und die als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII autorisiert sind, werden vergütet.

Monitoring: Dafür wurden Mittel im Haushalt 2023/24 angemeldet.

3. Fazit und Ausblick

Die Diskrepanzen zwischen den Bedarfen der Dialoggruppen und den Möglichkeiten der vorhandenen Ressourcen sind in einem umfangreichen Beteiligungsprozess der Vertretungen der Verwaltung des Jugendamtes (öffentlicher Träger der Jugendhilfe), den freien Trägern der Jugendförderung und des Jugendhilfeausschusses identifiziert worden. Die hier dargestellten Ziele entsprechen den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen. Die Ziele formulieren den zu erreichenden Zustand und sind damit evaluierbar. Diese zu erreichen erfordert im Rahmen rechtlicher Vorgaben sowie fachlicher Standards, einen Qualitätsentwicklungsprozess mit den Leistungserbringenden der Jugendförderung einzugehen. Die Maßnahmen beschreiben den Weg zur Zielerreichung. Es sind erst Schritte, weitere kommen hinzu, wenn wir den Weg beschreiten.

Der Qualitätsentwicklungsprozess wird die Wege, Methoden und Rahmenbedingungen definieren, um die jungen Menschen adäquat zu unterstützen. Viele Ziele und Maßnahmen für diesen Qualitätsdiskurs wurden bereits im Konzeptentwicklungsprozess zur Erstellung dieses Planes identifiziert und verschriftlicht. Diese Fachplanung wird separat vorgelegt und mit dem Jugendhilfeausschuss abgestimmt.

Erst dann kann auch bei neuen konkreten Verabredungen, z.B. zu Qualitätserbringungen, die umfängliche Fortbildungen erfordern, identifiziert werden, welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus ableiten. Der § 24 Absatz 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz verpflichtet uns zu einer jährlichen Anmeldung der jugendförderbezogenen Finanzbedarfe im jeweiligen Haushaltsplan. Insofern muss auch aus diesem Grund eine jährliche Kostenberechnung und -verhandlung erfolgen. In Form einer zusammengefassten Finanzbedarfs- und -verteilungsanlage wird das hier vorliegende Dokument jährlich aktualisiert und fortgeschrieben.

4. Evaluation

Der unter 2. dargestellte Maßnahmenplan sowie die darin enthaltenen einzelnen Wirkungsziele und Maßnahmen sind die Hauptevaluationsgrundlage und zunächst hilfreich beim Umsetzungsstart und beim Monitoring der Maßnahmenerfüllung. Die Matrix pro Maßnahme enthält Angaben zum dazugehörigen Handlungsziel, knappe Maßnahmenerläuterung, Zielgruppen, Zeitrahmen, Zuständigkeiten in Verantwortung und Mitwirkung sowie Finanzrahmen. Für die einzelnen Maßnahnumsetzungen ist außerdem vorgesehen, Zielerreichungskriterien zu verabreden, die zum Erfüllungsgrad konkret Auskunft geben.

Darüber hinaus kann es in den nächsten vier Jahren dazu kommen, dass wir Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die heute noch nicht auf der Agenda stehen, die aber dennoch auch oder sogar ganz besonders zur Erreichung einzelner Ziele beitragen. Diese sind im Evaluationsprozess ebenso zu berücksichtigen und daher auch zu dokumentieren. Ein Ergänzungsteil im Maßnahmenplan ist dafür denkbar.

Die gesamte Überprüfung der Zielerreichung wird darüber hinaus ein Jahr vor Ablauf der Konzeptgültigkeit erfolgen, und es wird rechtzeitig beauftragt, diese extern und unter breiter Trägerbeteiligung zu prüfen.

5. Literaturverzeichnis

18. SHELL JUGENDSTUDIE: *Jugend 2019*. Im Internet: <https://www.shell.de/ueber-uns/initiativen/shell-jugendstudie.html> (entnommen am 06.07.2021).

BAACKE, Dieter: *Medienpädagogik*. Tübingen, 1997. Im Internet: <https://dieter-baacke-preis.de/ueber-den-preis/was-ist-medienkompetenz/> (entnommen am 15.12.2021).

behinderung.org. Helfen.Informieren.Verstehen.: *Definition der WHO*. Im Internet: <https://behinderung.org/gesetze/definition-behinderung.htm> (entnommen am 28.07.2022).

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.): *16. Kinder- und Jugendbericht* (2020). Im Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238> (entnommen am 05.07.2021).

DEINET, Ulrich: *Vom „Chillen“ bis zur Bildung. Die Aneignungsräume von Kindern und Jugendlichen*. In: THEMA JUGEND. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung. Ausgabe 4/2015.

DEUTSCHER BUNDEJUGENDRING (Hrsg.): *Digitalpakt Kinder- und Jugendarbeit*. Im Internet: www.dbjr.de/artikel/digitalpakt-kinder-und-jugendarbeit (entnommen am 22.11.2021).

Forschung und Lehre (Hrsg.): *Kindheit in der Pandemie. Mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen*. Interview von Friederike Invernizzi mit Dr. Anne Kaman am 20.11.2021. Im Internet: <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/kindheit-in-der-pandemie-4200> (entnommen am 03.01.2022).

FORUM TRANSFER (Hrsg.): *Jugendhilfeplanung – Erfahrungen aus der Pandemie. Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Forum*. 2021.

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (Hrsg.): *AKTIONSPLAN kinder- und jugendfreundliche Kommune 2017 bis 2020*. (DS 17/SVV/0386). Im Internet: <https://www.potsdam.de/aktionsplan-kinder-und-jugendfreundliche-kommune-2017-bis-2020> (entnommen am 10.10.2021).

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (Hrsg.): *Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe*. 2015. Im Internet: <https://www.potsdam.de/content/gesamtkonzept-schule-jugendhilfe-0> (entnommen am 13.12.2021).

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (Hrsg.): *Integrierte Kita- und Schulentwicklungsplanung 2021 bis 2026*. Im Internet: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000010622.php> (entnommen am 21.09.2021).

LANDESHAUPT POTSDAM (Hrsg.): *Leitlinien Geschlechtergerechte Arbeit in der Potsdamer Jugendhilfe*. 2014. Im Internet: [http://www.potsdam.de › sites › files › Documents](http://www.potsdam.de/sites/files/Documents) (entnommen am 03.01.2022).

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (Hrsg.): *Lokaler Teilhabeplan 2.0. Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans der Landeshauptstadt Potsdam*. Im Internet: <https://www.potsdam.de/lokaler-teilhabeplan-20-der-landeshauptstadt-potsdam> (entnommen am 03.01.2022).

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM (Hrsg.): *Umfrage zu Freizeit und Mitbestimmung 2018*. Im Internet: <https://www.potsdam.de/umfrage-zu-freizeit-und-mitbestimmung-2018> (entnommen am 20.09.2021).

MAYKUS, Stephan: *Ganztagsschule und Jugendhilfe. Kooperation als Herausforderung und Chance für die Gestaltung von Bildungsbedingungen junger Menschen*. In: Die Offene Ganztagsschule in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Ausgabe 1/2005.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT (Hrsg.): *Leitlinien zur geschlechtergerechten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII) für das Land Brandenburg*. 2015. Im Internet: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/jugendarbeit.html>.

PÄDAGOGIK-NEWS (Hrsg.): *Sozialisation*. Im Internet: <https://paedagogik-news.stangl.eu/sozialisation> (entnommen am 12.01.2022).

PIGORSCH, Stephanie; HERZBERG, Carsten; BUBNER, Martin; KÄRSTEN, Kay-Uwe; SCHULTHEISS, Julia; [STADTJUGENDRING POTSDAM E.V., MITMACHEN E.V.] (Hrsg.): *Shrinking Spaces - Schrumpfende Räume für die Zivilgesellschaft*. 2021. Im Internet: <https://sjr-potsdam.de/projekte/shrinking-spaces> (entnommen am 11.01.2022).

SINUS (Hrsg.): *SINUS-Jugendstudie 2020 - Wie ticken Jugendliche?*. Im Internet: <https://www.sinus-institut.de/media-center/presse/sinus-jugendstudie-2020> (entnommen am 08.07.2021).

UKE Hamburg: *COPSY-Studie*. Im Internet: <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html> (entnommen am 11.01.2022).

VIELFALT.MEDIATHEK: *Peer Education*. Im Internet: <https://www.vielfalt-mediathek.de/peer-education> (entnommen am 13.12.2021).

ZINK, Katharina; GERARDS, Marion; FRIETERS-REERMANN, Norbert; GENENGER-STRICKER, Marianne: *Freiräume sind das, was Kinder am dringendsten brauchen. Zur Bedeutung außerschulischer Bildungsorte für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen*. In: THEMA JUGEND. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung. Ausgabe 4/2015.

6. Verzeichnis der Rechtsquellen

Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18], S.3). Im Internet: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/agkjhq> (entnommen am 17.11.2021).

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021. Im Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> (entnommen am 04.01.2022).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048). Im Internet: <https://www.bundestag.de/gg> (entnommen am 24.09.2021).

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607). Im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/BJNR111630990.html (entnommen am 04.01.2022).

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), am 03.05.2008 in Kraft getreten. Im Internet: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/> (entnommen am 15.11.2021).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990) Im Internet: <https://www.kinderrechtskonvention.info/> (entnommen am 22.11.2021).

7. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|--|
| AG | Arbeitsgruppe |
| AK | Arbeitskreis |
| BbgGDG | Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz |
| BK | Beigeordneten-Konferenz |
| e.V. | eingetragener Verein |
| FB | Fachbereich |
| f.j.s. e.V. | Förderverein Jugend und Sozialarbeit e.V. |
| GB | Geschäftsbereich |
| ggf. | gegebenenfalls |
| HaLT | Hart am LimiT |
| i.d.R. | in der Regel |
| ISSA | Integrationsschulsozialarbeit |
| i.S.v. | im Sinne von |
| IT | Informationstechnik |
| JHA | Jugendhilfeausschuss |
| KIS | Kommunaler Immobilien Service |
| KJSG | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz |
| LHP | Landeshauptstadt Potsdam |
| OKJA | Offene Kinder- und Jugendarbeit |
| PLUS | Potsdamer Lern- und Unterstützungssystem für schulbezogene Jugendhilfeleistungen an den Schulen der LHP |
| RL | Richtlinie |
| SG | Sportgemeinschaft |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SJR | Stadtjugendring |
| SPI | Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“ |
| SR | Sozialraum |
| SSA | Schulsozialarbeit |
| SVV | Stadtverordnetenversammlung |
| u.a. | unter anderem |
| UNO | United Nations Organization (deutsch: Vereinte Nationen) |
| u.U. | unter Umständen |
| Var. | Variante |
| WHO | World Health Organization (deutsch: Weltgesundheitsorganisation) |
| z.B. | zum Beispiel |
| ÖGD | Öffentlicher Gesundheitsdienst |

8. Abbildungen und Tabellen

| | |
|--|----|
| Abbildung 01: Bevölkerungsentwicklung 12 bis unter 27 Jahre in der LHP | 9 |
| Abbildung 02: Bevölkerungsentwicklung 12 bis unter 27 Jahre nach Sozialräumen | 9 |
| Abbildung 03: Anzahl der Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 6-21 Jahren in der LHP (2011–2020) | 12 |
| Abbildung 04: Übersicht zum Aufwuchs in den Altersgruppen | 13 |
| Abbildung 05: Lösungsideen zur Minderung von Fachkräftemangel | 27 |
| | |
| Tabelle 01: Schüler*innenprognose der allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Quelle: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport, Bereich 235) | 11 |
| Tabelle 02: Sozialraumvergleich in drei Altersgruppen | 13 |
| Tabelle 03: Personalübersicht sozial-/regionalorientierte Leistungsangebote | 14 |
| Tabelle 04: Personalübersicht überregionale bzw. gesamtstädtische Leistungsangebote | 14 |
| Tabelle 05: Platzbezogene Bedarfsentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) bis 2025 | 15 |

9. Anhang

Die im Text aufgeführten Anlagen 01 bis 15 befinden sich im gesonderten Dokument „Anlagen zum Jugendförderplan 2023 bis 2026“.





**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0509

Betreff:

öffentlich

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung)

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 22.05.2023

Freigabedatum: _____

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 07.06.2023 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|--|--|---|---|-------------------------------------|--|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| | | | | | 0 | keine |

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Nach §§ 24 und 26 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) kann die Landeshauptstadt Potsdam ordnungsbehördliche Verordnungen zur Regelung von Geboten und Verboten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Sie muss hinreichend bestimmt sein. Unter Berücksichtigung eines Übermaßverbotes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG sowie den mittlerweile sehr zahlreichen vorhandenen gesetzlichen Regelungen wurde die Stadtordnung der LH Potsdam überarbeitet.

Die Neufassung der bestehenden Stadtordnung vom 04. Juni 2003 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Mit der Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam veränderten sich sowohl örtliche Sachverhalte und Rahmenbedingungen, als auch der rechtliche Rahmen. Die Stadtordnung wird auf Grund der bestehenden Regelungsdichte durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen etc. auf das Notwendige beschränkt.
2. Unter dem Aspekt der Deregulierung und aus dem Konkurrenzverhältnis der Stadtordnung zu den mittlerweile sehr zahlreichen vorhandenen gesetzlichen Regelungen aus den Bereichen Gewerbe,- Straßen,- Umwelt- Bauordnung- und Satzungsrecht war zu prüfen, für welche Lebenssachverhalte aus Sicht des Ordnungsrechtes tatsächlich ein notwendiger Regelungsbedarf auf lokaler Ebene besteht. Abzugrenzen war gegenüber dem tatsächlichen Regelungsbedarf insbesondere zum Straßenrecht, der Sondernutzungs- und der Grünflächensatzung, aber auch z. B. zur Naturdenkmalverordnung, den ordnungsbehördlichen Verordnungen des Landes Brandenburg (Himmelslaternen, Hundehalterverordnung etc).
3. Rechtssicherheit gibt eine Stadtordnung nur dann, wenn hinsichtlich der verordneten Pflichten keine rechtlichen Zweifel bestehen und die Pflichten und Rechtsnormen durchgesetzt werden können.
4. **Stichwort Sicherheit: Mit der Entschlackung der Stadtordnung geht kein Verlust an Sicherheitsqualität einher. Bei Verhaltensweisen oder Zuständen, die Gefahren verursachen, ist auch ohne Sanktionsnorm eine Intervention auf der Grundlage des OBG durch das Ordnungsamt möglich.**

5. In Teilen leistet die neue Stadtordnung einen Beitrag zur Entkriminalisierung von Marginalisierten (Obdachlose, Alkoholiker/-innen), die etwaige Bußgelder ohnehin nicht bezahlen können und im ungünstigsten Fall die Justizvollzugsanstalten im Zuge der Erziehungshaft belasten (und damit den Steuerzahler).
6. Stichwort Verbote: Es muss nicht alles verboten werden, was auf individueller Ebene stört; vielmehr ist die Verschlinkung auch ein Appell an die Eigenverantwortung der Bürger/-innen.

Neu formuliert ist:

- § 3 Abs 3: Abstellen von Wohnmobilen etc., so dass deutlich wird, dass es vor allem um die mögliche Beschädigung von Flächen geht.
- § 4 Abs. 1 beinhaltet ein Badeverbot für Brunnen etc., das es bislang nicht gab. Diese Regelung ergänzt das Badeverbot für Tiere in § 5 Abs. 4.
- Das Füttern von Wildtieren ist in § 4 geregelt (Verunreinigungsverbot).

Die beigefügte Synopse soll einen groben Überblick über die Änderungen geben. Ergänzt wird die Stadtordnung durch die Schlagwortfibel, die wichtige Sachhinweise einschließlich der alphabetisch aufgeführten Fundstellen zur Information für die Bürger/-nnen, geben kann bzw. soll.

Der Entwurf der neuen Stadtordnung überzeugt mit

Transparenz durch klare Formulierungen und ist bürgerfreundlicher durch eindeutige Regelungen.

Anlagen

Entwurf Stadtordnung

Synopse

Schlagwortfibel

Karte Leinenpflicht

Begründung für die Leinenpflicht

Merkblatt Straßenmusik

Ordnungsbehördliche Verordnung

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom

Verkündet durch Öffentliche Bekanntmachung am
Landeshauptstadt Potsdam

im Amtsblatt der

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13])

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel | 2 |
| § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen | 2 |
| § 4 Verunreinigungsverbot | 3 |
| § 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht | 3 |
| § 6 Evakuierungsmaßnahmen | 3 |
| § 7 Ausnahmen | 4 |
| § 8 Ordnungswidrigkeiten | 4 |
| § 9 Inkrafttreten | 5 |
| Anlagen | 5 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Flächen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften für die genannten Flächen gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Straßenmusik und Straßenschauspiel

(1) Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten;
- b) wenn der Standort gewechselt wird, darf der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche nicht mehr beeinträchtigt werden;
- c) ohne elektronische Verstärker und ohne Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten;
- d) maximal 4 Personen pro Gruppe.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen. Auf das Merkblatt für Straßenmusik wird hingewiesen (Anlage 1).

(2) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist Straßenmusik generell verboten.

(3) Prozessionen und Gottesdienste sowie der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe vor Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

(1) Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt (ohne Erlaubnis) zu bemalen, zu bekleben, zu besprühen oder dies zu veranlassen.

(2) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art unbefugt (ohne Erlaubnis) anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.

(3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile und Wohnanhänger zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen ausgehen sowie keine Belästigungen für die Anwohner damit verbunden sind und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Das Baden in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist untersagt.
- (2) Das Füttern von Wildtieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch an öffentlichen Gewässern, Teichen und Weihern für Wasservögel und Fische.

§ 5 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

- (1) Wer Tiere führt ist verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und Beschädigungen zu vermeiden. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führende des Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen. Dieser/Diese ist auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Für die Entsorgung des Tierkots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus hat jeder Hundeführende außerhalb von Abs. 3 eine Leine mit zu führen, um diese im Bedarfsfall anzulegen.
- (3) Gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Karte „Leinenpflicht“, sind Hunde in der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der örtlichen Besonderheiten (Bebauungsdichte, Anzahl der Einwohner pro Quadratkilometer bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche) außerhalb des umfriedeten Besitztums an einer reißfesten Leine zu führen.
- (4) Die Verpflichtung zur Beseitigung der durch Hunde verursachten Verunreinigungen gem. Abs. 1, gilt nicht für Hundeführer von Blinden- bzw. Assistenzhunden, die im zweckentsprechenden Einsatz sind. Der Leinenzwang findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.
- (5) Das Baden und der Aufenthalt mitgeführter Tiere in Brunnen, Wasserspielen und -becken ist verboten

Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie z.B. die Hundehalterverordnung oder die Parkordnung der Stiftung "Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg" bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Evakuierungsmaßnahmen

- (1) Bei der Unschädlichmachung von Kampfmitteln ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegten Sperrkreis zu betreten, zu befahren oder sich in diesem aufzuhalten. Der durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegte Sperrkreis wird durch diese im konkreten Einzelfall bestimmt und öffentlich (Internetseite und Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam, Presse) bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen den Vollzugsdienstkräften zur Durchsetzung der Evakuierung die Zwangsmittel nach Brandenburger Verwaltungsvollstreckungsgesetz

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Fällen und soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
- b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst a) in der zweiten Hälfte einer vollen Stunde Straßenmusik oder -schauspiel durchführt,
- c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst c) einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel benutzt,
- d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst d) Straßenmusik, Straßenschauspiel mit mehr als 4 Personen in der Gruppe darbietet,
- e) entgegen § 2 Abs. 2 am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag Straßenmusik oder -schauspiel darbietet
- f) Entgegen § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen, Verkehrsschilder oder Ausstattungsgegenstände unbefugt bemalt, beklebt, besprüht
- g) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt
- h) entgegen § 3 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt,
- i) entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 5 in Brunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder sein mitgeführtes Tier sich dort aufhalten lässt,
- j) entgegen § 4 Abs. 2 in den dort geregelten Fällen Tiere füttert, Futter so auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet, dass es von den Tieren erreicht werden kann,
- k) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine oder einen Behälter zur Beseitigung des Hundekots bei sich zu tragen und der Beseitigungspflicht der Hundekotverunreinigung nicht nachkommt,
- l) entgegen § 5 Abs. 3 einen Hund in den in der Anlage näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt oder
- m) entgegen § 6 unberechtigt den Sperrkreis betritt, befährt oder sich dort aufhält und den Weisungen der Ordnungskräfte nicht unverzüglich Folge leistet.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung können gemäß § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlagen

1. Merkblatt für Straßenmusik
2. Karte für die unter „Leinenpflicht“ stehende Gebiete der Landeshauptstadt Potsdam

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den

Oberbürgermeister

Synopse

| Norm | Stadtordnung aktuell | Stadtordnung Entwurf | Bemerkungen |
|----------|--|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | Geltungsbereich | |
| § 2 | Begriffsbestimmungen | Straßenmusik und Straßenschauspiel | Begriffsbestimmungen entfallen |
| § 3 | Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen | Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen | Überarbeitet |
| § 4 | Verunreinigungsverbot | Verunreinigungsverbot | Überarbeitet; Spezialregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz, § 1 Straßenreinigungssatzung. Reduzierung auf die Fütterung von Wildtieren, Wasservögel, Fische. Neu ist das Badeverbot in Brunnen. |
| § 5 | Allgemeine Anliegerpflichten | Mitführen von Tieren und Leinenpflicht | § 5 alt: entfällt; Spezialregelungen im Brandenburgischen Straßengesetz, Straßenreinigungssatzung |
| § 6 | Nummerierung von Gebäuden | Evakuierungsmaßnahmen | § 6 alt: entfällt; Spezialregelung im Baugesetzbuch |
| § 7 | Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen | Ausnahmen | § 7 alt: entfällt |
| § 8 | Mitführen von Tieren und Leinenpflicht | Ordnungswidrigkeiten | Künftig § 5 |
| § 9 | Windvögel und Drachen | Inkrafttreten | § 9 alt: entfällt; Spezialregelung in der Luftverkehrs-Ordnung |
| § 10 | Musizieren | | Künftig § 2 |
| § 11 | Schutz vor Lärm | | § 11 alt: entfällt; Spezialregelungen im Landesimmissionsschutzgesetz, § 117 OWiG, Straßenverkehrsordnung |
| § 12 | Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen | | § 12 alt: entfällt; Spezialregelungen im Nichtraucherschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, HundehalterVO |
| § 13 | Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen | | § 13 alt: entfällt; Spezialregelung im Wasserhaushaltsgesetz, Brandenburgischen Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung, Bundesbodenschutzgesetz |
| § 14 | Skaetboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater | | § 14 alt: entfällt; Spezialregelung in der Straßenverkehrsordnung, Brandenburgischen Straßengesetz |
| § 15 | Ausnahmen | | Künftig § 7 |
| § 16 | Ordnungswidrigkeiten | | Künftig § 8 |
| § 17 | Inkrafttreten | | Künftig § 9 |
| Anlage 1 | | Merkblatt für Straßenmusik | Neu |
| Anlage 2 | | Leinenpflicht | Neu |

Schlagwortfibel zur Stadtordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Abfall

Wohin mit dem Müll?

Abfall gehört grundsätzlich nur in die Abfallbehälter auf dem eigenen Wohngrundstück.

Abfallbehälter auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Flächen sind nur für „Unterwegs-Abfälle“ und Hundekot.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Landeshauptstadt ist ihr Ansprechpartner für die Abfallentsorgung in Potsdam. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zur An-, Um- und Abmeldung von Abfallbehältern, zu den Abfallgebühren und Satzungen sowie zu Entsorgungsterminen, Umweltbildungsangeboten und vielem mehr.

Mail: abfallgebuehren@rathaus.potsdam.de

Mail: abfallberatung@rathaus.potsdam.de

Der Abfallratgeber der Landeshauptstadt Potsdam (LH Potsdam) informiert über die richtige Entsorgung von Sperrmüll, (Elektronik-)Schrott, Papier und Pappe, (Leicht-)Verpackungen ("Grüner Punkt"), Glas, Schadstoffen und allen weiteren Abfällen aus dem Haushalt. Den Abfallratgeber erhalten Sie digital unter www.potsdam.de/abfallratgeber-und-abfallkalender und in gedruckter Form beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Sie suchen gezielt nach dem richtigen Entsorgungsweg für eine Abfallart? Dann ist das Online-Abfall-ABC genau das Richtige für Sie! Probieren Sie es aus, den Link finden Sie unter www.potsdam.de/wohin-mit-dem-abfall-abc-hilft.de

Alkohol

Ist der Genuss von Alkohol im öffentlichen Raum verboten?

Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in Deutschland schon seit langer Zeit ein gesellschaftlich anerkannter Teil des öffentlichen Lebens. Seit Generationen wird der öffentliche Raum von Menschen auch genutzt, um dort Alkohol zu konsumieren. Im Laufe der Zeit wurde der öffentliche Alkoholkonsum jedoch immer gesellschaftsfähiger und ist mittlerweile Teil der urbanen Kultur, insbesondere in der Freiluftsaison.

Ein generelles Verbot, Alkohol im öffentlichen Raum zu trinken, gibt es nicht.

Der öffentliche Raum ist für alle da. Es ist das allgemeine Freiheitsrecht eines jeden, sich im öffentlichen Raum so aufzuhalten, wie er möchte, solange er dabei keine gravierende Störung verursacht.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt, ab welchem Alter bestimmte alkoholische Getränke an Jugendliche abgegeben werden dürfen bzw. der Verzehr in der Öffentlichkeit gestattet werden darf. Unter 14 Jahren ist Alkohol grundsätzlich tabu, ab 18 Jahren sind alle alkoholischen Getränke erlaubt.

Autos

Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Die allgemeine Rechtsgrundlage für den Gewässerschutz, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), fordert die allgemeine Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit potentiell Gewässer belastenden Tätigkeiten. Der Boden, das Grundwasser und die Gewässer sind vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe zu schützen.

Die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Abwässer enthalten verschiedene chemische Stoffe und Verbindungen, die das Grundwasser schädigen können - auch wenn nur mit klarem Wasser gewaschen wird, da beispielsweise Treib- und Schmierstoffreste vom Auto abgespült werden. Das Tatbestandsmerkmal des „Einleitens“ umfasst zusätzlich eine zielgerichtete, auf das Grundwasser bezogene Tätigkeit.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung (AWS) zu beachten, nach der handelt ordnungswidrig wer entgegen § 13 dieser Satzung nicht zugelassene Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleitet.

Das Fahrzeugwaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Fahrzeug, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Wegerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung. Die Bußgeldbewehrung für Straßen im Sinn des BbgStrG ergibt sich aus dem BbgStrG.

In der LH Potsdam gibt es zahlreiche Waschanlagen, so dass es untersagt ist, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder instand zu setzen mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenbeseitigung.

Was mache ich mit meinem abgemeldeten *Fahrzeug*?

Wenn Sie Ihr *Fahrzeug* abgemeldet haben, weil es z. B. beschädigt ist oder verkauft werden soll, darf es nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

Baden

Wo darf ich baden?

Eine Badestelle ist nach der rechtlichen Definition der Teil eines fließenden oder stehenden Gewässers, für den ein Betreiber vorhanden ist, der für das Baden typische Einrichtungen der Infrastruktur und erforderliche Sicherheitsstandard aufweist oder für den mit der Bademöglichkeit geworben wird.

In anderen Gewässern, wo das Baden vom Eigentümer oder Pächter geduldet wird, besteht keine Verkehrssicherungspflicht für die LH Potsdam, da hier nicht die erforderlichen Standards vorgehalten werden können, um ein gefahrloses Baden zu ermöglichen. Das gilt auch für mitgeführte Tiere.

FKK und Sonnenbaden „oben ohne“ können grob ungehörige Handlungen sein. Nutzen Sie also besser ausgewiesene FKK-Strände z. B. im Strandbad Templin.

Darf ich an Badeseen rauchen?

An Badeseen, die öffentlich zugänglich sind und keiner Badeordnung bzw. ähnlichem unterliegen, ist das Rauchen nicht verboten. Siehe auch Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz - BbgNiRSchG)

Ziel sollte es sein, an Badeseen ein verständnisvolles Miteinander und eine naturverträgliche Erholungsnutzung für alle Besucherinnen und Besucher zu erreichen und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu schützen.

Bäume

Wie gehe ich mit den Bäumen in der Stadt um?

Bäume genießen einen besonderen Schutz. Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Genehmigung zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Als Schädigungen gelten insbesondere das Verletzen der Baumrinde, das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen und im Wurzelbereich sowie das Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer undurchlässigen Schicht.

Auch Abgrabungen, Ausschachtungen/Gräben oder Aufschüttungen können die Bäume nachhaltig schädigen.

Das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen (z. B. Winterdienst), Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder ähnlichen schädlichen Stoffen aus Leitungen und die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden - soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind) sind zum Schutz der Bäume ebenfalls nicht gestattet.

Das Klettern auf Bäumen ist überall dort verboten, wo es nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Weitergehende Informationen zum Baumschutz gibt es unter www.Potsdam.de/Baumschutzverordnung

Wie gehe ich mit dem Rückschnitt von Gehölzen um?

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Maßnahmen (behördlich angeordnet oder zugelassen) zur Beseitigung verkehrsgefährdender Situationen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Baustellen

Wer ist für den Lärm auf der Baustelle zuständig?

Für alle Baustellen gilt der § 2 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Zuständig ist das Landesamt für Umwelt (LfU).

Wer kümmert sich um Staub und den herumfliegenden Abfall, der bei Baustellen auftritt?

Bei Abbrüchen, Sanierungen oder Entkernungen lässt sich Staub nicht immer völlig vermeiden. Oft wird aber zu wenig getan, um seine Entstehung oder seine Ausbreitung auch über die Baustelle hinaus zu minimieren. Dabei ist es Pflicht, Emissionen schon während der Entstehung zu verhindern oder zu reduzieren.

In erster Linie trägt der/die Bauherr/in, als Betreiber/in der Baustelle, die Verantwortung über Staubemissionen, die von laufenden Bauarbeiten ausgehen. So muss diese/r, während die Arbeiten durchgeführt werden, geeignete Maßnahmen der Staubvermeidung oder -reduzierung ergreifen.

Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 22 Absatz 1 BImSchG.

Der/die Bauherr/in hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb der Baustelle keine vermeidbaren Belästigungen entstehen, wozu auch zählt, dass keine Abfälle z. B. durch Wind von der Baustelle auf angrenzende Grundstücke geweht werden können.

Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 11 Absatz 1 BbgBO.

Zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

Betteln

Ist das Betteln auf Straßen und Plätzen erlaubt?

Das Betteln ist in der Landeshauptstadt Potsdam erlaubt, wenn die Bürger nicht in aggressiver oder bedrängender Form angesprochen werden. Betteln wurde 1974 als Straftatbestand im Strafgesetzbuch gestrichen.

Das "stille Betteln" wird seitdem geduldet und gilt juristisch nicht als unzumutbare Beeinträchtigung. Als „aggressiv“ gilt das wiederholte Ansprechen oder Anfassen, Drohen, Festhalten oder Versperren des Weges. Beim aggressiven Betteln muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Straftatbestände der Nötigung oder der Beleidigung erfüllt werden. Dafür informieren Sie bitte die Polizei.

Das Betteln mit Zirkustieren ist verboten.

Drohnen

Ansprechpartner im Land Brandenburg zum Betrieb von Drohnen

Gemeinsame Untere Luftfahrtbehörde – LuBB
Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 / 42 66 42 21

Entscheidungshilfe für Steuerer von unbemannten Fluggeräten von der LuBB

https://www.airclip.de/file/0g2115/application/pdf/Entscheidungshilfe_Berlin_und_Brandenburg.pdf.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Tower-Niederlassung Berlin
Mittelstraße 5 – 5A, 12529 Schönefeld
Tel.: 030 / 74306 – 111 (Front-Office)
Tel.: 030 / 616543-101 (Niederlassungsbüro)

Checkliste für Drohnenpiloten

<https://www.dfs.de/homepage/de/drohnenflug/checkliste-fuer-drohnenpiloten/>

Anträge und Genehmigungen

<https://www.dfs.de/homepage/de/drohnenflug/antraege-und-genehmigungen/>

Broschüre für unbemannt Luftfahrtsysteme BMVI

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aktionsplan-drohnen.pdf?__blob=publicationFile

In der LHP ist für öffentliche Flächen die Untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.

<https://vv.potsdam.de/vv/personen/g/Guendell.php>

Eisflächen

Ist das Betreten von Eisflächen erlaubt?

Potsdam ist eine Stadt mit vielen Gewässern, Seen und Bächen. Das Betreten von Eisflächen geschieht im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam ausdrücklich auf eigene Gefahr.

Ansprechpartner: Bei einem Einbruch bitte sofort die Feuerwehr anrufen! Notruf 112

E-Roller

Am 15. Juni 2019 (BGBl 2019 v. 14. Juni 2019) trat die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr in Kraft.

Unter bestimmten Voraussetzungen können sogenannte E-Scooter seitdem auf öffentlichen Straßen teilnehmen.

Die E-Roller sind grundsätzlich Fahrrädern gleichgestellt.

Für die Einhaltung und Überwachung der Regelungen aus der StVO ist die Polizei zuständig, da es sich hier um den fließenden Verkehr handelt.

Für das Abstellen der E-Roller auf öffentlichen Straßen sind die für Fahrräder geltenden Vorschriften der StVO entsprechend anzuwenden.

Verstöße gegen die Verkehrsregeln werden gemäß dem Bußgeldkatalog sanktioniert.

Fahrräder und E-Tretroller dürfen grundsätzlich zwar am Straßenrand, auf Bürgersteigen und Grünstreifen oder in Fußgängerzonen parken. Sie dürfen dabei andere Verkehrsteilnehmer aber nicht behindern.

Zum Beispiel dürfen Fahrräder und E-Tretroller nicht Rettungswege für die Feuerwehr blockieren. An Kreuzungen dürfen sie die Sicht anderer nicht stören. Bei Dunkelheit müssen am Straßenrand abgestellte Räder zudem beleuchtet werden, etwa durch eine Parkleuchte.

Fluglaternen

Es ist verboten, unbemannte Ballone aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft im Balloninneren mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Fluglaternen).

Das Verbot ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb von Fluglaternen (Fluglaternenverordnung - FluglatV) geregelt.

Feuerwerke

Darf ich pyrotechnische Gegenstände ganzjährig abgebrennen?

Nein. Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ganztägig nur in der Zeit vom 31.12. bis zum 01.01. abbrennen.

Rechtsgrundlage ist der § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter www.potsdam.de/Kategorie Feuerwerke oder direkt im Bereich Umwelt und Natur.

Feuer/Grillen

Wo darf ich ein offenes Feuer betreiben?

Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer ist auf Straßen und in Grünanlagen verboten.

Gemäß § 7 LImSchG ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Zu beachten ist, wenn sich ein Grundstück in der unmittelbaren Nähe eines Waldes befindet. Hier findet das Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) Anwendung. Danach ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand verboten.

Ausgenommen von den Verboten nach Satz 1 sind Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.

Sie haben ausreichende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 gilt das Verbot gemäß Absatz 1 auch für den in Absatz 1 genannten Personenkreis.

Weitere Informationen finden Sie unter www.mluk.de – Faltblatt „Holzfeuer im Freien“

Wo darf ich in Potsdam Grillen?

Auf Privatgrundstücken ist Grillen grundsätzlich erlaubt.

Auf Verkehrsflächen und auf öffentlichen Anlagen ist das Grillen zum Schutz der Anlagen und zur Vermeidung von Störungen und Beschädigungen verboten.

In Wäldern, Naturschutzgebieten und auf landwirtschaftlichen Flächen ist das Grillen in der Regel durch Landesgesetze verboten.

Gartenabfälle

Darf ich meine Gartenabfälle verbrennen?

Nein. Das Verbrennen von Gartenabfällen, Laub oder Grünschnitt ist im Land Brandenburg verboten. Es stellt eine unerlaubte Beseitigung von Abfällen dar.

Eine illegale Entsorgung der Gartenabfälle ist unnötig, denn es stehen genügend legale Alternativen in der Stadt Potsdam zur Verfügung.

Diese Abfälle können kompostiert oder in der Biotonne entsorgt werden. Wer Gartenabfälle nicht selbst kompostiert, kann Grün-, Baum- und Strauchschnitt kostenpflichtig bei den Kompostieranlagen und Wertstoffhöfen anliefern oder den Laubsack nutzen.

Kostenfrei dürfen Gartenabfälle bei der zweimal jährlich stattfindenden öffentlichen Grünabfallsammlung abgegeben werden. Genauere Infos und die Termine dazu finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/abfallentsorgung>.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung der Landeshauptstadt Potsdam. Alle Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie auch unter www.potsdam.de/Kategorie/Abfallentsorgung

Graffiti und Schmierereien

Was tun, wenn Häuser oder Mauern in Ihrem Umfeld besprüht sind?

Das Besprühen von Häusern, Mauern, Stromverteilungskästen usw. stellt eine Sachbeschädigung dar und kann als Straftat geahndet werden. Wenn Sie erreichen wollen, dass die Verursacher strafrechtlich verfolgt werden, müssen die Eigentümer z. B. eines Gebäudes diese Sachbeschädigung bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzeigen bzw. einen **Strafantrag** stellen.

Das Entfernen von illegalen Graffiti und Schmierereien ist eine Aufgabe des Eigentümers.

Die Landeshauptstadt Potsdam fordert die Eigentümer von Gebäuden umgehend zum Entfernen von Graffiti auf, wenn deren Inhalt grob anstößig ist. Auch Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (z. B. Hakenkreuze) oder volksverhetzende Parolen sind vom Eigentümer umgehend zu beseitigen. In jedem Fall sollte dazu auch ein Strafantrag bei der Polizei gestellt werden.

Illegale Graffiti zu verhindern, ist allerdings schwierig: Aufmerksame Bürgerinnen und Bürger, die jemanden bei einer Schmiererei ertappen, sollten umgehend die Polizei informieren.

Grünanlagen

Was ist eine Grünfläche?

Öffentliche Grünflächen sind die von der Landeshauptstadt Potsdam angelegten oder unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen u.a. auch **Kinderspielplätze**.

Wer darf Grünanlagen benutzen?

Grünanlagen dienen der Erholung und Freizeitgestaltung der Bürger und dürfen von jedermann genutzt werden. Das Reiten ist nur auf extra ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

Wie hat man sich in Grünanlagen zu verhalten?

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, mehr als unter den gegebenen Umständen unvermeidbar behindert, geschädigt oder erheblich belästigt wird.

(Satzung über die Benutzung öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung) der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-verordnungen)

Hausnummerierung

Wozu gibt es Hausnummern?

Das Baugesetzbuch schreibt in § 126 Absatz 3 vor, dass der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer gut sichtbar und lesbar zu versehen hat.

Alle wohnlich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Diese ist von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Haupteingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten am Zugang von der Straße aus, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

Jeder Grundstückseigentümer sollte das Anbringen der Hausnummer nicht nur als eine lästige Pflicht ansehen, sondern bedenken, dass die Arbeit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ohne angebrachte Hausnummern sehr beeinträchtigt wird.

Hunde

Was muss ich beachten, wenn ich einen Hund oder ein Tier halte?

Wenn Sie ein Tier besitzen, müssen Sie immer darauf achten, dass das Tier die Allgemeinheit oder Einzelpersonen nicht belästigt oder gefährdet. Das bedeutet zum Beispiel, dass Sie Sorge dafür zu tragen haben, dass Ihr Hund nicht Ihr gesichertes Grundstück verlassen kann.

Außerdem sollte er durch Bellen, Jaulen oder andere Geräusche nicht die Mittags-, Abend- oder Nachtruhe stören.

Was muss ich beachten, wenn ich mit meinem Hund spazieren gehe?

Sie dürfen einen Hund nur ausführen, wenn Sie in der Lage sind, ihn sicher an der Leine zu führen. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Hund nicht Menschen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Ihren Hund dürfen Sie draußen, d. h. außerhalb des befriedeten Besitzums, nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen.

Lassen Sie Ihren Hund nicht in Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken o. ä. baden.

Wann habe ich meinen Hund anzuleinen?

Leinenpflicht in der LH Potsdam ist in der Anlage der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) geregelt bzw. in der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung. Hunde sind auch gemäß § 15 (8) Waldgesetz des Landes Brandenburg im Wald anzuleinen.

Auf den Geh- bzw. Spazierwegen in Grünanlagen haben Sie Ihren Hund so anzuleinen, dass er nicht mehr als einen Meter Abstand zu Ihnen hat, wenn die **Begegnung** mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht. Wenn bei Ihrem Hund die Möglichkeit besteht, dass er andere Menschen oder Tiere anfällt oder beißt, so müssen Sie dem Tier einen **Maulkorb** anlegen, wenn Sie mit ihm spazieren gehen.

Gilt die Leinenpflicht auch in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten?

Jedes Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Verordnung gesichert, dies obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. In dieser Verordnung ist der Schutzzweck des Gebietes beschrieben, zudem sind dort alle Ge- und Verbote festgelegt. In der Regel sind in Naturschutzgebieten die Wege nicht zu verlassen und Hunde an der Leine zu führen, um das Schutzgebiet nicht zu stören, zu beschädigen oder zu verändern.

Ausnahmen von der Leinenpflicht

Ausgebildete Blindenführhunde sind von der Leinenpflicht ausgenommen. Gleiches gilt für Hunde, welche zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden. Die Befreiung gilt nur während der Zeit, in der diese Hunde sich im tatsächlichen Arbeitseinsatz befinden.

Was ist mit Hunde- und anderem Tierkot?

Natürlich darf der Hund die Stadt nicht mit Hundekot verschmutzen. Das gilt für alle öffentlichen Straßen und Grünanlagen. Den Hundekot muss der Hundeführer im gesamten Stadtgebiet unverzüglich beseitigen – auch auf den Hundeauslaufwiesen.

Dafür müssen Hundehalter immer ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport des Hundekots mitführen (z. B. eine Plastiktüte). Die gefüllten Plastiktüten o. ä. können Sie in den **öffentlichen Papierkörben** oder „**Hundetoiletten**“ entsorgen.

Reiter und Betreiber von Pferdefuhrwerken haben zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straßen durch Pferdekot während des Einsatzes der Pferde Auffangbehältnisse für Kot zu nutzen. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen durch Kot kommen, ist dieser unverzüglich durch den Reiter, Betreiber bzw. Führer des Fuhrwerkes von der Straße sachgerecht zu entfernen.

Wo dürfen Hunde baden?

Laut § 4 Hundehalterverordnung dürfen Hunde nicht in Badeanstalten sowie an gekennzeichneten öffentliche Badestellen baden. Ein generelles Badeverbot für Hunde gibt es nicht. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Eigentümern bzw. Ortsbürgermeistern. Zudem können bei einem Gewässer Schutzgebietsauflagen vorhanden sein. Informationen zu Schutzgebieten erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Offizielle Hundebadestellen gibt es in Potsdam nicht.

Was ist mit der Hundesteuer?

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

Für Blinden-, Rettungshunde kann bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Steuerbefreiung beantragt werden.

Kampieren

Darf ich auf Straßen und Plätzen kampieren?

Das Kampieren auf Straßen und Plätzen ist nicht erlaubt. Wohnwagen und Zelte dürfen hier ebenfalls nicht aufgestellt werden. Das Übernachten unter freiem Himmel ist ebenfalls nicht erlaubt.

Es ist verboten, in Wohnmobilen zu übernachten. Im Stadtgebiet sind extra Wohnmobilplätze ausgewiesen. Weiter Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.mobil-potsdam.de

Kinderspielplätze

Wie verhalte ich mich auf Kinderspielplätzen?

Kinderspielplätze sollen Kindern die Möglichkeit geben, unbeschwert zu toben, zu klettern und sich auszuprobieren. Öffentliche Kinderspielplätze sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden.

Die Abgrenzung der Kinderspielplätze ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten oder durch Beschilderung. Eine bundeseinheitliche Nutzungsregelung für Spielplätze existiert nicht. Jede Stadt oder Gemeinde kann eigene Regeln aufstellen. Beispielsweise sind Hunde in der Regel verboten, ebenso Fahrrad- oder Skateboard fahren. Absolut tabu sind Drogen und Alkohol. Und rauchen dürfen Sie dort auch nicht. Außerdem enthalten die Regeln meist bestimmte Nutzungszeiten und Altersbegrenzungen.

Es dürfen außerdem keine Gefahrenstoffe und Gegenstände mitgebracht werden, die eine Gefährdung darstellen oder zu einer Verunreinigung des Platzes führen können.

Wer gegen die Spielplatzordnung verstößt, kann durch das Ordnungsamt mit einem Bußgeld belegt werden.

Bitte beachten Sie, dass in größeren Wohngebieten viele Spielplätze von Wohnungsbaugenossenschaften oder anderen Eigentümern von Wohnanlagen errichtet wurden.

Für diese Kinderspielplätze kann jeder Eigentümer seine eigene Spielplatzordnung aufstellen und Verstöße ahnden.

Lärm

Wann kann ich welche Maschinen und Geräte benutzen?

In allgemeinen, reinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Erholungsgebieten, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten des Fremdenverkehrs sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen Geräte und Maschinen nur zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen gilt ein ganztägiges Betriebsverbot.

Laute Geräte, wie Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsauger dürfen an Werktagen nur zwischen 9 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr betrieben werden, wenn sie nicht mit einer besonderen Kennzeichnung zum Umweltschutz versehen sind.

Rasenmäher dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht in der Zeit von 20 – 7 Uhr betrieben werden.

§ 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

Was kann ich tun, wenn in meinem Umfeld Lärmprobleme auftauchen?

Im nachbarschaftlichen Bereich können Lärmprobleme oftmals durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden oder gemindert werden - oft auch ohne großen Aufwand. Ein freundliches aber Ihr Anliegen deutlich formulierendes Gespräch zur Klärung von nachbarschaftlichen Lärmproblemen kann oft Wunder bewirken.

Kommt es zu weiteren und dauerhaften Lärmbelästigungen, sollte zur Beweissicherung und zur Vorbereitung eines späteren gerichtlichen Verfahrens in Form einer einstweiligen Verfügung und/oder Unterlassungsklage ein „Lärmprotokoll“ geführt werden. Dazu sind Datum und Uhrzeit der Störung, die Lärmart sowie in Betracht kommende Zeugen des Vorfalls mit Namen, Vornamen und Anschrift konkret schriftlich festzuhalten.

Grundsätzlich ist immer zunächst der Vermieter bzw. Eigentümer selbst verpflichtet, gegen die Ruhestörung zivilrechtlich Unterlassungsansprüche aus §§ 1004 i. V. m. 906 BGB geltend zu machen. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nur dann auch Sache der Verwaltungsbehörden (§ 35 Abs. I OWiG), wenn die Belästigung nicht nur Sie als unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Allgemeinheit betrifft oder Ihre Gesundheit gefährdet.

Hierbei ist es wichtig, unterscheiden zu können, welches Maß an Ruhe beansprucht werden kann und wie viel Lärm in der Regel hingenommen werden muss. Hilfestellung hierbei gibt die Online-Broschüre Lärmschutz des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg www.mlul.brandenburg.de/laermschutz.pdf in der die einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke an Hand von Beispielen näher erläutert werden.

Mülltonnen auf dem Gehweg

Hauseigentümer sollten sicherstellen, dass Ihre zur Abholung bereit gestellten Mülltonnen den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unmittelbar wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Siehe Abfallsatzung www.potsdam.de/Satzungen

Nachbarn

Was tue ich, wenn ich Probleme mit meinen Nachbarn habe?

Viele Bürger wenden sich an die Stadtverwaltung, wenn sie Probleme mit ihren Nachbarn haben und sich durch diese gestört oder belästigt fühlen. Oft ist die Stadtverwaltung für die Lösung solcher Fragen nicht zuständig. Die Verwaltung kann nur dann einschreiten, wenn die Belästigung nicht nur Sie als unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Allgemeinheit betrifft oder Ihre Gesundheit gefährdet.

Solche Störungen oder Belästigungen können zum Beispiel sein:

- ruhestörender Lärm (Stichwort - Lärm)
- Verwahrlosung des Nachbargrundstücks (Stichwort - unbewohnte Grundstücke)
- Nichterfüllung des Winterdienstes (Stichwort - Straßenreinigung)
- Vernachlässigung der Straßenreinigungspflicht (Stichwort - Straßenreinigung)

Wenn es aber beispielhaft um Fragen der Abgrenzung zum Grundstück Ihres Nachbarn geht, wenn der Nachbar ständig seinen Hund auf Ihrem Grundstück herumlaufen lässt oder wenn er seinen Wohnwagen so auf seinem Grundstück abstellt, dass dieser Ihnen auf Ihrer Terrasse das Licht nimmt – so sind das Probleme, die Sie auf dem Wege **des Zivilrechts klären** müssen. Wenn kein Ergebnis erzielt werden kann, ist in vielen Fällen privatrechtlicher Ansprüche nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz die Einschaltung einer Schieds- oder Gütestelle verbindlich vorgesehen, bevor Klage vor dem Amtsgericht möglich ist. Als ersten Schritt können Sie sich an die Schiedsstelle in Ihrem Wohngebiet wenden. Wenn das zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten. <https://www.potsdam.de/content/085-aussergerichtliche-schlichter-entlasten-die-justiz>

Pflichten Grundstückseigentümer

Muss ich mein Grundstück einzäunen?

Nach dem Nachbarschaftsgesetz muss ein Grundstück eingezäunt werden, wenn davon Störungen für die Nachbarschaft ausgehen können. Spezielle Regelungen ergeben sich aus dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) in der jeweils gültigen Fassung.

Was ist beim Einzäunen zu beachten?

Im Allgemeinen bestimmt die Ortsüblichkeit die Art der Einfriedung sowie deren Beschaffenheit und Höhe. Bauherren sollten sich daher einen Überblick in der entsprechenden Siedlung oder im jeweiligen Ortsteil verschaffen, um einen Einblick in die Ortsüblichkeit zu erhalten. Darüber hinaus gibt der Bebauungsplan umfassende Auskünfte über die zulässige Höhe und Beschaffenheit der Einzäunung bei einem Einfamilienhaus. Bei fehlender Ortsüblichkeit regelt das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz alles Weitere.

Viele Eigentümer wollen ihr Grundstück zur Straße hin vor illegalem Betreten schützen, indem sie zum Einzäunen Stacheldraht verwenden bzw. auf ihre Mauern Dornen oder Glasscherben setzen. Derartige Vorkehrungen sind erst ab einer Höhe von 2,00 Meter zulässig, da sie Personen oder Sachen gefährden könnten. Des Weiteren muss der Grundstückseigentümer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gewährleisten, dass Menschen, insbesondere Kinder, nicht durch die Ausgestaltung des Zaunes gefährdet werden. Spielende Kinder, Nachbarn oder Fußgänger dürfen sich daran nicht verletzen.

Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Sie als Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das „Lichttraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

Was ist noch zu beachten?

Von baulichen Anlagen an den Straßen dürfen keine Gefahren ausgehen. Zum Beispiel dürfen Dachpfannen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum fallen und so den öffentlichen Verkehr gefährden. Manche Häuser (besonders Altbauten) haben Kellerschächte oder Luken, die in den Gehweg oder in die Straße hineinreichen. Diese dürfen nur während der Benutzung geöffnet sein, sind dabei abzusperrern oder zu bewachen und bei Dunkelheit zu beleuchten, damit niemand zu Schaden kommt.

(siehe auch Stichwort: unbewohnte Grundstücke)

Gegenstände auf Balkonen und Fensterbrettern?

Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

Schneeüberhang

Ein herabfallender Eiszapfen kann zu einer gefährlichen Waffe werden. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern umgehend zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

Inline-Skates, Rollschuhe und Skateboard

§ 24 Abs. 1 StVO:

„[...] Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerbetrieb entsprechend.“

Die rechtliche Einordnung der Inlineskates war lange Zeit umstritten, bis der Bundesgerichtshof (BGH) 2002 klarstellte, dass Inlineskates „besondere Fortbewegungsmittel“ nach § 24 Abs. 1 StVO sind. Das bedeutet:

Auch für sie gelten die Regeln des Fußgängerverkehrs. Inlineskater müssen also die Gehwege benutzen. Auch in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen dürfen sie fahren – allerdings immer nur in Schrittgeschwindigkeit.

Einige Juristen vertreten die Auffassung, dass Skateboards zu diesen Fortbewegungsmitteln dazugehören. Das würde bedeuten, dass Skater, die im Straßenverkehr Skateboard fahren, die Regeln einhalten müssen, die für Fußgänger gelten. In diesem Fall dürften Skater auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren. Sie müssen dabei aber besondere Rücksicht nehmen auf Fußgänger.

Nach anderer Auffassung könnten die beliebten Bretter auch als Sportgerät eingestuft werden, was zur Folge hätte, dass sie im öffentlichen Verkehr nichts zu suchen hätten. Skater dürften sich dann nur auf Sportflächen und Halfpipes austoben. Für diese Ansicht spricht, dass Skater häufig eben nicht nur Skateboard fahren, sondern mit ihrem Brett Kunststücke, Stunts und Sprünge vollführen.

Die Rechtslage ist aktuell noch unklar. Skateboards können derzeit sowohl als Fortbewegungsmittel als auch als Sportgerät eingestuft werden.

In beiden Fällen ist Skatern jedoch die Straßenbenutzung verboten. Auf dem Radweg dürfen sie ebenfalls nicht mit dem Skateboard zu fahren.

Klar ist: Wer mit seinem Skateboard nicht nur fahren, sondern auch Stunts üben will, hat im Straßenverkehr nichts zu suchen.

Auch wenn die StVO Skateboards nicht klar einordnet und keine eindeutigen Regeln festlegt, so gilt für Skater doch zumindest § 1 StVO:

- ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht
- keine übermäßige Behinderung, Gefährdung oder Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer

Sondernutzung

Was ist eine Sondernutzung?

Straßen, Gehwege oder Parkplätze sind für einen bestimmten Zweck gebaut worden.

Sie dienen dem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr oder dem Parken. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche (Straßen, Wege oder Plätze) über den widmungsmäßigen bestimmten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinaus, stellt eine Sondernutzung dar, die erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Eine Antragstellung ist für jede öffentliche Verkehrsfläche notwendig, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Vor allem wirtschaftliche oder gewerbliche Betätigungen, bei denen ein Verkehrsinteresse nicht vorhanden oder nur nebensächlich ist, zählen zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen. Sondernutzungen können u. a. sein:

- ein Werbe- oder Verkaufsstand in der Fußgängerzone
- ein Baugerüst auf dem Fußweg
- Aufstellen von Stühlen und Tischen
- Umzüge
- Werbeanlagen
- Veranstaltungen

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LH Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Was ist eine Sondernutzung von Grünflächen?

Eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen regelt die Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils geltenden Fassung.

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Sperrmüll

Wie stelle ich Sperrmüll zur Abholung bereit?

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie unter www.potsdam.de/Satzungen

Straßenreinigung und Winterdienst

Wer ist für die Straßenreinigung zuständig?

Die Reinigung der Gehwege ist im gesamten Stadtgebiet von Potsdam auf die Grundstückseigentümer übertragen. Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Zur Gehwegreinigung gehört auch die Beseitigung des Laubes.

Die durchzuführenden Leistungen auf der Straße richten sich nach der festgelegten Reinigungsklasse.

Wer ist für den Winterdienst zuständig?

Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und Besitzer von Grundstücken.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte www.potsdam.de/strassenreinigung-und-winterdienst

Tierfütterung

Darf ich freilebende Tiere füttern?

Das Füttern freilebender Tauben, Katzen und anderer Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist nicht gestattet. Diese unkontrollierte Fütterung ist tierschutzwidrig, weil sie nicht ausgewogen ist, zur Populationssteigerung führen kann, die Tiere von der Fütterung, die aber unregelmäßig erfolgen, abhängig werden, keine ausreichenden geeignete Brutplätze vorhanden sind, Krankheiten und Verunreinigungen unnötig befördert werden.

Gänse, Enten, Blesshühner und auch Höckerschwäne unterliegen dem Jagdrecht und somit der Hegepflicht der Jäger.

Die Fütterung an Gewässern durch Nichtjäger, insbesondere mit Brotresten ist falsch verstandene Tierliebe und sollte daher unterlassen werden. Besonders falsch ernährte Tiere (u. a. durch Brot) werden leicht krank, einseitige Ernährung mit Brot führt außerdem nachweislich zu einem Nährstoffmangel bei Vögeln. Weiterhin können sich an dicht bevölkerten offenen Gewässerstellen Krankheiten (z. B. Geflügelpest) schnell ausbreiten.

Durch ins Gewässer gelangende Brotreste sowie den vermehrt entstehenden Kot wird dem Wasser der ohnehin knappe Sauerstoff entzogen und somit die Entstehung von Faulgiften gefördert. Folge ist auch eine grundsätzliche Überpopulation. Das Gleichgewicht der Natur - nur die starken und gesunden Individuen überleben - wird hier durch übermäßigen Eingriff des Menschen gestört. Für Hinweise und Anfragen können Sie den Bereich Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de kontaktieren.

Unbewohnte Grundstücke

Wer ist für unbewohnte Grundstücke verantwortlich?

Auch wenn ein Grundstück nicht bewohnt ist, hat der Eigentümer seinen Pflichten nachzukommen (z. B. Straßenreinigung oder Winterdienst).

Er hat sein Haus und sein Grundstück so abzusichern, dass es von Unbefugten - besonders von Kindern und Jugendlichen – nicht betreten werden kann. Auch sonst dürfen vom Haus keine Gefahren ausgehen, z. B. durch Glasscherben oder Dachziegel. Auf dem Grundstück oder in den verlassenen Gebäuden darf kein Müll oder Abfall gelagert werden.

Veranstaltungen

Was muss bei der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung beachtet werden?

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen im Freien plant, muss dies beim Bereich **Umwelt-Natur@ Rathaus.potsdam.de** vor Beginn anzeigen. Dazu gehören auch Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststätten, sofern sie außerhalb der Gastronomieräume stattfinden.

Öffentliche und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum benötigen eine Sondernutzungserlaubnis.

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Grünanlagen ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Veranstaltungen in Innenräumen fallen unter das Bauordnungsrecht. Hierbei sind die Auflagen zur Nutzung zu beachten, das heißt, ob Veranstaltungen mit Musikaufführungen zulässig sind. Konzessioniert sind „Diskotheken“ oder „Gaststätten mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“.

Versorgungseinrichtungen

Müssen Versorgungseinrichtungen wie Hydranten immer zugänglich sein?

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden. Sie müssen immer frei zugänglich und gebrauchsfähig sein.

Werbematerial

Darf Werbematerial, welches nicht wind- und wasserfest verpackt ist, abgelegt werden?

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen. Verbote in Rechtsvorschriften wie die Stadtordnung oder die Grünflächensatzung bleiben unberührt.

Bußgeldkatalog

Verbot ist eine Anweisung zur Unterlassung einer Handlung z. B. Feuer entfachen.

Gebot heißt, man ist verpflichtet, etwas zu tun, z. B. seinen Hund in vorgeschriebenen Gebieten anzuleinen.

Verstößt man gegen ein solches Ver- oder Gebot, so stellt dies in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Ordnungswidrigkeit (gem. OWiG) ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Stellt die Landeshauptstadt Potsdam einen Verstoß fest oder wird ihr ein Verstoß angezeigt, so hat sie als Verfolgungsbehörde einen Ermessensspielraum, ob sie diesen Verstoß ahndet oder nicht. Ordnungswidrigkeiten gegen die Stadtordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1000,00 € geahndet werden.

Was ist eine Verwarnung?

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet werden. Die Verwarnung ist die mildeste Form einer Ahndung. Sie kann in mündlicher Form direkt vor Ort ausgesprochen werden oder schriftlich erfolgen. Dabei kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden (geringfügig sind Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 55,00 €). Ein von der Behörde angebotenes Verwarnungsgeld wird jedoch nur wirksam, wenn es akzeptiert wird und zwar durch Zahlung innerhalb der dafür bestimmten Frist von regelmäßig einer Woche.

Was ist ein Bußgeld?

Ein Bußgeld wird verhängt, wenn der Verstoß schwerwiegender ist oder, wenn jemand mit einem Verwarnungsgeld nicht einverstanden ist.

Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird und auch keine (wirksame) Verwarnung vorliegt (z. B. weil das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig gezahlt wurde), dann erlässt die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid. Wird der Verstoß mit mehr als 55,00 € geahndet, erfolgt zunächst die Anhörung, nach Äußerung kommt es zum kostenpflichtigen Bußgeldbescheid. Ein Bußgeldbescheid ist im Gegensatz zur Verwarnung mit zusätzlichen Kosten (Gebühr und Auslagen) verbunden.

Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Kann die Verwaltungsbehörde dem Einspruch nicht folgen, wird das Bußgeldverfahren an das Amtsgericht Potsdam zur Entscheidung abgegeben. Hier können weitere Kosten entstehen.

Wo werden die aktuellen Satzungen der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht?

<https://www.potsdam.de/stadtrecht-satzungen-und-verordnungen>

Landesrechtliche Vorschriften

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/index.jsp>

Impressum:

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Friedrich-Ebert-Str. 79-81

14467 Potsdam

Telefon: 0331 289-0

Telefax:

E-Mail: Kontakt@Rathaus.Potsdam.de

Internet: www.potsdam.de

Arbeitskarte (nicht wirksam)
Flächennutzungsplan 2014 mit allen wirksamen
Änderungen / Berichtigungen
mit neuer Kartengrundlage

Bauflächen

- Wohnbaufläche W 1
(GFZ 0,8 - 1,6)
- Wohnbaufläche W 2
(GFZ 0,5 - 0,8)
- Wohnbaufläche W 3
(GFZ 0,2 - 0,5)
- Gemischte Baufläche M 1
(GFZ 0,8 - 1,6)
- Gemischte Baufläche M 2
(GFZ 0,5 - 0,8)
- Gewerbliche Baufläche G
- Sonderbaufläche S
- Sonderbaufläche
mit hohem Grünanteil
- Gemeinbedarfsfläche

Freiflächen, Wasserflächen

- Grünfläche
- Grünzug
- Historische Parkanlage
der Weiterbestätte
- Sondergebiet, das der Erholung dient
(Wochenendhausgebiet)
- Dauerkleingarten
- Friedhof
- Sportlichen Zwecken dienende
Einrichtungen
- Freibad, Badestelle
- Fläche für Wald
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wasserfläche
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft

Einrichtungen und Anlagen

- Verwaltung
- Kirche
- Sozialeinrichtung
- Krankenhaus
- Kultur / Museum / Bibliothek
- Feuerwehr
- Hochschule und Forschung
- Sicherheit und Ordnung
- Zentraler Versorgungsbereich
gemäß Einzelhandelskonzept

Verkehr

- Autobahn und
autobahnähnliche Straße
- Straßenhauptnetz
- Betriebshof
- Bahnanlage / Bahnhof

Ver- und Entsorgung

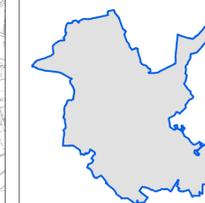
- Ver- und Entsorgungsanlage

Soziale und kulturelle Einrichtungen sind in
den entsprechenden Erläuterungsplänen
der Begründung zum FNP erstellt.

- Stadtgrenze

Zur Planzeichnung des Flächennutzungsplanes gehören
vier Beilagen: - Wasserschutz und schadstoffbelastete Böden
- Natur- und Landschaftsschutz
- Denkmalschutz
- Technische Infrastruktur

Geobasisdaten: DTK25 © GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0
Dieser Plan wurde erstellt im Maßstab: 1:35.000



Arbeitskarte

Fachbereich Stadtplanung
Bereich Gesamtstädtische Planung
E-Mail: Gesamtstaedische-Planung@Rathaus.Potsdam.de
www.potsdam.de/fnp

Kontakt: Sebastian Gutschow
Erstellung: Bereich 416, Kerstin Stuhr

Stand: 02.05.2022

Vorschlag neue Karte Leinenpflicht Potsdam

Rechtssichere Darstellung in der Stadtordnung "im Sinne einer flexiblen Lösung" ist der Bezug auf den jeweils gültigen Flächennutzungsplan.

Die Leinenpflicht gilt für Flächen, die *"gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan dem Wohnen (Wohnbauflächen W 1 dunkelrot) dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind und überwiegend gewerblicher Nutzung, (Gemischte Bauflächen M 1, ocker) dienen"*.

Darüber hinaus gilt die Anleinplicht auf folgenden Uferwegen:

- An der Havel Breite Straße/Ecke Zeppelinstraße bis Bahnhof Pirschheide
- An der Vorderkappe von der Speicherstadt bis zur Tornowstraße

Das aktuelle Plandokument stammt aus dem Jahr 2013 einschließlich der Übersicht der aktuellen Änderungsverfahren vom Mai 2022. Eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist vorgesehen. Dort werden auch die neu entstehenden Wohngebiete erfasst, hieß es in der Beschlussvorlage.

Von unangeleiteten Hunden gehen aufgrund der Unberechenbarkeit ihres Verhaltens Gefahren für unbeteiligte Dritte an Leib und Leben sowie für andere Hunde und Tiere aus, die geeignet sind, die allgemeine Anordnung eines Leinenzwangs zu begründen.

Auch das subjektive Unsicherheitsempfinden, das viele Menschen - vor allem Kinder und ältere Menschen - gegenüber freilaufenden Hunden beschleicht, ist hier zu berücksichtigen; denn gerade auch ängstliches Verhalten kann bei ansonsten unauffälligen Hunden weitere Reaktionen und auf diese Weise einen gefahrerhöhenden Kreislauf in Gang setzen. Zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Hunden gehören das Beißen, Hetzen, Reißen, Anspringen, Schnappen, Nachrennen und Beschnüffeln, das sich bei freilaufenden Hunden spontan und unberechenbar äußert und zu einer Gefährdung unbeteiligter Dritter führen kann, welche die Schwelle der bloßen Lästigkeit überschreitet und zu Angst- und Stresssituationen führt,

Wie das Innenministerium Brandenburg veröffentlichte, nahm die Zahl der registrierten Beißangriffe durch Hunde gegen Menschen und andere Hunde im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 19 auf insgesamt 534 zu. Dabei sind 272 Menschen durch Bisse verletzt worden - vier registrierte Fälle weniger als 2019.

Der vorgeschlagene Leinenzwang bezweckt den Schutz vor freilaufenden Hunden - unabhängig von deren Größe, Beißkraft und Rasse. Die Anleinplicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 26 Abs. 1 OBG. Danach können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Eine hiernach erforderliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei bestimmten Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall eintritt. Dabei hängt der Grad der Wahrscheinlichkeit von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter - Leben und Gesundheit von Menschen - sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Das Anleingebot ist erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Dabei bedarf es keiner konkreten Gefährdung. Es genügt die abstrakte Gefährdung. Denn schon die allgemeine Lebenserfahrung belegt aufgrund der (potentiellen) Konflikträchtigkeit einer Begegnung von Hunden mit Menschen bzw. anderen Hunden die erforderliche abstrakt-generelle Gefahrenlage.

Die Anordnung eines Leinenzwanges durch eine kommunale Verordnung ist durch § 3 HundehV, wonach in Brandenburg kein allgemeiner Leinenzwang für Hunde besteht, nicht ausgeschlossen, denn gem. § 3 Abs. 4 HundehV bleiben kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüberhinausgehenden Leinenpflicht ausdrücklich unberührt

Eine tierschutzrechtlich unbedenkliche Hundehaltung wird durch den Leinenzwang in dicht besiedelten Wohngebieten auch nicht unmöglich gemacht, da der Leinenzwang nicht für das gesamte Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam angewiesen wird, und damit den Auslauf von Hunden auf den übrigen frei zugänglichen öffentlichen Flächen sowie außerhalb der Ortslage zulässt.

Prinzipiell obliegt es jedem Hundehalter bzw. jeder Hundehalterin, seinem Tier die notwendige Bewegung und ausreichende Sozialkontakte zu verschaffen. Dazu ist es jedem Hundehalter zumutbar, dafür auch Flächen außerhalb dichter Bebauung auf dem Stadtgebiet und im Umland von Potsdam zu nutzen. Aus allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften heraus ergibt sich keine direkte Auflage zur Schaffung eines Hundeauslaufgebietes seitens der Verwaltung.

**Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Allg. Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam
0331-289 1748 für Rückfragen**

Merkblatt für Straßenmusiker

Sehr geehrte Musiker*innen, sehr geehrte Künstler*innen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist eine weltoffene und kulturelle Stadt und verzichtet daher auf besondere Genehmigungen für das Musizieren auf unseren Straßen. Aber Sie werden sicher verstehen, dass sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger an Ihren Darbietungen erfreuen, insbesondere dann nicht, wenn immer wieder an einem Platz gespielt wird und sich die Stücke ständig wiederholen. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, ein Einschreiten der Behörde aufgrund von Beschwerden und Ruhestörungen zu vermeiden.

Damit dieses auch so bleibt, sind einige Regeln für ein gutes Miteinander unerlässlich.

Die Ausübung von akustisch wahrnehmbarer Straßenmusik und Straßenkunst ist Werktags (Montag bis Sonnabend) in den Zeiten 09:00 bis 19:00 Uhr zulässig.

Ruhezeiten sind montags bis sonnabends von 19 Uhr bis 9 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen.

Gespielt werden darf nur den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde, die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten.

Verzichten Sie auf Lautsprecher, Tonverstärkeranlagen oder zusätzliche Tonwiedergabegeräte, da diese oftmals zu laut sind und Unbeteiligte stören könnten.

Das Musizieren mit lautstarken Instrumenten (Blechblasinstrumente, Schlaginstrumente, Dudelsack, elektronische Instrumente) ist unerwünscht und kann untersagt werden, da diese in der Regel zu Beschwerden führen.

Bitte achten Sie bei der Ausrichtung der Musikinstrumente darauf, nächstgelegene Anwohner nicht unmittelbar zu beschallen, um Beschwerden, die ein Verbot nach sich ziehen können, zu vermeiden.

Achten Sie bei der Aufstellung einer Gruppe zum Musizieren und Singen darauf, nicht mehr als ein Quartett zu bilden, da eine höhere Anzahl von Musikern oftmals als störend empfunden wird.

Halten Sie respektvollen Abstand zu anderen Musikern, um diese in ihrer Darbietung nicht zu stören.

In unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern und ähnlichen schutzwürdigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeheimen, Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während der Unterrichtszeit und vor Gedenkstätten bleibt das Musizieren untersagt.

Der Verkauf von Tonträgern mit ausschließlich eigenen Werken ist gestattet, der Verkauf anderer Artikel (T-Shirts und Ähnliches) ist untersagt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Beschwerden zu Belästigungen und Ruhestörungen der im Umfeld arbeitenden Personen und der Anwohner sowie bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die vom Ordnungsamt, der Polizei oder anderen zuständigen Behördenbediensteten als berechtigt anerkannt werden, die Musikdarbietungen untersagt bzw. Platzverweise ausgesprochen werden können.

Um Verständnis und unbedingte Beachtung wird gebeten!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg beim Musizieren



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0533

öffentlich

Betreff:

Spiel-, Sport- und Erholungsflächen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten

Einreicher: Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

Erstellungsdatum: 23.05.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
|-------------------|--|---------------|
| 07.06.2023 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche vorhandenen und neu hinzukommenden Spiel-, Sport- und Erholungsflächen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dauerhaft gesichert und erhalten werden.

Wenn eine Umwandlung einer Fläche unabdingbar sein sollte, so ist diese vor weitergehender Planung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Fall ist zwingend eine Ersatzfläche in räumlicher Nähe zur wegfallenden Fläche nachzuweisen.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Potsdam lebt als wachsende Stadt in ständiger Flächenkonkurrenz. Schon heute sind Aufenthaltsflächen für Kinder, aber insbesondere auch für Jugendliche und junge Erwachsene rar und zu wenige. Geld für dringend notwendige neue Investitionen fehlt ebenfalls regelmäßig.

Unter diesen Rahmenbedingungen sind vorhandene Flächen einem besonderen Schutzstatus zuzuführen, um Begehrlichkeiten anderer Nutzungsmöglichkeiten abzuwenden und gleichzeitig deutlich zu machen, dass Potsdam nicht nur kinderfreundliche Kommune sein will, sondern diesen Status auch lebt und der Zielgruppe entsprechende Prioritäten einräumt.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0494

öffentlich

Betreff:

3. Obergeschoss des Einstein-Gymnasiums ertüchtigen

Einreicher: Fraktion CDU

Erstellungsdatum: 17.05.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.06.2023 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass 3. Obergeschoss des Einstein-Gymnasiums unverzüglich zu ertüchtigen und die Räume wieder für den Unterricht nutzbar zu machen.

Zum Umsetzungsstand ist ab dem IV. Quartal 2023, regelmäßig im Ausschuss für Bildung und Sport sowie im Werksausschuss Kommunaler Immobilien Service zu berichten.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Verfügbarkeit von Gymnasialplätzen ist in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin angespannt. Um die nötigen Kapazitäten zu ermöglichen, musste das Einstein-Gymnasium bereits zum Schuljahr 2022/23 eine weitere Klasse aufnehmen. Die Fünfüzigigkeit ab Klasse 7 wird sich damit verfestigen, was Lehrer und Schüler dauerhaft vor erhebliche Herausforderungen stellt. Die Situation bleibt in der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt weiterhin angespannt. Am Standort verschärft sich die Raumsituation damit weiter und eine Entspannung in den nächsten Schuljahren ist nicht absehbar. Aufgrund eines fehlenden zweiten Fluchtweges kann am Einstein-Gymnasium das 3. Obergeschoss bislang nicht genutzt werden.

Zur Entspannung der Situation vor Ort ist eine Ertüchtigung des 3. Obergeschosses dringend erforderlich. Damit werden weitere – alte – Klassenräume, welche noch bis Januar 2009 nutzbar waren, wieder ertüchtigt. Die nötigen baulichen Veränderungen sind deshalb unverzüglich einzuleiten. Über den Umsetzungsstand soll ab dem IV. Quartal 2023 regelmäßig im Ausschuss für Bildung und Sport sowie im Werksausschuss Kommunalen Immobilien Service berichtet werden.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0488

öffentlich

Betreff:

Anpassung Familientickets der BLP für die Schwimmhallen auch für kinderreiche Familien

Einreicher: Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

Erstellungsdatum: 16.05.2023

Freigabedatum: _____

| | | |
|-------------------|--|---------------|
| Beratungsfolge: | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 07.06.2023 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass die Preisgestaltung der Familientickets für die Potsdamer Schwimmhallen dergestalt angepasst wird, dass in diesen immer alle eigenen Kinder der Eltern inkludiert sind, auch wenn es mehr als 3 eigene Kinder hat.

Dem Ausschuss für Bildung und Sport ist bis zum Ende des dritten Quartals 2023 zur Umsetzung zu berichten.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Potsdam will eine Stadt für alle Menschen sein. Potsdam will eine sportliche Stadt sein. Potsdam will kinder- und familienfreundlich sein. Dies alles wird für kinderreiche Familien mit 4 oder mehr Kindern in Potsdam leider nicht gelebt, denn die Familienkarten der Bäderlandschaft Potsdam (BLP) für das Kiezbad am Stern und das blu kosten zwischen 9,80€ (2h Sportbäder), 30€ (3h blu Familie) bis hin zu 36 bis 60€ für die Saunen (3h bis Tagesticket). Diese Tickets gelten jedoch nur für 2 Erwachsene mit maximal 3 Kindern.

Da beim Einlass bisher keine Kontrolle der Familien erfolgt, wurde diese Beschränkung auf maximal 3 Kinder eingeführt, damit Familien nicht noch beliebig Kinder von Freunden mitbringen können. Dies ist verständlich. Die Mehrkosten für jedes (!) weitere Kind liegen jedoch zwischen 2€ (2h Sportbäder), 7€ (3h blu Familie) bis hin zu 12 bis 21€ für die Saunen. Für eine Familie mit 5 eigenen Kindern – was insbesondere bei heutigen Patchwork-Konstellationen häufiger vorkommt - kostet der Besuch von 4h blu Sauna dann nicht nur 50€, sondern 92€, oder für 3h Spaßbad 44€ statt 30€. Diese Kosten sind insbesondere für Familien mit vielen Kindern in den wenigsten Fällen tragbar, sodass diesen nicht die gleiche Teilhabe ermöglicht wird.

Es muss möglich gemacht werden, dass zumindest bei freiwilligem Nachweis, dass alle mitgebrachten Kinder zur eigenen Familie gehören (z.B. über Nachnamen, Meldeadresse o.ä.), dann auch alle mit EINEM Familienticket ohne notwendige Zusatztickets Eintritt bekommen. Dies ist ein Beitrag für mehr Gerechtigkeit, Teilhabe sowie Kinder- und Familienfreundlichkeit.

Landeshauptstadt Potsdam

Geschäftsbereich

**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Drucksache Nr.:**TOP:****Stellungnahme der Verwaltung**

1. Rechtliche Einschätzung

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Einordnung

Datum/Unterschrift
Oberbürgermeister / Geschäftsbereichsleitende/r